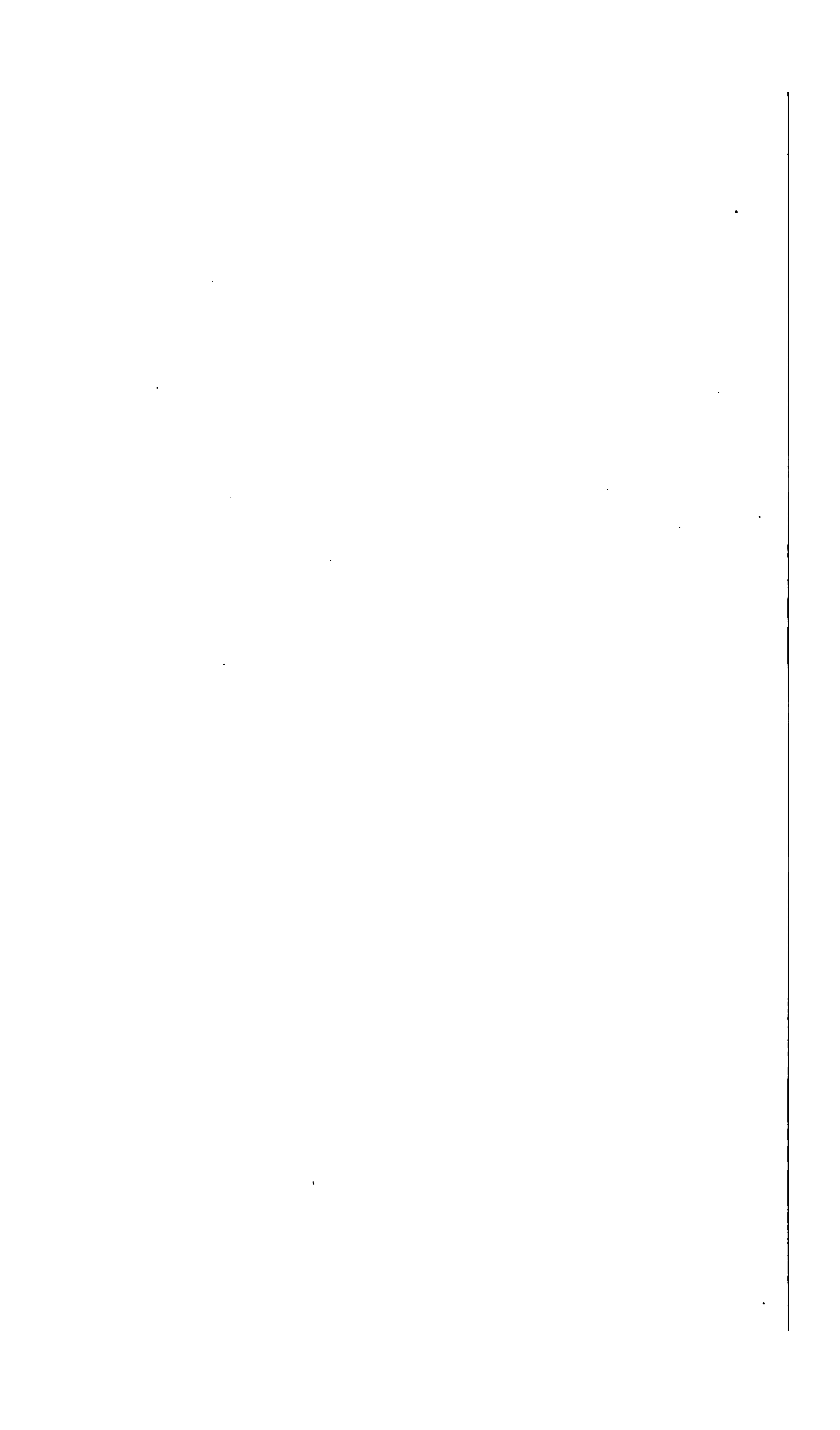

BUHR A
a39015 01809723 1b



Aktenstücke

zur

neuesten Schleswig-Holsteinischen Geschichte.

Erstes Heft.

Die Verhandlungen zwischen der Statthalterschaft von Schleswig-Holstein und den von Oesterreich und Preußen, Namens des Deutschen Bundes, ernannten Commissairen im Januar 1851.

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Engelmann.
1851.

Vorwort.

Die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit ist zu einem vorläufigen Abschluß gekommen. Die Herzogthümer haben die Waffen niedergelegt; ihre Armee ist aufgelöst; Oesterreich und Preußen haben, Namens des Deutschen Bundes, zugesagt, die Rechte des Landes, für welche bisher gekämpft worden, auf Grundlage des Zustandes vor dem Kriege, im Wege friedlicher Verhandlungen wahren zu wollen.

Es ist zu früh, schon jetzt die Geschichte der Erhebung Schleswig-Holsteins zu schreiben; aber es ist an der Zeit, die Materialien für den künftigen Geschichtsschreiber in möglichster Vollständigkeit zu sammeln. Nur dieser Gedanke hat die Herausgabe der „Aktenstücke zur neuesten Schleswig-Holsteinischen Geschichte", von denen hier das erste Heft erscheint, veranlaßt.

Das Interesse, welches ganz Deutschland an der neuesten in den Herzogthümern eingetretenen Katastrophe nimmt, und der Umstand, daß über dieselbe bis jetzt nur wenig Zuverlässiges bekannt geworden, wird es rechtfertigen, daß die vorliegende Sammlung gerade mit diesem Abschnitt der Geschichte beginnt. — Die Absicht, dadurch aufzuregen, hat fern gelegen. Die einleitenden und begleitenden Bemerkungen der Herausgeber haben nur den Zweck, den Zusammenhang zwischen den einzelnen Aktenstücken darzulegen und eine Reihe von mehr oder minder erheblichen

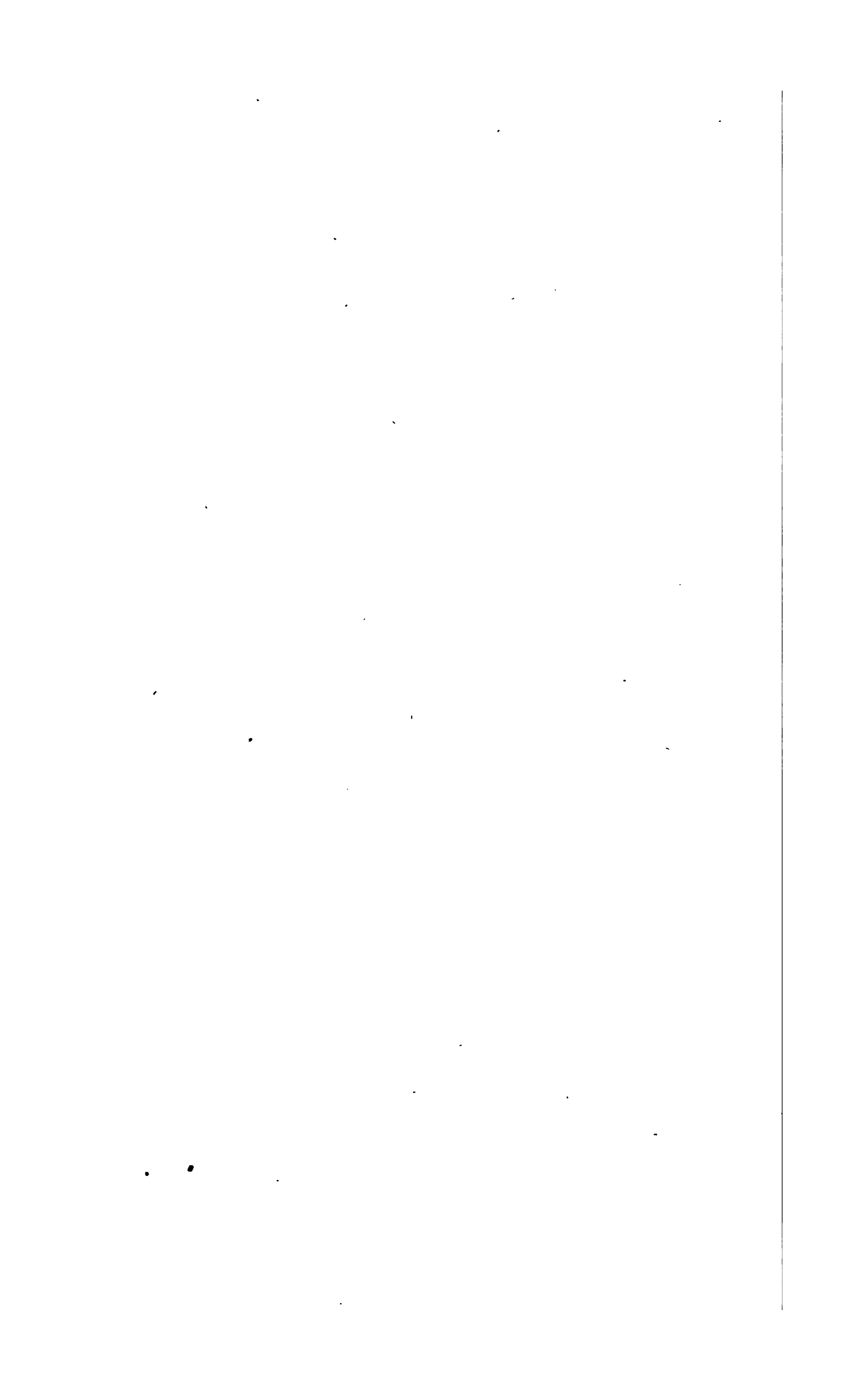
Thatsachen, die theils auf anderen Documenten, theils auf zuverlässigen Mittheilungen von Augen- und Ohrenzeugen beruhen, vor der Vergessenheit zu bewahren. — Die strengen Urtheile, welche wir bei einzelnen dieser Bemerkungen nicht zurückzuhalten vermochten, werden der aufrichtig angestrebten Objectivität keinen Eintrag thun; denn sie sind auf Thatsachen gebaut. Daß diese Urtheile vorzugsweise die gegenwärtige Regierung Preußens treffen, während dankbare Anerkennung dessen, was dieser Staat früher für Schleswig-Holstein gethan, und die Ueberzeugung, daß die Zukunft Deutschlands Preußen angehört, dieselben in schmerzlichster Weise erschweren mußten, dürfte der beste Beweis von Unparteilichkeit sein. Jede Berichtigung dieser Urtheile durch Mittheilung neuer Thatsachen wird mit Dank willkommen geheißen und bei den folgenden Heften dieser Sammlung gewissenhaft benutzt werden.

Es wird eine vergebene Mühe sein, die Quelle ermitteln zu wollen, der wir die mitgetheilten Aktenstücke verdanken. Nur die Erklärung glauben wir zur Beseitigung jedes ungerechten Verdachts schuldig zu sein, daß Niemand von Denen, die bei den Verhandlungen im Januar d. J. eine Rolle gespielt haben und kein Beamter der jetzigen Regierung Holsteins uns die Materialien geliefert hat.

Da diese Sammlung in der Hauptsache nur solche Aktenstücke umfassen soll, welche bisher nicht veröffentlicht sind, wird jede Mittheilung interessanter Documente mit besonderem Danke entgegengenommen werden, und ist die Verlagshandlung, unter Zusicherung strenger Discretion, bereit, solche Mittheilungen den Herausgebern zukommen zu lassen.

Den 1. Mai 1851.

Inhalt.



Die Verhandlungen

zwischen

der Statthalterschaft von Schleswig-Holstein

und

den von Oesterreich und Preußen, Namens des Deutschen Bundes, ernannten Commissairen

im Januar 1851.

Einleitung.

Der im Namen des Deutschen Bundes am 2. Juli 1850 zu Berlin geschlossene Friedensvertrag überließ den Herzogthümern Schleswig-Holstein, ihre bisher von Deutschland vertheidigten Rechte allein durch eigenen Kampf zur Geltung zu bringen.[1] Die Dänischen und Schleswig-Holsteinischen Truppen rückten gleichzeitig in das Herzogthum Schleswig ein. Ehe sie zusammentrafen, machte der General von Willisen einen letzten Versuch friedlicher Lösung. Statt einer Antwort erfolgte der Angriff der Dänen. Das Glück war den Herzogthümern nicht günstig. Der größte Theil des Herzogthums Schleswig fiel in die Hände der Dänen. Der Versuch, die unglücklichen Schleswigschen Brüder von dem Dänischen Terrorismus zu befreien, mißlang. Die Belagerung von Friedrichsstadt wurde am 5. October aufgehoben.

Doch ungebeugt durch die bisherigen Unfälle, zwar verlassen von den Deutschen Regierungen, aber ermuthigt durch die thatkräftigen Sympathien des Deutschen Volks,[2] voll Vertrauen, daß, wie in früheren Jahrhunderten, auch jetzt Ausdauer der gerechten Sache endlich

---

1) cf. Circulairschreiben des Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. Juli 1850 nebst beigefügtem Friedenstractat und erläuternder Denkschrift zu demselben; Schreiben nebst Denkschrift der Statthalterschaft von Schleswig-Holstein an sämmtliche Deutsche Regierungen vom 16. s. M. und Manifest derselben vom 22. s. M. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß in keinem der auf diese Mittheilungen der Statthalterschaft zahlreich eingegangenen Erwiederungsschreiben gegen diese Auffassung des Friedens ein Einwand erhoben ist.

2) cf. Protocolle der Generalversammlung der Hülfsvereine für Schleswig-Holstein zu Hannover vom 11. und 12. October 1850.

Aktenstücke

zur

neuesten Schleswig-Holsteinischen Geschichte.

Erstes Heft.

Die Verhandlungen zwischen der Statthalterschaft von Schleswig-Holstein und den von Oesterreich und Preußen, Namens des Deutschen Bundes, ernannten Commissairen im Januar 1851.

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Engelmann.
1851.

den Sieg verleihen werde, harrten die Herzogthümer auch in schweren Zeiten aus, bereiteten sich durch neue Rüstungen auf neue Kämpfe vor.

Inzwischen hatte die Mehrzahl der Deutschen Regierungen den Berliner Frieden nach langwierigen Verhandlungen ratificirt. Am 6. September waren die Ratificationen von 17 Deutschen Staaten zu Berlin gegen gleiche Dänische Urkunden ausgetauscht. Für 13 andere Deutsche Regierungen fand die Auswechselung der am 3. October in einer sog. Bundes-Plenar-Versammlung und „Namens des Deutschen Bundes" vollzogenen Ratification[3] am 26. s. M. zu Frankfurt a. M. Statt, ungeschwächt durch die feierliche Verwahrung der Preußischen Regierung vom 21. s. M. gegen die Bedeutung derselben.

Die Preußische Regierung nahm von der Ratification des Friedens Seitens der Mehrzahl der Deutschen Regierungen Anlaß, am 23. October die Aufforderung an die Statthalterschaft der Herzogthümer zu richten, „sich nunmehr jedes weitern Aggressiv-Verfahrens enthalten zu wollen, und sich bereit zu erklären, zu einem rein militairischen Waffenstillstande, unter näher zu verabredenden Bedingungen, die Hand zu bieten." Am 24. October traf der Generalmajor von Hahn mit diesem Schreiben und dem eventuellen Auftrage zu Verhandlungen mit dem Dänischen commandirenden General in Kiel ein. — In ihrer Erwiederung vom 28. s. M. wiederholte die Statthalterschaft den Wunsch einer baldigen aufrichtigen Verständigung mit Dänemark, entwickelte die Bedingungen, unter denen und unter denen allein sie auf einen einjährigen Waffenstillstand einzugehen bereit sei, und nahm die Vermittlung der Königl. Regierung dafür in Anspruch. Aber die schon am 30. October erfolgende Antwort des Generals von Radowitz wies die Vermittlung der Preußischen Regierung für den vorgeschlagenen, wie für jeden anderen nicht rein militairischen Waffenstillstand mit Entschiedenheit zurück. Der Ton dieser Note wurde erst erklärlich, als bald darauf die Warschauer Beredungen vom 28. s. M. bekannt wurden.

An demselben Tage, an welchem der General von Hahn der Statthalterschaft diese Note seiner Regierung überreichte, — 2. November, — überbrachte ein Oesterreichischer Courier auch ein Schreiben des Kaiserlich Oesterreichischen wirklichen Geheimen Raths und Kämmerers,

3) cf. Protocolle der 1., 4. und 5. Sitzung der sog. Bundesversammlung vom 2. und 21. September und vom 3. October 1850 §§. 5, 11 und 15; Protocolle der sog. Plenarversammlungen vom 30. September §. 2 und vom 3. October §. 2.

Grafen von Thun-Hohenstein, d. d. Frankfurt den 30. October, der in der Eigenschaft eines „Kaiserlich Oesterreichischen präsidirenden Gesandten der Deutschen Bundes-Versammlung" der Statthalterschaft „im Namen des Deutschen Bundes" den Majoritäts-Beschluß dieser sog. Bundes-Versammlung vom 25. s. M. mittheilte. Dieser Beschluß verlangte von der Statthalterschaft die Einstellung der Feindseligkeiten, die Zurückziehung der Truppen hinter die Eider und die Beurlaubung derselben um mindestens $^2/_3$ ihrer Stärke, unter Androhung der Execution im Weigerungsfall. Zugleich wurde, behufs Vollziehung dieses Beschlusses, die Entsendung eines Bundescommissairs in die Herzogthümer in Aussicht gestellt.[4]

Die Statthalterschaft, treu dem Grundsatze, zu allen Zeiten die von der jedesmaligen höchsten Bundesgewalt Deutschlands ausgehenden Vorschriften als die obersten Normen ihres Verhaltens zu betrachten,[5] konnte nicht zweifelhaft sein, wie sie die Anforderungen Preußens, wie sie die des Grafen Thun zu beantworten habe. Der im Namen des Deutschen Bundes abgeschlossene Friede vom 2. Juli hatte die Ausgleichung des Streites zwischen Dänemark und den Herzogthümern beiden Theilen, selbst mit ausdrücklicher Rücksicht auf die Eventualität einer Entscheidung durch Waffengewalt, anheimgestellt.[6] Nur

---

4) Es beruht auf einem Irrthum, wenn man den Frankfurter Beschluß vom 25. October als eine Folge des Bregenzer Vertrags vom 12. s. M. bezeichnet hat. Er ward veranlaßt durch den Antrag desselben Herrn Bernhard von Bülow, der sich am 9. April 1848 mit mehr Eclat als irgend ein anderer Schleswig-Holsteiner zur Disposition der damaligen provisorischen Regierung der Herzogthümer gestellt hatte, jetzt aber „als Königl. Dänischer, Herzogl. Holstein-Lauenburgischer Gesandter" die Dänische Regierung bei der sog. Bundes-Versammlung vertrat; er war befürwortet von Oesterreich durch eine Circulairnote an die „Bundestreuen" Regierungen, zur Förderung des Ansehens des sog. Bundestags und seiner Anerkennung Seitens Rußlands. —

5) Darüber, wie treu die Herzogthümer diesem Grundsatze zu allen Zeiten geblieben sind, giebt die am Schlusse dieses Hefts als Beilage 1 abgedruckte Denkschrift der Statthalterschaft aus der 2. Hälfte Januars 1851 vollständige Auskunft.

6) Die Note an den Grafen von Perponcher, wodurch der Minister von Schleinitz die Aufforderung Lord Palmerstons vom 31. Juli 1850, die Herzogthümer zur Anerkennung des Berliner Friedens anzuhalten, beantwortete, besagt u. A.: „Personne mieux que la puissance médiatrice ne doit savoir que la paix simple a été expressément conclue par les deux parties avec l'intention de laisser aux événemens leur libre cours et d'abandonner aux deux parties l'aplanissement du différend entre les duchés et leur souverain, en tenant éventuellement compte d'une décision par les armes." —

die höchste Bundesgewalt Deutschlands konnte den Herzogthümern die selbstständige Vertheidigung ihrer eigenen und der Deutschen Bundesrechte wieder entziehen. Eine solche höchste Bundesgewalt bestand aber z. Z. nicht. Die Frankfurter Bundesversammlung führte zwar den Titel der deutschen Bundesversammlung, aber nicht nur die Herzogthümer, auch Preußen und seine Verbündete erkannten ihr die Rechte des Bundestages nicht zu.[7] Die Preußische Union, der Schleswig-Holstein niemals beigetreten, nahm nicht einmal selbst diese Rechte für sich in Anspruch. — Die abweisenden Antwortschreiben der Statthalterschaft an den General von Radowitz vom 2. November und an den Grafen von Thun vom 5. s. M. sind längst allgemein bekannt geworden. Das günstige Urtheil, welches selbst Anhänger der Frankfurter Versammlung namentlich über die Würde und die meisterhafte Exposition des letzteren Actenstücks nicht zurückzuhalten vermochten, macht jede weitere Bemerkung darüber überflüssig. —

Vier Wochen verflossen, bis die Olmützer Convention vom 28. November abgeschlossen und bekannt wurde. Zwar wußte man in den Herzogthümern, daß Preußen wiederholt am 3. und 10. November auf das Bestimmteste erklärt hatte, daß es seinerseits der Ausführung des sog. Bundesbeschlusses vom 25. October in Holstein nicht die geringsten Hindernisse in den Weg legen wolle. Aber man wußte auch, daß Herr von Manteuffel später, erst im eigenen Namen, dann auch im Namen seiner Collegen, dem Legationsrath Dr. Liebe mündlich zugesichert hatte, daß Braunschweig auf Preußens Unterstützung zur bewaffneten Abwehr des Durchmarsches einer Executionsarmee nach Holstein rechnen könne, und man legte dem späteren, durch Rußlands Drohungen hervorgerufenen Beschluß des Preußischen Ministeriums, sich in dieser Beziehung durch keine schriftliche Erklärung binden zu wollen, bei

7) In einer Note des Ministers von Radowitz an den Preußischen Gesandten, Freiherrn von Werther in Kopenhagen vom 17. October 1850 heißt es: „Frankfurter Beschlüssen, welche irgend eine Bundes-Autorität in Betreff der Herzogthümer geltend machen wollten, würden wir bei solcher Sachlage unsere Anerkennung unbedingt versagen müssen, und da wir die Action eines von uns nicht anerkannten Bundes-Organs in Deutschland nicht zuzugeben vermögen, so würde jede in Frankfurt beliebte Maßregel unausbleiblich hindernde Gegenmaßregeln von unserer Seite hervorrufen; wir würden ein dort beschlossenes militairisches Einschreiten nicht dulden." — Mündlich hatte Hr. v. Radowitz die Statthalterschaft schon früher der wirksamsten Unterstützung Preußens versichern lassen, wenn sie der sog. Bundesversammlung in Frankfurt ihre Anerkennung versage.

der bekannten schwankenden Politik Preußens um so weniger Gewicht bei, als Herr von Manteuffel noch am 20. November einen indirecten Versuch machte, die Statthalterschaft zu veranlassen, nochmals die Preußische und gleichzeitig die Oesterreichische Vermittlung anzurufen. Man würdigte außerdem Preußens Stellung zur Hessischen Angelegenheit. Man wußte ferner, daß König Max von Bayern sich bereits unmittelbar nach den Bregenzer Conferenzen bei der Anwesenheit des Kaisers von Oesterreich auf Hohenschwangau von Sr. Kaiserlichen Majestät hatte versprechen lassen, daß Bayern keine Truppen zum Executionscorps gegen Schleswig-Holstein zu stellen brauche. Man wußte, daß auch Hannover keine Neigung habe, sich an der Execution zu betheiligen, daß der Versuch, eine Hannoversche Besatzung nach Hamburg zu legen, an dem Widerspruch des Senats gescheitert war, und daß die Instructionen, welche Herr von Münchhausen dem zum Bundescommissair designirten Geheimen Regierungsrath von Hammerstein nach Frankfurt mitgegeben, nichts Geringeres als eine wesentliche Modification des sog. Bundesbeschlusses vom 25. October bezweckten. Er sollte dahin wirken, daß Dänemark, ehe man zur Execution schreite, nach Maßgabe des Artikels IV. des Berliner Friedens seine Pacificationsvorschläge vorlege, daß eine Waffenruhe nur auf Grundlage des status quo eingegangen werde, daß jedenfalls die nördlich der Eider belegenen Festungswerke Rendsburgs im Besitz der Schleswig-Holsteinischen Truppen verblieben, daß die den Herzogthümern zu garantirenden Rechte in der Instruction des Bundescommissairs möglichst präcisirt würden. — Dies Alles, zusammengehalten mit der ihre Auflösung zur Folge habenden Weigerung der Würtembergischen Stände, die Geldmittel zur Mobilisirung der Würtembergischen Armee zu bewilligen, zusammengehalten endlich mit der gesammten augenblicklichen Complication der Europäischen und Deutschen Politik, ließ noch gegen Ende Novembers nicht an eine Einigung ganz Deutschlands zur Unterdrückung der von Deutschland in zwei siegreichen Kriegen unterstützten Erhebung der Herzogthümer glauben, um so weniger, weil sie nicht ohne den furchtbarsten Treubruch Preußens möglich war.

Da reiste der Königl. Preußische Ministerpräsident, Herr von Manteuffel, nach Olmütz. Die Annahme des sog. Bundesbeschlusses vom 25. October und das Versprechen, sich bei der Execution gegen die Herzogthümer zu betheiligen, war eine der Bedingungen, durch die Herr von Manteuffel dort am 28. November den Frieden erkaufte. Daß diese

Verabredung dem Art. IV. des Friedens vom 2. Juli widersprach, der die Vorlage der Pacificationsvorschläge des Landesherrn als Vorbedingung jedes Einschreitens Deutschlands vorschreibt, kümmerte die beiden Deutschen Großmächte nicht.

In einer vielgelesenen Schrift ist kürzlich bei diesem Anlaß auf das Beispiel Ludwigs XIV. hingewiesen, der bei den Friedensverhandlungen zu Gertruydenberg im März 1710 ein ähnliches ehrwidriges Ansinnen, wie das, welchem sich Herr von Manteuffel am 28. November fügte, mit Entrüstung zurückwies und sich einen ehrenvollen Frieden erkämpfte. Herr von Manteuffel zog es vor, einen Abschnitt aus der vaterländischen Geschichte zum Vorbild zu nehmen. Das Verfahren Preußens gegen Schleswig-Holstein hat eine erschreckende Aehnlichkeit mit dem Verfahren Preußens vor und bei der zweiten Theilung Polens. — Am $\frac{\text{29. März}}{\text{5. April}}$ 1790 schloß Preußen ein Schutz- und Trutzbündniß mit Polen, am 11. April s. J. schrieb Friedrich Wilhelm II. dem Könige Stanislaus, er rechne es sich zur Ehre, der erste Bundesgenosse eines so edlen und tapferen Volkes zu sein. Am 8. Juni 1792 lehnte der König den angerufenen Schutz des unglücklichen Landes ab, weil die Verfassung vom 3. Mai 1791, deren Weisheit und Mäßigung er erst durch Lucchesini, dann am 21. s. M. persönlich und von Neuem in der Pilnitzer Uebereinkunft vom 27. August s. J. rühmend anerkannt hatte, angeblich ohne sein Wissen und Zuthun zu Stande gekommen sei. Das Preußische Manifest vom 16. Januar 1793, motivirt durch das Ueberhandnehmen der „verruchten Grundsätze des Französischen Democratismus“, verkündete dann die Besetzung mehrerer Theile Polens und am 14. October s. J. wird die zweite Theilung vollzogen. — Der Theilung Schleswig-Holsteins gingen ähnliche Versprechungen, ähnliche Täuschungen vorher. Am 24. März 1848 richtete Friedrich Wilhelm IV. sein bekanntes Schreiben an den Herzog von Augustenburg. Sein Heer kämpfte und blutete mit dem übrigen Deutschland zwei Jahre lang für das Recht Schleswig-Holsteins, seine Ministerien unterstützten die Herzogthümer mit Officieren, Waffen und Munition. Am 2. Juli 1850 gab Preußen den ferneren Schutz der Herzogthümer auf, am 3. und 10. November willigte es in fremde Execution gegen die bisherigen Schützlinge, am 28. s. M. versprach es zu Olmütz, selbst an diesem Executionszuge Theil zu nehmen und der Preußische Ministerpräsident rechtfertigte später diesen Wechsel in der Preußischen Politik mit dem angeblichen Erscheinen Klapka's und Ruge's in Hol-

stein.[8] Anfang Januar 1851 rückten Preußische Truppen gegen die Herzogthümer,[9] jetzt ist die Theilung Schleswig-Holsteins bis auf Unterschrift und Siegel vollzogen.[10] — Nur eine große Verschiedenheit findet zwischen jetzt und damals Statt. 1793 erwarb Preußen einen bedeutenden Zuwachs an Land und Macht, 1851 beraubte es sich selbst der Mittel, eine welthistorische Rolle zu spielen. Wir wünschen um Preußens und um Deutschlands willen, daß dem 28. November 1850 nicht ein ähnlicher 28. November folgen möge, wie dem 14. October 1793 der 14. October 1806 bei Jena gefolgt ist. —

Doch wozu historische Reminiscenzen, wo die Thatsachen für sich selbst reden und sich selbst richten? —

Während alle bisherigen Bundesgenossen Preußens es theils ausdrücklich, theils stillschweigend ablehnten, zur Ausführung der Olmützer Punctation in anderer Weise als durch Beschickung der Dresdener Conferenzen mitzuwirken, hätten mehrere der in Frankfurt vertretenen Regierungen gerne eine Form gefunden, die Bevollmächtigung Oesterreichs zur Regulirung der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit an Bedingungen zu knüpfen, welche gleichzeitig das Ansehen der „Bundesversammlung" zu fördern und den Herzogthümern wenigstens einige Garantieen zu geben geeignet waren. Der Bayerische Ministerpräsident

8) cf. Stenograph. Bericht über die Verhandlungen der Preußischen ersten Kammer vom 8. Januar 1851. Nach den genauesten Erkundigungen war Klapka seit länger als einem Jahr weder in Hamburg noch in Schleswig-Holstein gewesen, Ruge aber hatte London überall nicht verlassen. Vergl. auch Klapka's offnen Brief vom 4. April 1851.

9) Wir sagen: gegen die Herzogthümer. Erst am 23. Januar ließ der König Herrn von Manteuffel durch den General von Gerlach befehlen, dafür Sorge zu tragen, daß die ministeriellen Blätter die Preußisch-Oesterreichische Intervention künftig als gegen Dänemark und nicht mehr als gegen die Herzogthümer gerichtet darstellten.

10) Um die Analogie vollständig zu machen, fehlt, wie die Erklärung des Grafen Magnus von Moltke vom 6. November 1850 (cf. Hamburger Correspondent Nr. 267 vom 9. ejusd.) ergiebt, den Herzogthümern auch ihr Targowiczer Bündniß nicht, sofern man dem Beschluß, den 13 Prälaten und Gutsbesitzer am 24. October zu Kiel faßten, durch solchen Vergleich nicht schon zu viel Ehre anthut. Zwei unter diesen 13 haben sich in den Herzogthümern herostratischen Ruhm erworben: Graf Magnus von Moltke, der im Frühjahr 1848 auf die Entsetzung Friedrichs VII. als Herzogs von Schleswig-Holstein antrug, aber mit diesem Antrage ganz allein blieb, und Graf Otto von Blome zu Salzau, der 1848 in der Schleswig-Holsteinischen Armee gegen Dänemark diente, und ins feindliche Lager überging, als die gemeinsame Regierung ihm bei seinem Austritt aus dem Dienst die Rangerhöhung als Oberst verweigerte. —

hatte nichts Geringeres im Sinn, als Oesterreich durch die „Bundesversammlung" dazu anzuhalten, daß es den designirten Bundescommissair von Hammerstein als Commissair nach Holstein absende und die für diesen bereits in Frankfurt entworfene Instruction als maßgebend acceptire. Die lebhaften Aeußerungen des Dankes, womit man Oesterreichischer Seits bald nachher die Anzeige der Hannoverschen Regierung entgegennahm, daß Herr von Hammerstein in das Ministerium eingetreten sei und daher nicht als Commissair fungiren könne, beweisen deutlich, daß man froh war, der unangenehmen Rücksicht auf die Wünsche der Verbündeten überhoben zu sein. Man konnte jetzt einen Oesterreicher und zwar einen General zum Commissair ernennen, und die 23 §§. der für den Herrn von Hammerstein entworfenen, den Herzogthümern nicht ungünstigen Instruction hatten nur noch den Character eines nützlichen Vademecums. Auch Preußen fand endlich nach mehrfachen vergeblichen Versuchen einen General, der zur Ausführung der traurigen Aufgabe eines Commissairs bereit und in Petersburg eine persona grata war.

Die Statthalterschaft, der übrigens keinerlei officielle Mittheilung über den Abschluß der Olmützer Punctation und über die Absichten der Deutschen Großmächte zugegangen war, sah das Unwetter am politischen Horizonte heraufziehen. Sie hoffte, noch ehe es losbrach, dem Rechte mit den Waffen Anerkennung zu verschaffen. Alles war zum entscheidenden Angriffe vorbereitet und wohl niemals hat ein ganzes Volk so inbrünstige Gebete um Frost und Trockenheit gen Himmel gesandt, wie die Schleswig-Holsteiner in den letzten Wochen des Jahres 1850. Aber es war anders beschlossen. Eine für die Jahreszeit unnatürlich milde und feuchte Witterung machte alle Straßen unwegsam, jede größere Bewegung der Armee unmöglich. — Auch die Frage, ob ein neuer Versuch directer Verständigung mit dem Landesherrn zu machen, ward wiederholt erwogen. Er konnte keinen Erfolg versprechen, nachdem viermal schon unter günstigeren Verhältnissen aufrichtige Annäherungsversuche der Herzogthümer schnöde zurückgewiesen waren. „Wenn es uns bestimmt sein soll, zu fallen, so ist es uns am ehrenvollsten, wie schmachvoll es für Deutschland sein mag, durch Deutsche zu unterliegen."[11] Mit dieser Ueberzeugung trat man in das neue Jahr.

11) Schlußworte der Note an den Grafen v. Thun vom 5. November 1850.

Erste Abtheilung.

Die Forderungen und Verheißungen des Deutschen Bundes und deren Annahme Seitens der Statthalterschaft von Schleswig-Holstein.

Am 2. Januar 1851 trafen die beiden Commissaire, der Königl. Preußische General-Major von Thümen und der Kaiserl. Königl. Oesterreichische General-Major, Graf von Mensdorff-Pouilly, mit ihren Adjutanten in Hamburg ein und am 3. s. M. Abends überbrachte der Adjutant des Preußischen Commissairs, Premier-Lieutnant von Schwartz, der Statthalterschaft nachstehendes Schreiben:

No. I.

An Eine Hochlöbliche Statthalterschaft
zu Kiel.

Eine Hochlöbliche Statthalterschaft wird hierdurch ganz ergebenst benachrichtigt, daß die nach der Olmützer Convention §. 3 b. von Oesterreich und Preußen nach Holstein zu sendenden Commissarien in der Person der Unterzeichneten am 2. d. M. Abends in Hamburg eingetroffen, und Wohldieselbe ersuchen, am 5. d. M. Nachmittags 3 Uhr in Kiel (Brand's Hôtel) diejenigen Mittheilungen entgegenzunehmen, welche sie im Namen des Bundes der Statthalterschaft zu machen haben.

Sollten unerwartete Hindernisse die Wahl einer andern Zeit und eines andern Orts wünschenswerth machen, so erwarten die Unterzeichneten gefällige Mittheilung anderweitiger Vorschläge schleunigst nach Hamburg, Streit's Hôtel.

Hamburg, den 3. Januar 1851.

Die im Auftrage des Deutschen Bundes von Oestreich und Preußen ernannten Commissarien.

General-Major (gez.) v. Thümen.

General-Major (gez.) Graf Mensdorff.

Am 4. Januar Morgens kehrte der Lieutenant Schwartz mit folgendem Antwortschreiben der Statthalterschaft nach Hamburg zurück:

No. II.

An Sr. Hochwohlgeboren den Königl. Preußischen General-Major, Herrn von Thümen

und Sr. Hochgeboren den Kais. Königl. Oesterreichischen General-Major, Herrn Grafen v. Mensdorff.

Die unterzeichneten Mitglieder der Statthalterschaft haben das geehrte Schreiben des Königl. Preußischen General-Majors Herrn v. Thümen und des Kais. Königl. General-Majors Herrn Grafen v. Mensdorff empfangen und sehen den gefälligst angekündigten weiteren Mittheilungen entgegen.

Da der 5. d. M. auf einen Sonntag fällt, so erlauben wir uns ganz ergebenst anheimzugeben, die erwähnten Mittheilungen etwa an dem darauf folgenden Tage, als am Montage den 6. d. M., machen zu wollen.

Kiel, den 3. Januar 1851.

(gez.) Reventlou. (gez.) Beseler.

Die Commissaire erklärten sich, wie das folgende Schreiben ergiebt, mit diesem Vorschlage einverstanden.

No. III.

An Eine Hochlöbliche Statthalterschaft
zu Kiel.

Das gefällige Schreiben Einer Hochlöblichen Statthalterschaft vom 3. d. wird uns so eben durch den Premier-Lieutenant Schwartz behändigt, und werden wir demnach am 6. d. mit dem Frühzuge in Kiel eintreffen, und wünschen dort am selben Tage Nachmittags 2 Uhr die bezüglichen Eröffnungen Wohlderselben zu machen.

Hamburg, den 4. Januar 1851.

Die im Auftrage des Deutschen Bundes von Oestreich und Preußen ernannten Commissarien.

General-Major (gez.) v. Thümen. General-Major (gez.) Graf Mensdorff.

Um keine Rücksicht gegen die Abgesandten der Deutschen Großmächte außer Acht zu lassen, wurden nunmehr die erforderlichen Anordnungen zur Verhütung jeder störenden Anhäufung von Neugierigen auf den Bahnhöfen der Altona-Kieler Eisenbahn getroffen, die sich freilich bei dem gesetzlichen Sinne der Bevölkerung als eine überflüssige Vorsichtsmaßregel erwiesen. Der Commandant von Kiel, Oberst von Zeska, wurde beauftragt, die Generale bei ihrer Ankunft am Bahnhofe zu begrüßen, eine Ehrenwache, welche die Herren jedoch ablehnten, wurde bereit gehalten. Man beschränkte sich nicht auf diese Aeußerlichkeiten, sondern ließ am 6. Januar Morgens den commandirenden General durch ein vertrauliches Schreiben des Kriegsministers auffordern, in geeigneter, jedes Aufsehen vermeidender Weise dafür Sorge zu tragen, daß für die Dauer der Verhandlungen mit den Commissairen alle Vorpostengefechte möglichst vermieden würden.

Gleich nach ihrer Ankunft in Kiel am Montag den 6. Januar machten die Commissaire mit ihren Adjutanten den beiden Statthaltern der Herzogthümer, Grafen Fritz von Reventlou-Preetz und Wilhelm Beseler ihren Antrittsbesuch und erschienen dann um 2 Uhr Mittags zu der verabredeten Conferenz auf dem Schlosse. Ueber den Inhalt dieser kaum eine halbe Stunde dauernden Sitzung, welcher Schleswig-Holsteinischer Seits außer den Statthaltern nur der verantwortliche Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Francke, und als Protocollführer Herr Schleiden beiwohnten, giebt das nachstehende Protocoll nebst Anlagen vollständige Auskunft.

No. IV.

Geschehen auf dem Schlosse zu Kiel, den 6. Januar 1851.

Gegenwärtig:

die Mitglieder der Statthalterschaft, Herr Graf von Reventlou und Herr Beseler, der Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Francke, sowie der Königlich Preußische Generalmajor von Thümen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Generalmajor, Graf von Mensdorff, ingleichen die Adjutanten der Herren Generale, der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Rittmeister Karst von Karstenwerth und der Königlich Preußische Premier-Lieutenant von Schwarz.

Nach vorgängiger Beredung traten die obengenannten Herren heute zu einer Sitzung zusammen. Zunächst überliefert der Herr Ge-

neral von Thümen[1] den Herren Statthaltern die von der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung für ihn und den Herrn Generalmajor Grafen von Mensdorff als Commissaire Deutschlands ausgefertigten Vollmachten. (Anl. A. und B.)

Demnächst verliest der Herr Generalmajor von Thümen ein Schreiben der Herren Commissaire an die Statthalterschaft, in welchem der Inhalt der vom Deutschen Bunde an dieselbe gestellten Anforderungen dargelegt und eine schriftliche Antwort innerhalb 3 Tagen auf dieses Schreiben erbeten wird. Nachdem das Schreiben verlesen worden, wird dasselbe im Original übergeben. (Anl. C.)

Hierauf überreicht der Herr General von Thümen ferner im eigenen Namen, wie in dem des Herrn Generals, Grafen von Mensdorff, eine von den Herren Commissairen entworfene Proclamation an die Bewohner des Herzogthums Holstein (Anl. D.), mit dem Anheimgeben, daß dieselbe entweder von der Statthalterschaft oder auch von den Herren Commissairen selbst veröffentlicht werden möge.

Der Herr Graf von Reventlou sagt hierauf Namens der Statthalterschaft gewissenhafte Prüfung der Vorlagen und baldige Beantwortung derselben zu, indem er zugleich die Ueberzeugung ausspricht, daß Ehrenmänner keine Anforderungen stellen würden, welche das Land nicht anzunehmen vermöge. Nachdem der Herr General von Thümen hierauf die innige Theilnahme der Deutschen Regierungen für das Deutsche Bundesland Holstein ausgesprochen, erbittet das Mitglied der Statthalterschaft, Herr Beseler, sich eine Aeußerung darüber, wer unter den in der Königlich Preußischen Vollmacht genannten Verbündeten Preußens zu verstehen sei. Der Herr General von Thümen giebt hierauf die Erklärung ab, daß darunter die Kaiserlich Oesterreichische Regierung, sowie deren Verbündete, ingleichen die der vormaligen Preußischen Union angehörigen Regierungen zu verstehen seien, und daß die beiden Vollmachten als im Namen sämmtlicher Deutscher Regierungen ausgefertigt anzusehen seien.

Der Herr Departementschef Francke spricht demnächst die Erwartung aus, daß die Proclamation der Herren Commissaire von denselben nicht eher werde erlassen werden, als die Statthalterschaft ihre definitive Erklärung abgegeben habe.

---

1) Der General von Thümen führte als älterer General bei allen Verhandlungen Namens der Commissaire das Wort.

Der Herr General von Thümen verliest hierauf die Proclamation, mit dem Bemerken, daß deren Veröffentlichung sofort erfolgen müsse. Da in der Proclamation die Anforderung enthalten ist, daß die Holsteiner die gegen ihren Landesherrn erhobenen Waffen niederlegen mögen, legt der Herr Graf von Reventlou hiergegen Protest ein, da die Herzogthümer niemals gegen ihren Landesherrn, sondern nur gegen Dänemark die Waffen erhoben hätten.[2] Nach weiterer Erörterung giebt der Herr General von Thümen die Erklärung ab, daß die Herren Commissaire bereit seien, mit der Publication der Proclamation 3 Tage Anstand zu nehmen, in den Ausdrücken der Proclamation aber Nichts geändert werden könne, da dieselben von ihren hohen Vollmachtgebern ausdrücklich vorgeschrieben seien.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung
(gez.) Schleiden.

Anlage A.

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Sla-

---

2) Man erzählt, daß der Departementschef Francke darauf aufmerksam gemacht, wie die Proclamation für den König von Preußen weit schimpflicher als für die Herzogthümer sei, und daß die Wärme, mit welcher Graf Reventlou den ungerechten Vorwurf der bewaffneten Auflehnung der Herzogthümer gegen ihren Landesherrn zurückwies, tiefen Eindruck auf die Commissaire gemacht und den General von Thümen sogar so sehr gerührt habe, daß er am Abend den Grafen umarmt und zweimal geküßt habe. Gewiß ist wenigstens, daß die Herren sich am 11. Januar die Proclamation zurückerbaten, weil sie nicht mehr erlassen werden solle. (cf. Actenstück No. XIII). Herr v. Manteuffel hat sich freilich desungeachtet nicht gescheut, denselben unwürdigen Vorwurf am 8. Januar und 15. Februar in der Preußischen ersten Kammer zu wiederholen, während Fürst Schwarzenberg in Dresden sein Erstaunen darüber aussprach, daß die Ansicht vom unfreien Landesherrn mehr als eine Fiction sei und im Schleswig-Holsteinischen Volke Wurzel gefaßt habe. — Wir glauben gleich hier auf den inneren Widerspruch aufmerksam machen zu müssen, daß die Commissaire die sofortige Veröffentlichung ihrer Proclamation verlangten, wodurch sie die Einstellung der Feindseligkeiten vorschrieben und die Holsteiner zur Steuerverweigerung gegen ihre von der provisorischen Centralgewalt Deutschlands eingesetzte Regierung aufforderten, und doch erwarteten, daß die Statthalterschaft, welche den Krieg nur in Folge des Berliner Friedens fortgeführt hatte, nicht sofort die Regierung niederlege.

vonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Krakau, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, thun kund und bekennen hiermit:

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung beschlossen hat, Uns die Vollmacht zu ertheilen, die in der Olmützer Punktation genannten Angelegenheiten nach Maßgabe der Bundesgesetze und der in diesen Angelegenheiten bereits vorliegenden Bundesbeschlüsse, zugleich unter Vorbehalt der Zuständigkeiten und Rechte der Bundesversammlung, zu reguliren, und nachdem Uns insbesondere daran gelegen ist, die Ausführung des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, im Namen und Auftrage des Deutschen Bundes, mit der Krone Dänemark abgeschlossenen und von der Bundesversammlung ratificirten Friedensvertrages in der Weise, wie solches in der gedachten Punktation vorgesehen ist, — die Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Dänemark vorausgesetzt, [1] — zu bewirken, so ernennen wir hiermit Unseren Lieben Getreuen Alexander Grafen von Mensdorff-Pouilly, des militairischen Maria-Theresien-Ordens Ritter, Inhaber des Militair-Verdienstkreuzes rc., Unseren Kämmerer und Generalmajor, zu Unserem Commissair für die Holsteinische Angelegenheit, damit selber im Einvernehmen mit einem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zu bestellenden Commissair die Leitung der zu dem gedachten Zwecke erforderlichen Maßregeln übernehme, insbesondere sich nach Holstein verfüge, um in Gemeinschaft mit dem Königlich Preußischen Commissair von der dortigen Statthalterschaft die Einstellung der Feindseligkeiten, die Zurückziehung der Truppen hinter die Eider, und die Reduction der Armee auf ein Drittheil der jetzt bestehenden Truppenstärke im Namen des Deutschen Bundes zu verlangen, auch im Weigerungsfalle zum Zwecke der alsdann durch gemeinschaftlich bestellte Streitkräfte vorzunehmenden Execution alles Erforderliche verfüge. — Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Vollmachts-Instrument eigenhändig gefertigt und selbes durch Beidruckung Unseres Kaiserlichen Insiegels zu bekräftigen befohlen. So geschehen in Unserer Kaiserlichen

1) Der seitherige Erfolg hat gezeigt, was „die Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Dänemark“ zu bedeuten hat, so lange in Dänemark noch das Ministerium von 1848 regiert:

Haupt- und Residenzstadt Wien, den achtundzwanzigsten December im Jahre Eintausend achthundert funfzig; Unserer Reiche im Dritten.

(gez.) Franz Joseph.

(L. S.)

(gez.) Schwarzenberg.

Anlage B.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich überein gekommen sind, die endliche und definitive Regulirung der Holsteinischen Angelegenheit durch die gemeinsame Entscheidung aller Deutschen Regierungen herbeizuführen und um die Cooperation der in Frankfurt a/M. vertretenen und der übrigen Deutschen Regierungen möglich zu machen, in kürzester Frist von Seiten der in Frankfurt a/M. vertretenen Bundesglieder, so wie von Seiten Preußens und seiner Verbündeten, je ein Commissarius ernannt werden soll, welche über die gemeinschaftlich zu treffenden Maßregeln in Einvernehmen zu treten haben, so haben Wir für Uns und Unsere Verbündeten Unsern General-Major und Commandeur der 9. Division von Thümen zum Commissarius ernannt.

Wir ertheilen demselben hierdurch Vollmacht, um mit dem von Seiten Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich zu ernennenden Commissarius über die zur endlichen und definitiven Regulirung der Holsteinischen Angelegenheit zu treffenden Maßregeln in Berathung zu treten, auch, nach erfolgter Verständigung, darüber eine Uebereinkunft abzuschließen, indem Wir auf Unser Königliches Wort [1] versprechen,

1) Es sei gestattet, hier an ein anderes Königliches Wort Friedrich Wilhelms IV. zu erinnern und das Schreiben Sr. Majestät an den Herzog Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, d. d. Berlin, den 24. März 1848 wieder abzudrucken. Dasselbe lautet:

„Durchlauchtigster Herzog!

„Auf Ew. Durchlaucht Schreiben vom heutigen Tage in Betreff des bedrohlichen „Zustandes in den Herzogthümern Schleswig-Holstein eröffne ich Ihnen hiermit Fol„gendes: Ich habe mich der Wahrung der Deutschen Sache für die Tage der Gefahr „unterzogen, nicht um die Rechte Anderer zu usurpiren, sondern um das Bestehende „nach Außen und im Innern nach Kräften zu erhalten. Zu diesem bestehenden Rechte

Dasjenige, was Unser genannter Commissarius auf Grund gegenwärtiger Vollmacht und in Gemäßheit der ihm ertheilten Instruction verabredet und abgeschlossen haben wird, zu genehmigen.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Vollmacht vollzogen und solche mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen zu Charlottenburg, den 23. December im Jahre Christi Ein Tausend Acht Hundert Funfzig, Unserer Regierung im Eilften.

(gez.) Friedrich Wilhelm R.

(L. S.)

Vollmacht
für den General = Major
von Thümen.

(gez.) v. Manteuffel.

Anlage C.

An die Hochlöbliche Statthalterschaft
hier.

Nachdem die im Auftrage des Deutschen Bundes von Oestreich und Preußen ernannten Commissarien sich bei Einer Hochlöblichen Statthalterschaft durch die anliegenden Vollmachten[1] legitimirt haben, sind sie durch die ihnen ertheilte Instruction ermächtigt, auf die Ausführung folgender Forderungen zu bestehen:

„rechne ich dasjenige der Herzogthümer Schleswig=Holstein, welches in den die Rechte „des Königreichs Dänemark in keiner Weise verletzenden Sätzen ausgesprochen ist:

„1) daß die Herzogthümer selbstständige Staaten sind;

„2) daß sie fest mit einander verbundene Staaten sind;

„3) daß der Mannsstamm in den Herzogthümern herrscht.

„In diesem Sinne habe ich mich bereits beim Bundestage erklärt, und bei diesem „bestehenden Rechtsverhältnisse bin ich bereit, in Betracht des Bundesbeschlusses vom „17. September 1846, die Herzogthümer Schleswig = Holstein gegen etwaige Uebergriffe und Angriffe mit den geeignetsten Mitteln zu schützen. Ich hoffe übrigens, daß „der Nationalität der Herzogthümer keine ernstliche Gefahr droht, und bin entgegengesetzten Falls der festen Zuversicht, daß meine Deutschen Bundesgenossen, gleich „mir, zum Schutze derselben herbeieilen werden.

„Mit aufrichtiger Freundschaft verbleibe ich Ew. Durchlaucht freundwilliger „Vetter"

„Berlin, 24. März 1848."

„Friedrich Wilhelm."

1) Siehe vorstehend Anlagen A. und B.

1) Die Feindseligkeiten sind sofort einzustellen,
2) zu dem Zwecke die sämmtlichen Truppen hinter die Eider zu ziehen und
3) ist die Armee auf ⅓ der jetzt bestehenden Truppenstärke zu reduciren,
4) die Landesversammlung ist aufzulösen und sind
5) alle zum Behufe der Fortsetzung der Feindseligkeiten angeordneten Maßregeln sofort einzustellen.

Es sind die unterzeichneten Commissarien zu erklären befugt, daß dagegen die Königl. Dänische Regierung bereit ist, gleichzeitig ihre Truppen aus Süd-Schleswig zurückzuziehen,[1] so daß nur die zur Aufrechthaltung der materiellen Ordnung unerläßlichen kleinen Abtheilungen dort zurückbleiben.[2]

Da der den Commissarien ertheilten Aufgabe die Rechtsfrage, um welcher willen der Streit entbrannt, gänzlich fremd ist, diese vielmehr der späteren Verhandlung zwischen dem Deutschen Bunde und dem Landesherrn überlassen bleibt, so ersuchen wir, uns nach Verlauf von drei Tagen, mithin bis zum 9. Januar Nachmittags 2 Uhr, eine schriftliche Erklärung zu übersenden, welche einfach ausspricht, ob dem vom Deutschen Bunde oben Verlangten genügt werden wird.

Wenn wir ermächtigt sind einerseits die Versicherung zu ertheilen, daß der Zweck unseres Wirkens die Herstellung eines Zustandes ist, welcher dem Bunde erlaubt, die Rechte des Herzogthums und das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig zu wahren, so müssen wir auch ausdrücklich erklären, daß im Weigerungsfalle 25000 Mann Kaiserl. Oestreichischer und 25000 Mann Königl. Preußischer Truppen, welche sich schon jetzt der Holsteinischen Gränze

1) Ueber die Nichterfüllung dieser Verheißung siehe unten Abschnitt 1 und 5 der zweiten Abtheilung.

2) Die wirklich in Süd-Schleswig zurückgebliebenen „kleinen Abtheilungen" Dänischer Truppen bestehen nach den Dänischen Blättern, außer dem 4. und 5. Dragonerregiment und einigen Batterien, aus folgenden Truppentheilen: das 1. Reservebataillon auf der Insel Fehmern und in Friedrichsort, das 2., 3. und 4. in Schleswig, das 5. in Rendsburg, das 6. in Tönningen, das erste Reservejägercorps in Friedrichsstadt, das 3. in Tondern, das erste Verstärkungsbataillon in Flensburg, das 2. in Bredstedt und Angeln, das 3. in Rendsburg, das 4. in Husum, das 5. in Apenrade, das erste Verstärkungsjägercorps in Eckernförde, das 2. auf Alsen. Sämmtliche Corps sind auf dem Friedensfuß.

nähern, dieselbe ohne Verzug zur Ausführung einer gemeinschaftlichen Execution überschreiten werden.

Kiel, den 6. Januar 1851.

Im Auftrage des Deutschen Bundes
die Commissarien von Oestreich und Preußen.
General-Major (gez.) v. Thümen. General-Major (gez.) Graf Mensdorff.

Anlage D.

Proclamation der Commissaire.[1])

Bewohner von Holstein!

Der Deutsche Bund, dem Euer schönes Land angehört, ist verpflichtet und bereit, Eure Rechte zu wahren. Er kann es nicht, kann Euch den Frieden und eine gesicherte Zukunft nicht wiedergeben, so lange Ihr mit den Waffen in der Hand Eurem Landesherrn entgegensteht. Wir, die Abgeordneten der beiden Deutschen Großmächte, kommen zu Euch, um im Auftrag und Namen des Bundes dem Zustande ein Ende zu machen, der Euern Wohlstand, ohne jede Aussicht auf Lösung der unseligen Verwirrung, zerstört, und der nach dem zwischen Deutschland und Dänemark geschlossenen Frieden nicht länger ohne Beeinträchtigung der Pflichten und Interessen des Bundes und Eurer eigenen, geduldet werden kann. Indem wir von Euch dasjenige verlangen, was Vorbedingung der Verwirklichung des Friedens ist, den Rückzug innerhalb Eurer Gränzen, und die Herabsetzung der Streitkraft auf die Zahl, die den Kampf fortan aufhebt, geben wir Euch die Versicherung, daß Euer Landesherr ebenfalls die Truppen, mit denen Er Euch zu bekämpfen genöthigt war, in derselben Absicht zurückziehen und vermindern wird, so daß auch Seinerseits der sehnlichst gewünschte Augenblick näher gerückt wird, wo die Streitfrage, deren Lösung durch Waffengewalt nicht her-

---

1) Diese Proclamation findet sich unter der Ueberschrift „Manifest der Bundescommissare" als Anlage 3 (pag. 120) in der Schrift „Vier Monate auswärtiger Politik. Berlin 1851." abgedruckt und soll nach pag. 68 dieser Schrift von Herrn von Manteuffel selbst entworfen sein. — Am Fuße der von den Commissairen der Statthalterschaft überlieferten gedruckten Exemplare dieser Proclamation fanden sich die Worte: „Berlin, gedruckt in der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei." —

beizuführen ist, zwischen Ihm und dem Bunde einer geregelten Verständigung unterzogen werden kann. Wir fordern in Euerm Interesse die schuldige Unterwerfung unter Euren Landesherrn. Die Großmächte, im Namen des Bundes, haben beschlossen, sie zu erwirken. Es steht bei Euch, dazu freiwillig die Hand zu bieten oder Euch dem Zwange und den Folgen desselben auszusetzen. Funfzig Tausend Mann stehen bereit, unseren Worten Erfolg zu sichern. Wir wünschen, diesen Erfolg ohne Zwang zu erreichen, werden aber nicht anstehen, wenn Ihr es so wollet, Zwang eintreten zu lassen. Die Aufhebung aller zur Fortsetzung des fruchtlosen Widerstandes getroffenen Maaßregeln ist angeordnet, die Einzahlung der Kriegssteuer unterbleibt. Erkennet darin die Absicht, Eurem Lande unnütze und verderbliche Opfer zu ersparen. Stellet Selbst den Frieden her, indem Ihr Euch unserm Verlangen fügt. Ist dies geschehen, dann, aber auch dann erst, wird der Bund in der Lage sein, Eure Rechte und Interessen zu sichern und unverbrüchlich zu wahren.

Kiel, den 6ten Januar 1851.

Im Auftrage des Deutschen Bundes,
die Commissarien von Oesterreich und Preußen:

General-Major
von Thümen.

General-Major
Graf Mensdorff.

Unmittelbar nach der Sitzung wurde den Commissairen eine fidemirte Abschrift des Protokolls (No. IV.) übersandt. — Die Generale machten inzwischen den sämmtlichen Ministern, dem Präsidenten der Landesversammlung, Herrn Bargum, und dem Herzoge von Augustenburg ihren Besuch, erschienen dann um 5 Uhr bei der Statthalterschaft zur Tafel. Von Politik war dort nicht die Rede; der einzige Toast, welcher erscholl, wurde vom Grafen Reventlou auf Deutschland ausgebracht und mit der Bemerkung eingeleitet, daß man in diesen Zeiten der Uneinigkeit nach dem suchen müsse, worin alle einig seien; das sei die Vaterlandsliebe. Die einfachen würdevollen Worte des Grafen verfehlten nicht, Eindruck zu machen. Beide Commissaire dankten ihm mit einem Händedruck. Wir durften diesen geringfügigen Umstand nicht unerwähnt lassen, weil der Großbritannische Geschäftsträger in Hamburg, Oberst Hodges, der, Gott weiß wie, davon Kunde erhalten, davon Anlaß nahm, sich gegen Lord Palmerston über die „Verrätherei" des

Grafen von Mensdorff zu beschweren, der bereits von den Schleswig-Holsteinern gewonnen sei und sich nicht gescheut habe, dem Grafen Reventlou bei einem Diner voll Anerkennung die Hand zu drücken.

Am Abend des 6. Januar fand eine Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Staatsraths Statt. Der erste Gegenstand, mit dem man sich beschäftigte, betraf die Legitimation der Commissaire als Vertreter des Deutschen Bundes. Ein allgemein anerkanntes Organ des Deutschen Bundes bestand zur Zeit nicht. Es mußte daher die Frage erörtert werden, ob statt eines solchen Centralorgans sämmtliche Deutsche Einzelregierungen bei Ertheilung der Vollmachten mitgewirkt hätten. Die Olmützer Punktation unterscheidet in dieser Beziehung, „die in Frankfurt vertretenen Bundesglieder“ und „Preußen und seine Verbündete“. — Da Luxemburg sich von der sogenannten Bundesversammlung in Frankfurt zurückgezogen und die freie Stadt Frankfurt weder dieser noch der Preußischen Union angehört hatte, ließen sich Zweifel an der Betheiligung dieser beiden Regierungen bei den Vollmachten nicht zurückhalten. Im Uebrigen entsprach die Oesterreichische Vollmacht formell den Anforderungen der Olmützer Punktation, da sie sich auf einen Beschluß der sogenannten Bundesversammlung beruft. Aber man wußte bereits am 6. Januar in Kiel, daß dieser Bundesbeschluß erst an demselben 28. December 1850 in Frankfurt gefaßt war,[1] an welchem die Vollmacht, welche darauf Bezug nimmt, in Wien unterzeichnet wurde. Schlimmer noch stand es mit der Preußischen Vollmacht. Dieselbe ist im Namen des Königs von Preußen und seiner Verbündeten ausgefertigt und nach der Erklärung des Generals von Thümen in der am Morgen Statt gehabten Sitzung (cf. No. IV.) sollen unter diesen Verbündeten Preußens „die kaiserl. königl. Oesterreichische Regierung und deren Verbündete, so wie die der vormaligen Preußischen Union

1) Dieser Beschluß der Frankfurter Versammlung vom 28. December 1850 lautet, so weit er hier in Betracht kommt, folgendermaßen: „Die Bundesversammlung, in ge rechter Würdigung der von der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung zur Erhaltung de Friedens in dem Deutschen Bunde gethanen Schritte, ertheilt dem Kaiserl. Präsidialhof unter Vorbehalt der Zuständigkeit und Rechte der Bundesversammlung, Vollmacht un die Regelung der in der Olmützer Punctation genannten Angelegenheiten nach Maß gabe der in diesen Angelegenheiten bereits vorliegenden Bundesbeschlüsse herbeizufüh ren“ ꝛc. ꝛc. Es ist um so mehr zu bedauern, daß die „bereits vorliegenden Bundesb schlüsse“ nicht näher bezeichnet sind, als die im Jahre 1848 in der Schleswig-Holste nischen Angelegenheit gefaßten Bundesbeschlüsse, insbesondere diejenigen vom 4. un 12. April s. J. nicht dazu gerechnet zu werden scheinen.

angehörigen Regierungen" verstanden werden. Nun wußte man aber in Kiel, daß Letzteres jedenfalls auf einer Fiction beruhe, daß Preußen die im §. 3 der Olmützer Punctation vorgeschriebene Rücksprache mit den zur vormaligen Union gehörigen Staaten, vor Ausstellung der Vollmacht überall nicht hatte eintreten lassen und daß diese Regierungen in Veranlassung der nachrichtlichen Mittheilung der Punctation theils ausdrücklich, theils stillschweigend jede Betheiligung an der Ausführung abgelehnt hatten; ausdrücklich und mündlich zu Protokoll: Nassau in der Sitzung des Fürstencollegiums vom 11. December 1850, schriftlich: Oldenburg am 17., Weimar am 24. s. M.[2]

Diese Bedenken gegen die Vollmachten der Commissaire, so wie die Nothwendigkeit über verschiedene einzelne Punkte nähere Aufklärungen zu erbitten, ehe ein definitiver Beschluß über die am Morgen gestellten kategorischen Forderungen gefaßt werden konnte, machten eine neue Conferenz mit den Commissairen nothwendig, die zum folgenden Morgen um 10 Uhr anberaumt wurde. In dieser Sitzung wurde das nachstehende Protokoll[3] aufgenommen:

No. V.

Geschehen auf dem Schlosse zu Kiel, den 7. Januar 1851.
Gegenwärtig:

Die Mitglieder der Statthalterschaft, Herr Graf von Reventlou und Herr Beseler, der Herr Departementschef Francke, der Königl. Preuß. Herr Commissar General-Major von Thümen, der Kaiserl. Königl. Oesterreichische Herr Commissar, General-Major Graf v. Mensdorff, so wie die Adjutanten der Herren Generale, Herr Rittmeister Karst von Karstenwerth und Herr Premier-Lieutenant von Schwarz.

2) Herr von Manteuffel hat Anfang Januar 1851 das Versäumte theilweise nachzuholen versucht. Der Geheime Legationsrath von Bülow stellte in seinem Auftrage den Antrag, die Absendung des Generals von Peuker nach Hessen und des Generals von Thümen nach Holstein nachträglich gut zu heißen. Die allein noch in Berlin vertretenen 11 Thüringischen Staaten und Oldenburg lehnten dies aber entschieden ab. Braunschweig, die Hansestädte, Mecklenburg-Schwerin haben sich jeder Erklärung in dieser Angelegenheit enthalten. Das Verhalten des Preußischen Ministerpräsidenten in der 58. und 59. Sitzung der Preußischen zweiten Kammer vom 9. und 10. April 1851 wirft abermals ein bezeichnendes Licht auf die Vollmachtsfrage.

3) Der als Anlage 4 (pag. 120) der Schrift „Vier Monate auswärtiger Politik" veröffentlichte Abdruck dieses Protocolls ist unvollständig.

In Veranlassung des von den Herren Commissarien gestern an die Statthalterschaft gerichteten Schreibens, hatten die Herren Statthalter dieselben zu einer ferneren Conferenz auf heute eingeladen, um über verschiedene Zweifel, zu welchen jenes Schreiben Anlaß gab, Erläuterungen und Aufklärungen zu erbitten. Demnach waren die Herren Commissarien mit ihren Herren Adjutanten erschienen und setzte der Herr Graf von Reventlou zunächst den Zweck der Zusammenkunft mündlich auseinander, eine schriftliche Mittheilung vorbehaltend. —

1. Die erste Frage, welche der Herr Graf von Reventlou den Herren Commissarien vorlegte, betraf die Vollmacht der Herren. Dieselben wiederholten, daß ihre hohen Vollmachtgeber ihnen erklärt hätten, die Vollmacht sei im Namen sämmtlicher Deutschen Regierungen ausgefertigt.

2. Auf die Frage, ob Sicherheit vorhanden, daß Dänemark event. gleichzeitig mit den Herzogthümern die Feindseligkeiten einstellen würde, erklärte der Herr General von Thümen, daß die Herren Commissarien sich, sobald von hieraus eine definitive Antwort auf das gestrige Schreiben erfolgt sei, an die Gesandten ihrer resp. Höfe in Kopenhagen und den commandirenden General der Dänischen Armee wenden würden, um die Einstellung der Feindseligkeiten Dänischer Seits zu erwirken, da die Dänische Regierung die Zusicherung ertheilt habe, ihrerseits gleichzeitig mit der Regierung der Herzogthümer ihre Truppen zurückzuziehen. Eine Ausführung des Rückzuges der Schleswig-Holsteinischen Armee hinter die Eider werde nicht verlangt, ehe die Dänen gleichzeitig den Rückzug anträten. Im Nothfalle ständen die nach der Holsteinischen Grenze in Bewegung befindlichen Kaiserlich Oesterreichischen und Königl. Preuß. Truppen zur Unterstützung der Herzogthümer bereit.

3. Auf die Frage, wie es beim Rückzuge der Schleswig-Holsteinischen Armee hinter die Eider mit den nördlich der Eider, theilweise auf deutschem Boden befindlichen Befestigungen zu verhalten sei, erwiderte der Herr General von Thümen Folgendes: Es sei allerdings die Eider als Grenze angenommen, aber die Herren Commissarien sähen die Wichtigkeit der Außenwerke jenseits der Eider für die Herzogthümer ein. Es erscheine als passender Ausweg, daß Dänischer Seits ein kleines, ein Bataillon nicht übersteigendes Truppenkorps in den Außenwerken stehen bleibe. Es werden die Verhältnisse der Festung Rendsburg und die Prätensionen Dänemarks auf diese Festung hierauf weitläufiger er-

örtert, es wird auf die Gefahr für die Festungswerke hingewiesen und die Bedeutung der neu angelegten Forts im Norden von Rendsburg besprochen. Der Herr General von Thümen erbittet sich hierauf Namens der Herren Commissarien eine nähere schriftliche Mittheilung über diese Verhältnisse, um ihre hohen Vollmachtgeber auf die Wichtigkeit und Bedeutung derselben aufmerksam machen zu können.[1]

Man geht hierauf zur Erörterung der Verhältnisse der Festung Friedrichsort über. Auch hierüber erbitten die Herren Commissarien sich eine schriftliche Mittheilung.[2]

4. Es wird die Frage gestellt, ob im Falle einer Reducirung der Armee die Cadres derselben würden bestehen bleiben? — Der Herr General von Thümen erwiedert, daß man es der Regierung überlassen werde, wie die Armee reducirt werden solle, ohne daß über die künftige Organisation der Armee schon jetzt feste Bestimmungen abgegeben werden sollten.

5. Da im Falle der Reducirung der Armee viele Schleswiger entlassen werden müßten, wird eine Aeußerung über deren künftiges Schicksal erbeten. Die Herren Commissare erklären, außer Stande zu sein, hierüber eine bestimmte Aeußerung abzugeben und spricht der Herr General von Thümen die Erwartung aus, daß die Dänische Regierung, da jetzt die Calamität der letzten 3 Jahre ein Ende erreiche, den Verhältnissen Rechnung tragen werde und für die Schleswiger Nichts zu fürchten sei.[3] Der Herr Graf von Reventlou macht hierauf darauf aufmerksam, daß die Herzogthümer die letzten Jahre keineswegs als eine Calamität ansähen, auch noch die Kraft fühlten, sich selbst dem Dänischen Ministerium gegenüber Recht zu verschaffen. Er weist zugleich nach, daß das Verfahren der Dänischen Regierung in den letzten Zeiten die Besorgniß begründe, daß kein Schleswiger ungefährdet in seine Heimath zurückkehren könne. Der Herr General von Thümen knüpft hieran die Aufforderung, daß die Statthalterschaft, da sie nicht ihren Landesherrn, sondern das Dänische Ministerium als den Gegner ihrer Landesrechte ansehe, den gegenwärtigen Augenblick zu einer erneuerten Loyalitätsadresse benutzen möge. Der Herr Graf von Reventlou und

1 und 2) Vergl. pass. 12 dieses Protocolls und unten Actenstücke No. VII. pass. 2 und No. XIII. nebst Anlage C, so wie den 5. Abschnitt der zweiten Abtheilung dieser Schrift.

3) Vergl. unten Actenstück No. VII. pass. 3, so wie den 4. Abschnitt der zweiten Abtheilung.

der Herr Departementschef Francke erwiedern, daß dreimal bereits ein solcher loyaler Schritt der Statthalterschaft Dänischer Seits zurückgewiesen sei; daß man aber bereit sei, jeden Dänischen Vorschlag zur Verständigung gewissenhaft zu prüfen. Zugleich übergiebt der Herr Departementschef Francke den Herren Commissarien eine kurze Zusammenstellung der bisher Statt gehabten Verhandlungen mit Dänemark.[4] —

6. Es wird ferner eine Aeußerung über die künftige Lage der militärischen und politischen Gefangenen erbeten. Der Herr General von Thümen erklärt es für selbstverständlich, daß eine Auslieferung derselben Statt finden werde, ohne jedoch eine bestimmte Zusicherung in dieser Beziehung ertheilen zu können. Seitens des Deutschen Bundes seien in dieser Hinsicht bisher keine Schritte geschehen.[5]

7. Auf die Frage, wie es mit der Marine zu verhalten, wird erwiedert, daß die Aufträge der Herren Commissarien sich nur auf die Landmacht bezögen.[6]

8. Das Kriegsmaterial anlangend erklären die Herren, daß dasselbe unter Deutschem Schutze im Besitz des Landes bleiben werde.

9. Ueber die künftige Stellung der Schleswigschen und Holsteinischen Beamten erklären die Herren keine Aufklärung oder Zusicherung geben zu können, desgleichen

10. ebensowenig in Betreff der fortdauernden Gültigkeit der Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine und Staatsschulden.[7]

---

4) Diese Zusammenstellung ist, um hier den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, am Schlusse dieses Heftes als Beilage 2 abgedruckt.

5) Vergl. unten Abschn. 4 der 2. Abtheilung.

6) Nach einem Bescheid der Commissaire an den Frauenverein zur Mitbegründung einer Deutschen Flotte zu Rendsburg vom 21. April 1851 werden „die zur Marine gehörigen Schiffe nebst Zubehör unter Obhut des Deutschen Bundes bis zur erfolgten Auseinandersetzung gehalten werden.“ Inzwischen ist die Seecadettenschule zu Kiel, das einzige Institut dieser Art in Norddeutschland, in Folge Schreibens der Commissaire an die Direction der Schule vom 27. März d. J. zu Ostern eingegangen. Die Deutsche Flagge ist von dem Marinegebäude, der Marinewerfte und den Schiffen entfernt.

7) An der Frage wegen fortdauernder Gültigkeit der Kassenscheine drohte am 28. Januar die Bildung der neuen Regierung zu scheitern. Der landesherrliche Commissair ließ jedoch später in Folge Allerhöchsten Rescripts vom 4. Februar den anfänglich erhobenen Widerspruch gegen die Annahme der Scheine in den öffentlichen Kassen unter der Voraussetzung fallen, daß die Form geändert werde. Vergl. die Bekanntmachung der obersten Civilbehörde vom 24. März. Eine formelle Anerkennung der Staatsschulden ist bisher nicht erfolgt.

11. In Betreff der Auflösung der Landesversammlung erklären die Herren, sie seien beauftragt, das Wort „Auflösung" zu gebrauchen, und müsse es der Zukunft überlassen bleiben, wie die Verhältnisse demnächst geordnet würden.[8] Der Herr Graf von Reventlou weist darauf hin, daß die Statthalterschaft bei ihrer Einsetzung von dem Centralorgan Deutschlands auf die Beobachtung des Staatsgrundgesetzes hingewiesen sei. Die Herren Commissarien erklären, diesen Punct nicht näher erläutern zu können. Der Herr Departementschef Francke erbietet sich, den Herren Commissarien einen Abdruck des Einsetzungsprotocolls vom 26. März 1849[9] mitzutheilen.

12. Auf die Frage, was unter Süd-Schleswig, welches Dänischer

---

8) Vergl. unten Actenstücke No. VII. pass. 4 und No. XIII., so wie Abschnitt 3 der 2. Abtheilung. Der Art. 87 des Schleswig-Holsteinischen Staatsgrundgesetzes vom 15. Sept. 1848 bestimmt: „Zur Gültigkeit jeder Auflösung der Landesversammlung wird erfordert, daß die Auflösungsacte die Anordnung neuer Wahlen, so daß dieselben innerhalb 30 Tagen nach dem Auflösungstage beendigt sein können und die Berufung der neugewählten Landesversammlung, so daß dieselbe innerhalb fernerer 30 Tage zusammentrete, enthalte."

9) Diese Verfügung, welche den Commissairen sofort nach beendigter Sitzung mitgetheilt wurde, lautet folgendermaßen:

Nachdem der Waffenstillstand vom 26. August 1848 Seitens der Königl. Dänischen Regierung gekündigt worden ist und die in Gemäßheit desselben ernannte gemeinsame Regierung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein Sich dadurch von ihrer Stellung abzutreten bewogen gefunden hat, so wird an der Stelle der abgetretenen gemeinsamen Regierung eine Statthalterschaft für die Herzogthümer Schleswig-Holstein im Namen und Auftrag der Centralgewalt Deutschlands eingesetzt. Diese Statthalterschaft wird die Regierung der Herzogthümer im Namen der Reichsgewalt, mit Vorbehalt der Rechte des Landesherrn, nach den Bestimmungen des in thatsächlicher Wirksamkeit stehenden Staatsgrundgesetzes, bis zum Abschluß eines Friedens führen und es wird dieselbe, in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Landesversammlung vom 20. März 1849, dem Grafen Reventlou-Preetz und dem derzeitigen Vicepräsidenten der deutschen Nationalversammlung, Wilhelm Beseler, übertragen. Diese beiden werden, unter vorbehaltener Bestätigung der Reichsgewalt ein ihnen beizuordnendes drittes Mitglied der Statthalterschaft erwählen.

Alle Behörden, Angehörige und Einwohner der Herzogthümer Schleswig-Holstein werden angewiesen, den Anordnungen der Statthalterschaft die pünktlichste Folge zu leisten und die kräftigste Unterstützung zu verleihen, damit durch einiges Zusammenwirken die Sicherheit und Wohlfahrt der Herzogthümer fest gewahrt bleibe.

Schleswig, den 26. März 1849.

Im Namen und Auftrag der Centralgewalt Deutschlands
der außerordentliche Reichs-Commissair:
Souchay.

Seits geräumt werden soll, zu verstehen sei, erwiedert der Herr General von Thümen: der Zweck des Rückzuges der Dänen sei nur, jeden Conflict der Dänischen und Schleswig-Holsteinischen Kriegsmacht zu verhüten, ohne daß eine bestimmte Grenze im Herzogthum Schleswig festgestellt werde. In Veranlassung des hier ausgesprochenen Princips macht der Herr Graf von Reventlou darauf aufmerksam, daß hiernach die Dänen auch nicht einen Theil der Rendsburger Fortificationen und Friedrichsort besetzen könnten. Die Herren Commissarien erklären, diesen Punct in nähere Erwägung ziehen zu wollen.

13. Es wird ferner eine nähere Aufklärung darüber erbeten, wie die Herstellung des herkömmlich berechtigten Verhältnisses Holsteins zu Schleswig zu verstehen sei. Der Herr General v. Thümen erklärt, daß der status ante bellum vom Deutschen Bunde wiederhergestellt werden solle, ohne aber im Stande zu sein, näher anzugeben, was hierunter zu verstehen sei. Der Herr Departementschef Francke hebt bei dieser Gelegenheit hervor, daß unmittelbar vor dem Ausbruch des Krieges die verschiedenen Erklärungen der Landesherren über die Fortdauer der Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein abgegeben seien.[10]

14. Auf die Frage, wer demnächst in Holstein regieren solle, erklären die Herren Commissarien es für wünschenswerth, daß die Statthalterschaft die Wünsche des Deutschen Bundes ausführe, bis durch die Herren Commissare, Namens des Bundes, unter Zuziehung eines Commissairs des Landesherrn, eine neue Regierung eingesetzt werde.

15. In Betreff des Einmarsches der K. K. Oesterreichischen und Königl. Preuß. Truppen in Holstein wird die Versicherung abgegeben, daß ein solches Einrücken im Fall der Nachgiebigkeit der Herzogthümer gegen die jetzt gestellten Forderungen nicht Statt finden werde.[11]

16. Auf die Frage, welche Garantieen die Herren Commissarien dafür zu geben vermöchten, daß die Dänische Regierung ihre Truppen zurückziehen und die frühere Verbindung der beiden Herzogthümer wiederherstellen werde, wird erwiedert, die Herren Commissarien seien nur deshalb gekommen, um die Rechte des Landes zu wahren, da dies der Wille des Deutschen Bundes sei.

---

10) Es sind dies namentlich die Erklärungen von Christian VIII. in den offenen Briefen vom 8. Juli und 18. Sept. 1846 und von Friedrich VII. im Verfassungsrescript vom 28. Jan. 1848 und in der Bestätigung der Landesprivilegien vom 3. März s. J.

11) Dieses Versprechen ist wiederholt in den Actenstücken No. VII. und No. XIII. Vergl. Abschnitt 5 der 2. Abtheilung.

Nachdem die Herren Commissarien schließlich die Erklärung abgegeben, daß ihre vorstehend protocollirten Aeußerungen nur als vorläufige Erwiederung anzusehen seien und sie sich eine schriftliche Erwiederung vorbehielten, zu welchem Ende sie sich die schriftliche Mittheilung der Fragen erbäten, wird die Sitzung geschlossen.

V. G.[12]

Zur Beglaubigung
(gez.) Schleiden.

Die in vorstehendem Protocoll vorbehaltene und resp. erbetene schriftliche Mittheilung der vorläufig besprochenen Fragen erfolgte sofort nach beendigter Sitzung mittelst des folgenden Schreibens:

No. VI.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat die von den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Königl. Preußischen Herren Commissairen gestern übergebenen Vollmachten einer näheren Prüfung unterzogen und die Zweifel nicht beseitigt finden können, ob die Herren als von sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten bevollmächtigt betrachtet werden dürfen.

Bevor die Statthalterschaft sich in den Stand gesetzt sieht, eine genügende Erklärung über den Inhalt der schriftlichen Mittheilung der Herren Comissaire vom 6. d. abzugeben, wird es einer Lösung jener Zweifel und ferner in Betreff der erwähnten Mittheilung näherer Erläuterungen bedürfen, welche die Statthalterschaft im Nachstehenden anzugeben nicht verfehlt.

1) Eine Einstellung der Feindseligkeiten würde selbstverständlich nur dann erfolgen können, wenn die Sicherheit gegeben ist, daß von Seiten der Dänischen Regierung ein Angriff nicht unternommen wird.

2) Bei einem Rückzuge der Schleswig-Holsteinischen Truppen hinter die Eider würden die nördlich der Eider, größtentheils auf Holsteinischem Grund und Boden belegenen Fortificationen, so wie die

12) Die Buchstaben „V. G." bedeuten „vorgelesen und genehmigt." Ueber die Form der Protocolle und die Anerkennung derselben Seitens der Commissaire vergl. die öffentliche Erklärung des Protocollführers Schleiden d. d. Dresden, den 18. Februar d. J. in Nr. 43 der Sächsischen constitutionellen Zeitung vom 19 f. M. — Auch das vorstehende Protocoll wurde den Commissairen nach beendigter Sitzung noch am 7. Jan. in beglaubigter Abschrift zugefertigt.

Festung Friedrichsort alles und jeden Schutzes gegen die Dänische Regierung entbehren.

3) Es werfen sich die Fragen auf, ob bei der verlangten Reduction der Armee die Cadres bestehen bleiben; welches Verfahren hinsichtlich der in der Armee dienenden Schleswiger eintreten, wie es mit den politischen und militairischen Gefangenen und den nach Holstein geflüchteten Schleswigern, wie es mit der Marine und dem ganzen Kriegsmaterial verhalten werde; endlich welche Bestimmungen über die Stellung der Beamten in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und über die fernere Geltung der emittirten Kassenscheine und sämmtlicher contrahirter Staatsschulden getroffen werden sollen.

4) Eine Auflösung der Landesversammlung würde nach dem Staatsgrundgesetze die Ausschreibung neuer Wahlen erforderlich machen, welche mit Rücksicht auf die Verhältnisse nicht thunlich ist. Die Auflösung wäre daher gleichbedeutend mit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes, welches der Statthalterschaft bei deren Einsetzung von dem damals allgemein anerkannten höchsten Organ Deutschlands als Norm ihres Verfahrens vorgeschrieben ward.[1]

5) In Betreff der von der Dänischen Regierung zugesagten Zurückziehung der Truppen aus Südschleswig dürfte es einer näheren Feststellung des Ausdruckes: „Südschleswig" so wie einer Angabe bedürfen, an welchen Orten Dänische Truppen zurückbleiben sollen, ferner darüber, wer im Herzogthum Schleswig regieren soll und nach welchen Gesetzen?

6) Eine Erläuterung muß gewünscht werden, was unter dem herkömmlich berechtigten Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig verstanden wird, ob hierbei der Bundesbeschluß vom 17. Septemb. 1846 mit den durch die derzeitige Erklärung des Holsteinischen Bundesgesandten und den Bericht der Bundesreclamations-Commission gegebenen Unterlagen die Grundlage bilden wird.[2]

---

1) Vergl. hierüber die Anmerkungen 8 u. 9 zum pass. 11 des Actenstücks No. V.

2) Der in Betracht kommende Theil des Berichts der Bundes-Reclamations-Commission, welchem die wichtigsten Passus der Erklärung des damaligen Holsteinisch[en] Bundestagsgesandten, Barons von Pechlin, vom 7. September 1846 inserirt sin[d], findet sich am Schlusse dieses Hefts als Beilage No. 3 wieder abgedruckt. Er enthä[lt] das vollständige Material zur Würdigung des Versuchs der halbofficiellen „Berlingsk[e] Tidende" vom 19. April 1851, den Bundesbeschluß vom 17. September 1846 im Dänischen Interesse zu interpretiren.

7. Die Frage, wer in Holstein regieren soll und nach welchen Gesetzen, wird einer Beantwortung bedürfen und endlich eine Erklärung gewünscht, ob im Falle der Erfüllung der in der Zuschrift vom 6. d. M. aufgestellten Forderungen unter allen Umständen Kaiserl. Königl. Oesterreichische und Königl. Preußische Truppen das Herzogthum Holstein nicht beschreiten werden, so wie welche Garantien von Seiten der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Regierung und der Königl. Preußischen Regierung gegeben werden, daß die Dänische Regierung die angeführte Zurückziehung der Dänischen Truppen und das herkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig wird eintreten lassen.

Die Statthalterschaft darf die Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Königl. Preußischen Herren Commissaire ergebenst ersuchen, sie über die im Vorstehenden angegebenen Punkte und Fragen mit näheren Aufschlüssen baldgeneigt zu versehen.

Kiel, den 7. Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
(gez.) Reventlou. (gez.) Beseler.
(gegengez.) Francke.

Sr. Hochwohlgeboren dem Königl. Preußischen General-Major, Herrn von Thümen
und Sr. Hochgeboren dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen General-Major, Grafen von Mensdorff.

Am folgenden Morgen, den 8. Januar, ging hierauf das nachstehende Erwiederungsschreiben der Commissaire ein:

No. VII.

An Eine Hochlöbliche Statthalterschaft
hier.

In Verfolg der den Unterzeichneten am heutigen Tage übergebenen geehrten Mittheilung und der darin verlangten Erläuterungen, sehen sich dieselben Folgendes zu erwiedern veranlaßt:

Was das über die übergebenen Vollmachten ausgesprochene Bedenken betrifft, so kann darauf nur erwiedert werden, daß in dem ihnen ertheilten Auftrage es ausdrücklich ausgesprochen, daß sie im Namen des Deutschen Bundes ihren Auftrag auszuführen hätten und ist bei Lage der Dinge unserseits hierauf nicht ferner einzugehen.

Was nun die später angeführten einzelnen Punkte betrifft, so bemerken wir darauf:

1) Sobald von der Statthalterschaft an dem bestimmten Termin die Mittheilung erfolgen wird, daß sie entschlossen sei die Feindseligkeiten einzustellen, werden unserseits sofort die geeigneten Schritte gethan werden, um Dänischer Seits dasselbe zu erreichen, wozu sich auch schon die Dänische Regierung gegen Oestreich und Preußen bereits erklärt hat.[1]

2) Die Besatzungen von Rendsburg und Friedrichsort betreffend, können beide feste Orte bei dem verlangten Zurückziehen der Truppen über die Eider vorläufig[2] besetzt gehalten werden und bleibt das Nähere den ferneren Verhandlungen zwischen dem Deutschen Bunde und Dänemark vorbehalten.

3) Die Art der verlangten Reduction der Armee auf ein Drittheil bleibt den Behörden überlassen, ebenso die Ortsbestimmung zur Niederlegung des disponible gewordenen Kriegsmaterials;[3] in Betreff der aus der Armee zu entlassenden Schleswiger werden die Unterzeichneten an ihre respectiven Regierungen sofort berichten und versuchen, von der Dänischen Regierung beruhigende Zusicherungen noch vor Beginn deren Entlassung einzuziehen.

4) Da die Landesversammlung aus Schleswigern und Holsteinern zusammengesetzt, mithin als eine gesetzliche in den Augen des Bundes nicht erscheinen kann, so muß darauf bestanden werden, der gestellten Anforderung gemäß, dieselbe außer Thätigkeit zu setzen.[4]

1) Diese Antwort entspricht der bereits mündlich in der Sitzung vom 7. Januar (Actenstück No. V pass. 2) ertheilten Zusicherung, jedoch fehlt hier die frühere Erklärung, „im Nothfalle ständen die nach der Holsteinischen Gränze in Bewegung befindlichen Kaiserl. Oesterreichischen und Königl. Preußischen Truppen zur Unterstützung der Herzogthümer bereit.“

2) Die Bedeutung des Wortes „vorläufig“ wurde erst später klar. Vergl. unten Abschnitt 5 der 2. Abtheilung.

3) Die im Protocoll vom 7. Januar (No. V pass. 8) ertheilte Zusicherung, „daß das Kriegsmaterial unter Deutschem Schutz im Besitze des Landes bleiben werde“, fehlt hier. Ein Theil des Materials ist neuerdings nach Rendsburg abgeliefert. cf. Abschnitt 1 der 2. Abtheilung, Actenstück No. XXVIII. C.

4) Nach den in der Sitzung vom 7. Januar (No. V pass. 11) Statt gehabten Erörterungen mußte es als eine Concession betrachtet werden, daß hier statt der Auflösung der Landesversammlung nur verlangt wurde, daß dieselbe außer Thätigkeit gesetzt werde. Vergl. übrigens unten Actenstück No. XIII. und Abschnitt 3 der 2. Abtheilung.

5) Die unterzeichneten Commissarien sind nicht in der Lage definitiv angeben zu können, welche Stellung die Königl. Dänischen Truppen nach Zurückziehung deren Hauptstärke aus Südschleswig darin noch einnehmen werden,[5] glauben aber darauf hinweisen zu können, daß bei der Stellung, welche der Deutsche Bund zu Gunsten Holsteins einnimmt, jeder Angriff auf das Herzogthum undenkbar ist.

6) u. 7) Von der Statthalterschaft wird die Ausführung der an sie gestellten Anforderungen erwartet, die ferneren Anordnungen müssen den Bestimmungen des Deutschen Bundes überlassen bleiben und kann, insofern denselben ohne Widersetzlichkeit überall nachgekommen wird, der Druck der Execution erspart werden.[6]

Alle übrigen hier nicht speciell berührten Punkte müssen mit Vertrauen den Unterhandlungen des Deutschen Bundes mit der Dänischen Regierung überlassen bleiben, wobei der status ante bellum als Grundlage dienen wird.

Kiel, den 7. Januar 1851.

Im Auftrage des Deutschen Bundes,
die Commissarien von Oestreich und Preußen:

General-Major (gez.) v. Thümen. General-Major (gez.) Graf Mensdorff.

Gleichzeitig mit dem vorstehenden Schreiben ging die folgende Anzeige der Commissaire ein:

No. VIII.

An Eine Hochlöbliche Statthalterschaft
hier.

In Folge der den Unterzeichneten vom Departementschef der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Francke, gestern Abend gemachten Mittheilung und bei Berücksichtigung der ferner angeführten Umstände haben dieselben es auf sich genommen, bei ihren Regierungen zu vertreten, daß der auf den 9. d. M. angesetzte Termin bis zum 11. d. M.

5) Die Commissaire verschweigen, daß es schon damals den Dänen zugesagt war, mit ihren Truppen bis an die Eider vorzurücken.

6) Ein diplomatischer Ausdruck! In der Sitzung vom 7. Jan. (No. V pass. 15) war die Versicherung ertheilt, daß Kaiserl. Oesterreichische und Königl. Preußische Truppen im Fall der Nachgiebigkeit der Herzogthümer nicht in Holstein einrücken sollten. Die Herzogthümer haben nachgegeben, die Truppen sind dennoch eingerückt, aber nicht unter dem Titel von Executionstruppen.

Nachmittags 2 Uhr verschoben werde, wovon Einer Hochlöblichen Statthalterschaft wir hierdurch ergebenst Kenntniß geben.

Kiel, den 8. Januar 1851.

Die im Auftrage des Deutschen Bundes von Oestreich und Preußen ernannten Commissarien

General-Major (gez.) v. Thümen.

General-Major (gez.) Graf v. Mensdorff.

Die hier erwähnte Mittheilung des Departementschefs Francke, wodurch die Verlängerung des Termins zur Beantwortung des Schreibens vom 6. Januar um zwei Tage motivirt wird, bestand in einer vertraulichen Eröffnung in Betreff des dem commandirenden General am 6. Januar ertheilten Befehls, während des Laufs der Verhandlungen alle Vorpostengefechte zu vermeiden. —

Seitens der Commissaire waren weitere Aufklärungen und Zusicherungen nicht zu erwarten. Um aber vollständig beurtheilen zu können, ob Unterwerfung unter den Machtspruch Oesterreichs und Preußens, trotz der gerechten Bedenken gegen deren Legitimation, geboten sei, bedurfte man eines Gutachtens der höchsten Militairs über die Möglichkeit des Widerstandes. Während die beiden Statthalter nebst dem Kriegsminister am 8. Januar Mittags mit einem Extrazuge zu einer desfälligen Besprechung nach Rendsburg fuhren, versammelte der Departementschef Francke 18 der angesehensten Mitglieder der verschiedenen Fractionen der Landesversammlung,[1] um denselben eine vertrauliche Mittheilung über die bisher mit den Commissairen gepflogenen Verhandlungen zu machen. Sämmtliche Actenstücke, mit Ausnahme der am 6. Januar übergebenen Proclamation der Commissaire (Anlage D zu No. IV.), welche dieselben, einer Privatäußerung zufolge, vorläufig als nicht eingereicht betrachtet zu sehen wünschten, wurden verlesen und wurden die erschienenen Abgeordneten aufgefordert, den

---

1) Es waren dies: der Präsident, Advocat Bargum; die beiden Vicepräsidenten, Obergerichtsrath Mommsen und Advocat Dr. Gülich; die Schriftführer, Advocat Wichmann und Bürgermeister Thomsen; die Abgeordneten Herzog von Augustenburg, Landrath von Ahlefeldt, Bürgermeister Dr. Balemann, Gutsbesitzer von Cronstern, Litterat Fock, Alt-Regierungsrath Lüders, Redacteur Olshausen, Syndicus Preba, Landdrost Rathgen, Professor Ravit, Kaufmann Schmidt, Dr. med. Steindorff und Feldprediger Versmann.

Inhalt vorläufig mit ihren Collegen zu besprechen, jedoch das Bekanntwerden über den Kreis der Landesversammlung hinaus zu verhüten. Die Mittheilungen machten sichtlich tiefen Eindruck, doch wurde jedes Urtheil zurückgehalten. — Unmittelbar nach dieser Eröffnung vertagte die Landesversammlung ihre Sitzung bis zum folgenden Tage, um die gemachten Mittheilungen in den Fractionen zu besprechen.

Am Abend des 8. Januar kehrten die Statthalter von Rendsburg zurück und legten dem Staatsrath die nachstehende von Heinrich von Gagern in der militairischen Conferenz aufgenommene Erklärung vor:

No. IX.

Rendsburg, den 8. Januar 1851.

Die Herren Statthalter hatten die Unterzeichneten auf heute Nachmittag 2 Uhr zu einer Conferenz geladen und es wurde nach Einleitung die Frage gestellt:

> Ob ein Widerstand der Armee zugleich gegen die Dänen und eine vom Süden nahende Executions-Armee von etwa 50,000 Mann, vom militairischen Gesichtspunkte aus möglich oder rathsam sei?

Bei Beantwortung dieser Frage waren die Ansichten im Wesentlichen übereinstimmend:

1) daß eine größere Operation gegen die Dänen mit entscheidendem Erfolge in diesem Augenblicke, der Witterungs-Verhältnisse wegen, unausführbar sei;

2) daß zwar, während gegen die Dänen Rendsburg vertheidigt werde, eine Position gegen die von Süden herannahende Executions-Armee etwa bei Oldesloe mit 20,000 Mann genommen und längere Zeit, selbst gegen einen überlegenen Feind behauptet, dabei im glücklichen Falle auch zur activen Defensive übergegangen werden könne, daß sich aber keine Aussicht auf Erfolg darbiete, wenn eine Cooperation der Dänen vom Norden her, mit dem vom Süden her drohenden Heere Statt finden sollte;

3) daß überdem in der Armee Elemente, namentlich unter den Officieren sich befänden, die nicht geneigt sein würden, gegen eine im Auftrage der Deutschen Mächte Oesterreich und Preußen, oder Namens des Bundes handelnde Interventions-Armee sich zu schlagen.

Vorgelesen und genehmigt.
Freiherr von der Horst, Commandirender General,
Graf Baudissin, General-Major, Commandeur der 1sten Infanterie-Brigade,
von Wissel, General-Major und Brigadier der Artillerie,
von Jess, Oberstlieutenant, Chef des Stabes der Armee,
von Stutterheim, Major, Souschef des Generalstabs,
H. von Gagern, Major.

In derselben Sitzung hielt der Finanz-Minister einen Vortrag über die financielle Lage des Landes, aus der sich ergab, daß die vorhandenen Geldmittel, sofern nicht neue Steuern ausgeschrieben würden, wahrscheinlich nur bis Anfang Februar ausreichen würden, während eine energische Kriegsführung allein bis Ende März einen Aufwand von 6½ Millionen Mark (= 2,600,000 Thaler Pr. Ct.) erfordere. —

Nach diesen Vorträgen berieth der Staatsrath, welche Antwort den Commissairen auf das Schreiben vom 6. Januar zu ertheilen sei, und diese Berathung wurde am folgenden Morgen fortgesetzt.

Sämmtliche Mitglieder des Staatsraths waren darüber einverstanden, daß die Commissaire nicht legitimirt seien, um im Namen des Deutschen Bundes aufzutreten. Die Majorität war aber zugleich der Ansicht, daß es sich hier nicht um eine Frage des Rechts, sondern um eine Frage der Gewalt handle, daß man, da Widerstand unmöglich sei, von dem formellen Recht absehen, den Forderungen der Commissaire, die jedenfalls im Auftrage der beiden mächtigsten Staaten des Deutschen Bundes handelten, nachkommen und ihnen freiwillig die Gewalt einräumen müsse, die ihnen doch zufallen würde; der in dem Schreiben an den Grafen von Thun vom 5. November 1850 supponirte Fall, daß Deutsche ihre Waffen gegen die Herzogthümer wenden würden, sei jetzt eingetreten. Für diese Ansicht wurde ferner angeführt, daß man durch besonnenes Nachgeben den Deutschen Großmächten einen moralischen Antrieb geben werde, die Deutschen Rechte der Herzogthümer zur Geltung zu bringen und daß man nur auf diese Weise die Armee und das Vermögen des Landes und somit die Hoffnung desselben erhalten könne. Es wurde außerdem auf die Zusicherung der Commissaire aufmerksam gemacht, daß der Zustand, wie er vor dem Kriege war, wiederhergestellt und eine Besatzung Holsteins durch Oesterreichische und

Preußische Truppen, im Falle der Nachgiebigkeit der Herzogthümer, nicht Statt finden solle. Geschehe Ersteres trotz der Zusicherung nicht oder nicht in einer Weise, die den bündigsten Versprechungen der Landesherren vor dem 24. März 1848 entspreche, so müsse man sich bei der Ueberzeugung beruhigen, nach Kräften für die Erhaltung der Landesrechte gestrebt zu haben, der göttlichen Weltordnung vertrauen und der Geschichte das Urtheil überlassen. Sollten aber Oesterreichische und Preußische Truppen wider das gegebene Versprechen die Holsteinische Gränze überschreiten, so sei es jedenfalls für die Lage des Landes von Wichtigkeit, daß sie nicht als Executionstruppen und als Feinde, sondern daß sie als Freunde im Lande erschienen. Eine gewaltsame Oesterreichisch-Preußische Invasion würde jedenfalls Holstein ruiniren, ohne Schleswig zu nützen. — Die Minorität beharrte dagegen bei der Ueberzeugung, daß Unterwerfung unter die Forderungen der Commissaire rechtlich unmöglich sei, weil nur eine bereits ordnungsmäßig constituirte Centralgewalt Deutschlands berechtigt sein würde, die Verhältnisse der Herzogthümer zu Dänemark provisorisch oder definitiv zu reguliren, Oesterreich und Preußen aber, selbst wenn sie, was bekanntlich nicht der Fall sei, von sämmtlichen übrigen Deutschen Regierungen dazu beauftragt wären, nach bekannten Staatsgrundsätzen nicht legitimirt sein würden, sich mit Anordnungen in der Schleswig-Holsteinischen Sache zu befassen. Es handle sich hier um ein Princip und sei daher Pflicht, die gestellten Forderungen entschieden abzulehnen. Ueberdies fehle es an jeder Garantie für die Erfüllung der ertheilten Zusagen, das Recht selbst aber, für das die Herzogthümer sich erhoben, könne, wenn man im ehrenvollen Kampfe unterliege, wohl für längere Zeit unterdrückt, aber nicht, wie man bei freiwilliger Unterwerfung Gefahr liefe, vernichtet werden. — Im Uebrigen stimmte die Minorität mit der Majorität darin völlig überein, daß die Statthalterschaft, wenn sie ihre Gewalt niederzulegen sich gezwungen sehe, auf jede Weise dahin wirken müsse, daß weder ein positiver Widerstand Einzelner, noch ein allgemeiner passiver Widerstand die möglichen guten Folgen, welche man von der Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Commissaire erwarten zu können glaubte, vereitele.

Da die beiden Statthalter über die Frage, ob man sich den Anforderungen der Commissaire fügen solle oder nicht, verschiedener Ansicht waren, so beschloß der Staatsrath, dieselbe zur Entscheidung der Landesversammlung zu verstellen.

Um 8 Uhr Abends trat die Landesversammlung am 9. Januar in geheimer Sitzung zusammen. Der Departementschef Francke überlieferte derselben das nachstehende Schreiben:

No. X.

Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten ist verpflichtet, der Landesversammlung nachfolgende Documente mitzutheilen:

1) ein Schreiben des Königl. Preußischen Generalmajors von Thümen und des Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Generalmajors Grafen von Mensdorff vom 6. d. M.,[1]

2) die Vollmachten der genannten beiden Commissaire,[2]

3) ein Schreiben der Statthalterschaft an dieselben vom 7. d.,[3]

4) und 5) zwei Schreiben der Commissaire vom 7. und 8. d. an die Statthalterschaft.[4]

Aus diesen Schriftstücken ergiebt sich, daß eine inhaltsschwere Entscheidung für die Herzogthümer zu fassen ist.

Das von Dänemark verletzte, von Deutschland anerkannte und vertheidigte Recht der Herzogthümer ist durch den Friedenstractat vom 2. Juli v. J. nur gewahrt, nicht zur Geltung gebracht worden. Nach der den Tractat begleitenden Denkschrift der Königl. Preußischen Regierung sollte es den Herzogthümern überlassen bleiben, sich selbst ihr Recht zu erkämpfen. Der Kampf ist geführt, aber nicht ausgetragen, beide Heere stehen gerüstet einander gegenüber. Es sind aber nunmehr die beiden Deutschen Großmächte übereingekommen, die Einstellung des Kampfes zu bewirken und Namens des Deutschen Bundes bestehen die Commissaire auf die Erfüllung bestimmter Forderungen innerhalb einer kurzen Frist. Im Weigerungsfalle ist die unverzügliche militairische Execution mittelst 50,000 Mann Oesterreichischer und Preußischer Truppen in Aussicht gestellt. Zugleich ist das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig, der status ante bellum, als das Ziel bezeichnet, dessen Erreichung mittelst Verhandlungen zwischen dem Deutschen Bunde und unserm Landesherrn durch den einstweilen herzustellenden Zustand ermöglicht werden soll.

Dasselbe Ziel haben die Herzogthümer vor Augen, sie haben fol-

1) Anlage C des Actenstücks No. IV.

2) Anlagen A und B des Actenstücks No. IV.

3) Actenstück No. VI.

4) Actenstücke No. VII. und VIII.

ches seither auf keinem andern Wege zu erreichen gestrebt, als auf demjenigen, welchen ihnen das Geheiß Deutschlands angewiesen hatte.

Das Mitglied der Statthalterschaft, Graf Reventlou, der unterzeichnete Departementschef Francke, so wie sämmtliche übrige Departementschefs sind der Ansicht, daß eine Fortsetzung des Waffenkampfes nicht anzurathen und daß vermöge eines besonnenen Nachgebens in den Willen der Deutschen Großmächte nicht das Aufgeben des Rechts zu besorgen, sondern eine Erhaltung desselben zu erwarten ist.

Hat zwar durch die bisher zwischen Deutschland und Dänemark wiederholt gepflogenen Verhandlungen ein friedliches Ende nicht herbeigeführt werden können, so darf doch bei der mittlerweile eingetretenen Einigung der beiden Deutschen Großmächte eine gleiche Erfolglosigkeit fernerer Verhandlungen im Voraus nicht angenommen werden und werden die Herzogthümer wie bisher so auch fortan im Einverständniß mit Deutschland zu verfahren angelegentlich wünschen. Das Mitglied der Statthalterschaft, Herr Beseler, ist unter gewissen Voraussetzungen für Fortsetzung des Kampfes. Beide Herren Statthalter werden ihre Ansicht der Versammlung vorlegen.

Kiel, den 9. Januar 1851.

Schleswig-Holsteinisches Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Francke.

An die Landesversammlung.

Nachdem beide Statthalter ihre Ansichten mündlich entwickelt hatten, erwählte die Versammlung einen Ausschuß zur Prüfung der Vorlagen, bestehend aus folgenden Mitgliedern: Kaufmann M. T. Schmidt (gewählt mit 69 Stimmen), Redacteur Th. Olshausen (59 Stimmen), Litterat Fock (56 Stimmen), Herzog von Augustenburg (53 St.), Bürgermeister Dr. Balemann (46 St.), Kaufmann Semper (44 St.), Pastor Versmann (43 St.), Regierungsrath von Harbou (42 St.), Advocat Dr. Gülich (37 St.). — Von diesen Abgeordneten gehörten der Herzog, Balemann und v. Harbou der Fraction der Rechten, M. T. Schmidt, Semper und Versmann dem Centrum, Olshausen, Fock und Gülich der Fraction der Linken an.

Am folgenden Morgen, den 10. Januar, begann der Ausschuß seine Berathschlagungen und erstattete Abends um 8½ Uhr der Landes-

versammlung in geheimer Sitzung[1] seinen Bericht. — Die Majorität des Ausschusses billigte die in dem Schreiben des Departements der auswärtigen Angelegenheiten vom Tage vorher (No. X.) ausgesprochene Politik des Gesammtministeriums. — Die aus Olshausen, Fock und Gülich bestehende Minorität mißbilligte dieselbe, beantragte Abweisung der Commissaire auf Grund mangelnder Legitimation und Widerstand gegen gewaltsame Executionsmaßregeln.[2] —

Nachdem die Versammlung mit 59 gegen 19 Stimmen beschlossen hatte, die Angelegenheit als dringlich zu behandeln und sofort nach beendigter Discussion in derselben Sitzung zur Abstimmung zu schreiten, begann die eigentliche Verhandlung, die mit allem der Wichtigkeit der Sache angemessenen Ernst und hoher Würde die ganze Nacht hindurch bis zum Morgen des 11. Januar fortgesetzt wurde. In mehr oder weniger ausführlicher und theilweise höchst ergreifender Weise sprachen für die Unterwerfung: der Berichterstatter der Majorität Schmidt, der Herzog von Augustenburg, Francke, Stein, der Präsident Bargum

1) Auf der Zuhörertribüne befanden sich nur die beiden Statthalter.

2) Der Antrag der Minorität des Ausschusses lautet vollständig folgendermaßen: „die Landesversammlung wolle beschließen, an die Statthalterschaft

„1) die Erklärung zu richten, daß sie der von den verantwortlichen Departements-„chefs in der geheimen Sitzung am 9. Januar vorgelegten Politik ihre Billigung nicht „ertheilen könne;

„2) den Antrag, daß die Statthalterschaft auf die Forderungen der Oester-„reichisch-Preußischen Commissaire nicht eingehe, vielmehr sofort das Erforder-„liche wahrnehme, um den angedrohten gewaltsamen Executionsmaßregeln durch den „entschiedensten Widerstand begegnen zu können." — Der eventuelle Antrag der Minorität lautete: „In Veranlassung der Eröffnungen der Statthalterschaft, die an „sie von den Commissairen Oesterreichs und Preußens gestellten Anforderungen betref-„fend, beschließt die Landesversammlung die Statthalterschaft aufzufordern: den ge-„dachten Commissairen die Antwort zu ertheilen, daß in Folge Beschlusses der Deut-„schen Nationalversammlung und mit ausdrücklicher Zustimmung sämmtlicher Deutscher „Regierungen im Vorsommer des Jahres 1848 die Bundesversammlung zu existiren „aufgehört habe, daß die derselben zuständig gewesenen Rechte auf die Reichsgewalt „übergegangen, daß eine verfassungsmäßige Reichsgewalt zur Zeit in Deutschland nicht „vorhanden sei, mithin auch keine Vollmachten ertheilen könne, daß nur Anordnungen „einer solchen Reichsgewalt, nicht aber Beschlüsse einzelner Deutscher Reichsregierungen „die Schleswig-Holsteinischen Staatsgewalten oder Staatsbürger zur Nachachtung „verpflichten, daß also die Herren Commissaire als Bevollmächtigte des Deutschen „Bundes für legitimirt nicht zu achten, und daß ihnen als Mandataren ein-„zelner Deutscher Regierungen jede Berechtigung abgehe, Gehorsam von den hiesigen „Staatsgewalten zu verlangen."

und Regierungsrath Lüders, von der Fraction der Linken nur Claussen, dagegen für den Widerstand: Dr. Gülich, Rosenhagen, Olshausen, Fock, Wiggers, Heiberg, Lafaurie, Riepen und Dreis. — Früh um 5 Uhr wurde zur Abstimmung geschritten und die erste allgemeine, Alles entscheidende Frage: „ob die Versammlung sich mit der in dem Schreiben des Gesammtministeriums vom 9. d. M. (No. X.) hinsichtlich der Forderungen der Commissaire ausgesprochenen Politik einverstanden erkläre?" bei namentlicher Abstimmung mit 47 gegen 28 Stimmen bejahend beantwortet.[3] Die Beschlüsse, wodurch die Landesversammlung die Statthalterschaft aufforderte, nach freiem und bestem Ermessen dazu beizutragen, daß bei den ferneren Anordnungen und Verhandlungen die Rechte und Interessen der Herzogthümer und der Staatsangehörigen Geltung und möglichste Förderung fänden, so wie selbst die Landesrechte feierlich verwahrte, wurden in der von dem Regierungsrath Lüders vorgeschlagenen Fassung mit 42 gegen 36 Stimmen angenommen. —

Es war eine furchtbar ernste Nacht und wie eine Ironie des Schicksals erschien es, daß gerade in dieser Nacht der langersehnte Frost eintrat, der freilich auch diesmal nur bis zum folgenden Tage anhielt.

In früher Morgenstunde theilte das Präsidium der Landesversammlung der Statthalterschaft den gefaßten Beschluß mittelst des nachstehenden Schreibens mit:

No. XI.

Die Schleswig-Holsteinische Landesversammlung hat in Veranlassung des Schreibens vom Departement für die auswärtigen Angele-

---

3) Mit Ja stimmten: v. Ahlefeldt, Alsen, Andresen, Balemann, Barth, Graf Baudissin, Bremer, v. Brockdorff, v. Bülow, v. Cronstern, Dahms, Donner, Francke, Hamkens, v. Harbou, Henningsen, der Herzog von Augustenburg, Hirschfeld, Ingwersen, v. Leesen, Lübbe, Lübker, Hofbesitzer Lüders, Regierungsrath Lüders, Malmros, Mommsen, Hofbesitzer Müller, Dr. Müller, Nielsen, Nitzsch, Ohrt, Panje, Paulsen, Prehn, Preußer, Rathgen, Ravit, Robbert, Saß, Schlichting, Schmidt, Semper, Sierck, Stein, Thomsen, Versmann, v. Warnstedt. — Mit Nein stimmten: Probst Boysen, Claußen, Coch, Dreis, Engel, Fock, Dr. Gülich, Gülich (von Pinneberg), Hedde, Heiberg, Jebens, Lafaurie, v. Maack, Mester, v. Neergaard II., Th. Olshausen, Rauch, Rehder, Riepeu, Rohwer II., Rosenhagen, Steindorff, Tiedemann, Westphal, Wichmann, Wiggers, Witt. — Claußen, der gegen den Antrag der Minorität gesprochen, war mit der Fassung des Majoritätsantrags nicht einverstanden. — Unter den 28 Mitgliedern der Minorität befanden sich 7 Schleswiger und 4 Landbesitzer.

genheiten vom 9. d. M., betreffend die von dem Königl. Preußischen Generalmajor von Thümen und dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Generalmajor Grafen von Mensdorff an die Statthalterschaft gemachte Mittheilung und mit Beziehung auf die von den Mitgliedern der Statthalterschaft in der 75. geheimen Sitzung persönlich gemachten Eröffnungen, nach Prüfung der Vorlagen durch einen Ausschuß und nach stattgehabter Berathung in ihrer 78., vom 10. auf den 11. Januar fortgesetzten geheimen Sitzung beschlossen, sich über die in der geheimen Sitzung vom 9. d. M. regierungsseitig gemachten Mittheilungen, betreffend die Eröffnungen der Oesterreichisch-Preußischen Commissarien, gegen die Staatsregierung dahin auszusprechen:

1) daß die Landesversammlung mit der vom Gesammtministerium ausgesprochenen Ansicht übereinstimme,

2) daß die Landesversammlung den Wunsch und die Erwartung hege, die Statthalterschaft werde nach freiem und bestem Ermessen dazu beitragen, daß bei der Ausführung der von den Oesterreichisch-Preußischen Commissarien im Auftrage und im Namen des Deutschen Bundes hinsichtlich eines interimistischen Zustandes zu treffenden Anordnungen und bei den bevorstehenden Verhandlungen zwischen dem Deutschen Bunde und dem Landesherrn die Rechte und Interessen der Herzogthümer und der Staatsangehörigen Geltung und möglichste Förderung finden,

3) daß die Landesversammlung ihrerseits die Landesrechte im Ganzen und Einzelnen bei einer definitiven Ordnung der Verhältnisse ausdrücklich gegen jedwede Verletzung verwahre,

4) daß sie das Präsidium ermächtige, diese Verwahrung nebst Vorbehalt auf geeignete Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Die Landesversammlung verfehlt nicht, die Statthalterschaft von diesen gefaßten Beschlüssen sofort in Kenntniß zu setzen.

Kiel, in der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung den 11. Januar 1851. Morgens 5½ Uhr.

(gez.) Bargum. (gez.) Thomsen.
Präsident. Schriftführer.

An die Statthalterschaft der Herzogthümer
Schleswig-Holstein.

Gleichzeitig zeigte auch das Mitglied der Statthalterschaft, Herr Beseler, sowohl der Statthalterschaft als der Landesversammlung seinen Austritt aus der Landesregierung an und verließ dann um 9 Uhr in aller Stille Kiel, um sich zunächst zu seiner Familie nach Altona zu begeben. Diese Anzeige an die Statthalterschaft lautete folgendermaßen:

No. XII.

Die von der Landesversammlung am heutigen Tage gefaßten Beschlüsse, betreffend die Haltung des Landes den von den Commissarien der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und der Königl. Preußischen Regierung an die Statthalterschaft gestellten Forderungen gegenüber, machen es mir unmöglich, das mir von der provisorischen Centralgewalt für Deutschland unterm 26. März 1849 als Mitglied der Statthalterschaft für Schleswig-Holstein ertheilte Mandat noch ferner auszuführen.

Ich sehe mich daher genöthigt der Statthalterschaft die Anzeige zu machen, daß ich als Mitglied derselben mein Amt niedergelegt habe, so daß von heute an die Statthalterschaft allein durch den Herrn Grafen Fr. v. Reventlou repräsentirt wird.

Kiel, den 11. Januar 1851.

(gez.) Beseler.

An die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein[1]
hier.

---

1) Das Schreiben an die Landesversammlung ist in folgenden Ausdrücken abgefaßt: „Die von der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung am heutigen Tage „gefaßten Beschlüsse, betreffend die Stellung des Landes den von den Commissarien der „K. K. Oesterreichischen und der Königl. Preußischen Regierung an die Statthalterschaft „gestellten Forderungen gegenüber, machen es mir unmöglich, das mir von der provi„sorischen Centralgewalt für Deutschland unterm 26. März 1849 als Mitglied der „Statthalterschaft für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilte Mandat noch „ferner auszuführen. Ich sehe mich daher genöthigt, dem Herrn Präsidenten der Lan„desversammlung die Anzeige zu machen, daß ich als Mitglied der Statthalterschaft „mein Amt niedergelegt habe, so daß diese von heute an allein durch den Herrn Gra„fen Fr. v. Reventlou repräsentirt wird."

„Ich ersuche den Herrn Präsidenten, Obiges zur Kunde der hohen Versammlung „zu bringen."

Kiel, den 11. Januar 1851.

(gez.) Beseler."

Der Austritt des Herrn Beseler aus der Statthalterschaft wurde durch nachstehende Bekanntmachung zur Kunde des Landes gebracht:

Wenn Herrn Beseler vielfach, auch in den Herzogthümern, ein Vorwurf daraus gemacht worden ist, daß er seine Ueberzeugung den Beschlüssen der Landesversammlung nicht untergeordnet habe und in einem für das Land eben so traurigen wie wichtigen Augenblick aus der Regierung ausgeschieden sei, so muß dieser Vorwurf auf das Entschiedenste zurückgewiesen werden. Er hat nur als Ehrenmann gehandelt und wir wissen, daß Graf Reventlou nicht nur diese unsere Ansicht über seinen frühern Collegen theilt, sondern daß er in gleicher Weise das ihm von der Centralgewalt Deutschlands übertragene Mandat als Mitglied der Statthalterschaft niedergelegt haben würde, wenn die Majorität der Landesversammlung sich auf die Seite des Herrn Beseler gestellt hätte. Die Ansichten der beiden Statthalter über die in jenem Augenblick zu befolgende Politik standen sich diametral entgegen und die Fragen, um die es sich handelte, waren für das Wohl und Wehe des Landes von zu großer Bedeutung, als daß eine geordnete Leitung und Abwicklung der öffentlichen Angelegenheiten möglich gewesen wäre, wenn nicht die Mitglieder der Regierung über alle Zielpunkte ihrer Politik in vollstem Einverständniß waren. — Wir bedauern daher aufrichtig, daß man die Motive eines Mannes hat verdächtigen können, der vielfache Beweise aufopfernder Vaterlandsliebe gegeben hat. Wir beklagen nicht minder, daß hier und da Stimmen laut geworden, welche den Beschluß der Landesversammlung vom 11. Januar nicht nur als unheilvoll, sondern sogar als Verrath am Vaterlande bezeichnet haben.[1] Hätten die Preußischen Kammern nicht durch ihre Beschlüsse vom 7. und 8. Januar die Politik ihrer Regierung stillschweigend gebilligt,[2] hätte Oberst Hodges nicht am 9. s. M. das Gerücht, daß England gegen die

---

„Das Mitglied der Statthalterschaft, Herr Beseler, hat mittelst Schreibens vom „11. d. Mts. sein Amt als Mitglied der Statthalterschaft niedergelegt."

„Der Herr Graf v. Reventlou wird die Statthalterschaft fortführen."

Kiel, den 11. Januar 1851.

Departement des Innern.

Boysen.

A. Baudissin,
Exp.

1) Vergl. Norddeutsche freie Presse Nr. 558 und Nr. 574 vom 12. und 31. Januar 1851.

2) Die Preußische zweite Kammer ging am 7. Januar mit 147 gegen 141 Stimmen über die Frage wegen Erlassung einer Addresse auf die Thronrede zur einfachen Tagesordnung über, und die Preußische erste Kammer beschloß am 8. Januar mit 92

Oesterreichische Intervention in Holstein protestirt habe, dementirt, der Beschluß der Landesversammlung, dem die Majorität der Bevölkerung Beifall schenkte, wäre vielleicht anders ausgefallen. So gewiß es übrigens ist, daß das Volk der Herzogthümer den jetzigen, allen Verheißungen widersprechenden Zustand des Landes nicht verschuldet hat, ebenso zweifelhaft ist es, ob ein anderer Beschluß der Landesversammlung einen bessern Zustand herbeigeführt haben würde. Wenn aber jemals die größte Einigkeit aller Guten und Gesinnungstüchtigen Noth gethan hat, so ist es jetzt; — weg deshalb mit aller inneren Uneinigkeit und gegenseitigen Verdächtigung, die der reinen Sache Schleswig-Holsteins nur eine traurige Aehnlichkeit mit den schlimmsten Phasen der neuesten Geschichte Polens und Ungarns zu geben vermöchte.

Um 10 Uhr Morgens versammelte sich am **11.** Januar der Staatsrath. Graf Reventlou theilte demselben die Schreiben der Landesversammlung und des Herrn Beseler officiell mit und forderte die Departementschefs auf, mit ihm das schwere Opfer zu bringen, die Regierung des Landes fortzuführen, bis eine neue Regierung vom Deutschen Bunde eingesetzt werde. Ein Versuch, die Commissaire zu bewegen, sofort selbst die Regierung des Landes zu übernehmen, war nämlich gescheitert. Der General von Thümen hatte diesen Vorschlag schon am Tage vorher, ungeachtet der Zusicherung, daß die zurücktretende Statthalterschaft den Commissairen ihre Wirksamkeit durch eine Proclamation an das Land und in jeder sonstigen Weise erleichtern werde, entschieden abgelehnt; er hatte die Ausführung der gestellten Forderungen durch die Statthalterschaft selbst für das einzige Mittel erklärt, die fremden Truppen vom Lande fern zu halten, dagegen die Zusicherung ertheilt, daß die Commissaire nichts dagegen zu erinnern haben würden, wenn die Statthalterschaft bis zum Augenblick ihres Rücktritts von der Regierung in constitutioneller Weise und nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften mit der Landesversammlung fortregiere und letztere erst nach Feststellung des Budgets für 1851 beseitige.[3] — Sämmtliche De-

---

gegen 35 Stimmen, von einer Antwortaddresse auf die Thronrede Umgang zu nehmen. Vergl. die betreffenden stenographischen Berichte. —

3) Es ist vielleicht eine müßige, aber doch eine unabweisliche Frage, ob bei diesen Besprechungen mit den Commissairen die nöthige Vorsicht beachtet ist und ob man dieselben nicht zu früh hat merken lassen, daß die Regierung, um dem Lande die Leiden einer Execution zu ersparen, sich, wenn es verlangt werde, dazu verstehen werde,

partementschefs, mit Ausnahme des Ministers des Innern Boysen, der sich erst am folgenden Tage dazu entschloß, erklärten sich, wenn gleich mit innerer Bewegung, auf die Aufforderung des Grafen bereit, mit ihm in der Regierung des Landes bis ans Ende auszuharren. Der Staatsrath beschloß darauf, dem commandirenden General sofort aufzugeben, die Feindseligkeiten auf der ganzen Linie einzustellen, ohne jedoch die für die Defensive erforderlichen Maßregeln zu verabsäumen. Dieser Beschluß wurde noch während der Sitzung per Estafette nach Rendsburg expedirt. Sodann wurde die Fassung der den Commissairen zu ertheilenden schriftlichen Erwiederung auf das Schreiben vom 6. Januar, und der an das Land und die Armee zu erlassenden Proclamationen berathen und festgestellt. Zugleich wurde beschlossen, die Commissaire zu $1^3/_4$ Uhr zu einer Conferenz auf dem Schlosse einzuladen, um die Entschließung der Statthalterschaft auf das Schreiben vom 6. Januar entgegenzunehmen.[4] Ueber die Vorgänge in dieser Conferenz giebt das nachstehende Protocoll[5] nebst Anlagen Aufschluß.

---

selbst die Ausführung der gestellten Forderungen zu übernehmen? Wir hätten um der Persönlichkeit der beiden Statthalter Willen gewünscht, daß man auf einen andern Ausweg gekommen wäre, daß beide Statthalter sofort am 11. Januar zurückgetreten wären und daß die Departementschefs (der Ministerrath), nach Analogie der Bestimmungen des Art. 56 des Staatsgrundgesetzes über den Geschäftsgang beim Tode des Herzogs, die Regierung bis zur Einsetzung der höchsten Civilbehörde allein fortgeführt hätten. —

4) Das Einladungsschreiben lautete folgendermaßen:

„Unter Bezugnahme auf die geehrte Zuschrift vom 8. d. M., derzufolge Ew. „Hochwohlgeboren und Ew. Hochgeboren die Entschließung der Statthalterschaft heute „2 Uhr entgegenzunehmen wünschen, ersucht die Statthalterschaft Sie ergebenst, Sich „geneigtest heute um $1^3/_4$ Uhr nach dem Conferenzzimmer auf dem Schlosse bemühen „zu wollen."

„Kiel, den 11. Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Francke."

Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn Generalmajor von Thümen,
und
Sr. Hochgeboren dem Herrn Generalmajor Grafen von Mensdorff.

5) Auch dieses Protokoll wurde den Commissairen noch an demselben Tage in beglaubigter Abschrift zugesandt. Der als Anlage 5 (pag. 122) der Schrift „vier Monate auswärtiger Politik" veröffentlichte Abdruck dieses Protocolls ist unvollständig.

No. XIII.

Geschehen auf dem Schlosse zu Kiel, den 11. Januar 1851.

Gegenwärtig:

Der Herr Statthalter Graf von Reventlou, der Departementschef der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Francke, die Bundescommissaire, Herr Generalmajor von Thümen und Herr Generalmajor Graf von Mensdorff, die Adjutanten der Herren Generale, Rittmeister Karst von Karstenwerth und Premier-Lieutenant von Schwarz, so wie der Unterzeichnete.

Auf die Einladung der Statthalterschaft hatten sich die Herren Bundescommissaire heute auf dem Schlosse eingefunden, um die Erwiederung der Statthalterschaft auf das Schreiben der Herren Commissaire vom 6. d. M. in Empfang zu nehmen.

Der Herr Graf von Reventlou eröffnete die Sitzung mit der Erklärung, daß Herr Beseler aus der Statthalterschaft ausgetreten sei und der Herr Graf demnach von jetzt an allein die Statthalterschaft der Herzogthümer führe.

Demnächst theilt der Herr Graf von Reventlou mit, daß die Statthalterschaft in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Landesversammlung beschlossen habe, den von den Herren Commissairen im Namen des Deutschen Bundes an die Landesregierung gestellten Forderungen zu genügen, und die gegenwärtige Landesregierung bereit sei, selbst die Ausführung dieser Forderungen zu übernehmen, obwohl sie gewünscht hätte, schon jetzt ihre Gewalt in die Hände der Herren Commissaire niederlegen zu können. Zugleich legt der Herr Graf von Reventlou den Herren Commissairen, unter nochmaliger Darlegung der Verhältnisse und Interessen des Landes, die Wahrung der Rechte des Landes angelegentlich ans Herz.

Die Herren Commissaire sprechen ihren aufrichtigen Dank dafür aus, daß die actuelle Landesregierung sich der schweren und mühevollen Aufgabe unterziehen wolle, die Regierung bis zur Einsetzung einer neuen Landesregierung noch fortzuführen und die vom Deutschen Bunde gestellten Anforderungen zur Ausführung zu bringen.[1]

Hierauf verliest der Herr Departementschef Francke das von heute

---

1) Daß dieser Dank mehr als eine bloße Höflichkeitsformel war, wird durch Alles, was uns über den Inhalt der Berichte der Commissaire an ihre resp. Regierungen bekannt geworden, bestätigt. —

datirte Erwiederungsschreiben der Statthalterschaft auf das Schreiben der Herren Commissaire vom 6. d. M. und übergiebt dasselbe im Original. (Anl. A.)

Ingleichen verliest der Herr Departementschef Francke die Entwürfe einer Proclamation der Statthalterschaft an das Volk und an die Armee (Anl. B. und C.), mit deren Inhalt die Herren Commissaire sich völlig einverstanden erklären, mit dem Hinzufügen, daß sie sich jetzt die am 6. d. M. übergebene Proclamation[2] zurückerbäten, da dieselbe nunmehr nicht mehr erlassen werden solle.

Demnächst theilt der Herr General von Thümen mit, daß der Herr Graf Heinrich von Reventlou-Criminil[3] den Herren Commissairen die Anzeige gemacht habe, daß er von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark zum Commissair ernannt sei, und giebt anheim, ob die Statthalterschaft wünsche, daß die Herren Commissaire ihre Verhandlungen mit dem Herrn Commissair des Landesherrn hier oder in Hamburg führen. Es wurde hierauf beredet, daß es angemessener sein dürfte, die Verhandlungen zunächst in Hamburg zu führen.

---

2) Vergl. oben Anlage D zu No. IV.

3) Graf Heinrich von Reventlou-Criminil begann seine amtliche Carrière als zweiter Beamter des Amtes Schwarzenbeck im Herzogthum Lauenburg, trat später als Deputirter in die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei zu Kopenhagen ein und wurde 1841 von Christian VIII. zum Minister für die auswärtigen Angelegenheiten ernannt. In dieser hohen Stellung verblieb der Graf, bis die „mit der Selbsthülfe der Verzweiflung" drohende Kopenhagener Revolution Friedrich VII. am 21. März 1848 zur Entlassung seines bisherigen Ministeriums und zur Ernennung des sogen. Casino-Ministeriums nöthigte. Seitdem lebte Graf Reventlou-Criminil zurückgezogen von allen Geschäften theils in Brüssel, theils in Dänemark. Er mißbilligte die bewaffnete Erhebung der Herzogthümer, aber nicht minder die Gewaltschritte des Dänischen Ministeriums gegen Schleswig und das ganze democratische Treiben in Dänemark. Nach der Schlacht von Idstedt ernannte Friedrich VII. den Grafen am 28. Juli v. J. zu seinem, ihm allein verantwortlichen Staatssecretair für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg. Der Graf nahm die Stelle an, aber officiell wurde weder in Holstein noch in Lauenburg das Geringste über seine neue amtliche Wirksamkeit bekannt. Wir glauben Grund zu der Annahme zu haben, daß Graf Reventlou-Criminil, der in Schleswig-Holstein, mit dessen Adel er durch Bande des Bluts und der Freundschaft verbunden ist, den Ruf eines ehrlichen, aber schwachen Mannes genießt, trotz seiner vielfach bewiesenen Anhänglichkeit an dem Gesammtstaatssystem Christians VIII., auch jetzt noch von dem Rechte der Herzogthümer auf unzertrennliche Verbindung durchdrungen ist, und die Wiederherstellung dieser Verbindung auf Grundlage des Zustandes vor dem Kriege als letztes Ziel im Auge hat. —

Zugleich sprechen die Herren Commissaire den Wunsch aus, daß die Statthalterschaft ihnen geeignete Persönlichkeiten, aus denen die neue Regierung unter Zuziehung des Commissairs des Landesherrn[4] gebildet werden könne, in Vorschlag bringen möge.

Der Herr Graf von Reventlou macht ferner die Mittheilung, daß die Landesversammlung werde außer Thätigkeit gesetzt werden, sobald sie die nothwendigsten Geschäfte beendigt habe. — Der Herr General v. Thümen äußert den Wunsch, daß der Zeitpunkt, wann die Landesversammlung außer Thätigkeit gesetzt werden könne, möglichst beschleunigt werden möge.

Die Herren Commissaire erbieten sich, der Statthalterschaft eine Mittheilung über die nächsten Absichten der Dänischen Regierung zugehen zu lassen und sehen demnächst einer Anzeige darüber entgegen, in welchen Terminen die vollständige Ausführung der gestellten Forderungen erfolgen könne. Diese Anzeige wird zugesagt.

Schließlich wiederholen die Herren Commissaire die Zusicherung, daß jetzt, nachdem den Anforderungen des Deutschen Bundes nachgegeben sei, und wenn kein Widerstand gegen die Ausführung derselben eintrete, die Kaiserlich Oesterreichischen

Bei der Verlesung des Protocolls machen die Herren Commissaire darauf aufmerksam, daß zufolge der ihnen ertheilten Instruction die Landesversammlung demnächst nicht bloß vertagt, sondern aufgelöst werden solle, erklären sich aber nach längerer Discussion dieses Gegenstandes mit Rücksicht darauf, daß durch die Vertagung der Landes-Versammlung staatsgrundgesetzlich für jetzt derselbe Zweck erreicht werden würde,[5] wie durch die Auflösung, damit einverstanden, daß die Statthalterschaft demnächst nur die Verta-

4) Die Instruction der Bundes-Commissaire enthält u. A. die Bestimmung, daß sie in Verbindung mit dem landesherrlichen Commissair die höchste Auctorität für Holstein bilden, jedoch rücksichtlich der Ordnung der Verhältnisse Holsteins zu Schleswig **nicht** an die Zustimmung des landesherrlichen Commissairs gebunden sein sollen. —

5) Nach Art. 85 des Staatsgrundgesetzes tritt die Landesversammlung regelmäßig Ein Mal im Jahre und zwar am 1. November auch ohne besondere Berufung zu dem ordentlichen Landtage zusammen. Außerordentlich wird die Landesversammlung von dem Herzoge (der Landesregierung) berufen, so oft er es für nöthig erachtet. Da nun die Landesversammlung durch die Vertagung bis zum 1. November 1851 beseitigt werden konnte, so wurde der beabsichtigte Zweck, die Versammlung außer Thätigkeit zu setzen, durch die **Vertagung** allerdings noch vollständiger erreicht, als durch die **Auflösung**, welche, wie oben (Actenstück No. V. Note 8) bemerkt worden, die sofortige Ausschreibung neuer Wahlen und die Berufung der neugewählten Versammlung innerhalb 60 Tagen nach dem Auflösungstage nothwendig gemacht haben würde. —

gung der Landesversammlung ausspreche.
V. G.
Zur Beglaubigung.
(gez.) Schleiden.

und Königl. Preußischen Bundestruppen[6] nicht in Holstein einrücken würden.

Endlich erbittet sich der Herr Graf von Reventlou noch eine baldige Mittheilung über die künftige Stellung der Schleswig-Holsteinischen Officiere und Beamten, so wie über die Auslieferung der militairischen und politischen Gefangenen, welche zugesagt wird.

V. G.
Zur Beglaubigung
(gez.) Schleiden.

Anlage A.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat den Inhalt der von den Herrn Commissairen im Auftrage und Namens des Deutschen Bundes übergebenen Mittheilungen einer gewissenhaften Erwägung unterzogen, und unterläßt nicht, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Landesversammlung, in Nachstehendem ihre Entschließung den Herren Commissairen zur Kenntniß zu bringen.

Das Recht dieser Lande und ihres Fürsten ward von Dänemark verletzt, von Deutschland anerkannt und mit deutschen Waffen vertheidigt. Der im Namen des Deutschen Bundes geschlossene Friedensvertrag vom 2. Juli 1850 wahrte diese Rechte und überließ den Herzogthümern, dieselben durch eigenen Kampf zur Geltung zu bringen. Der Kampf ist bis jetzt fortgeführt; die Herzogthümer halten fest und treu an ihrem ungeschmälerten Rechte.

Wenn aber nunmehr der Deutsche Bund selbst die Durchführung des Friedens übernommen und die Verheißung gegeben hat, die Rechte Holsteins und das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig zu wahren, so hat die Statthalterschaft kein Bedenken tragen können, die Erklärung abzugeben, daß sie die in dem Schreiben vom 6. d. M. Namens des Deutschen Bundes gestellten und in dem Schreiben vom 7. d. M. näher erläuterten Anforderungen zur Ausführung bringen wird. Demgemäß ist heute dem commandirenden General

6) In dem Protocoll war hier ursprünglich statt „Bundestruppen" „Executionstruppen" geschrieben. Der Ausdruck wurde beim Vorlesen des Protocolls, zur Vermeidung jeder Mißdeutung, auf Antrag des Grafen Reventlou mit allseitiger Zustimmung in „Bundestruppen" geändert.

der Befehl zur sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten gegeben worden. Da die Vollziehung der übrigen Anforderungen von dem gleichzeitigen Zurückziehen der Dänischen Truppen aus Südschleswig abhängig gemacht ist, so sieht die Statthalterschaft in dieser Hinsicht einer näheren Benachrichtigung entgegen.

Die Rechte des Bundeslandes Holstein und seine auf Recht und Herkommen beruhenden Beziehungen zum Herzogthum Schleswig haben die Herzogthümer bisher treu gewahrt. Die Statthalterschaft stellt diese Rechte und die Wohlfahrt des Landes unter den Schutz des Deutschen Bundes, welchem dagegen die Pflicht obliegt, dem Bundesgliede, das willig den Anordnungen der Gesammtheit des Bundes folgt, vollständige Vertretung und Sicherung seiner Rechte zu gewähren.

Kiel, den 11. Januar 1851.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Francke, Krohn, Rehhoff, Fontenay.

An die Herren Commissaire des Deutschen Bundes ꝛc. ꝛc. hier.

Anlage B.

Schleswig-Holsteiner!

Der Friedensvertrag vom 2. Juli 1850 erkannte die Rechte unseres Landes von Neuem an und überließ es den Herzogthümern, diese Rechte mit eigener Kraft zu schützen. Nachdem nun der Deutsche Bund beschlossen hat, den Frieden durchzuführen, mit der Verheißung, das Recht Holsteins und das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig zu wahren, war die Statthalterschaft verpflichtet, die Einstellung der Feindseligkeiten anzuordnen und hat die Landes-Rechte unter den Schutz des Deutschen Bundes gestellt.

Die Statthalterschaft stattet der Armee und der Marine ihren Dank ab für die ruhmvollen Beweise von Tapferkeit und ehrenwerther Ausdauer, sie dankt Euch Allen für die freudige Bereitwilligkeit, mit der Ihr schwere Opfer gebracht habt.

Die Landesregierung fühlt sich verpflichtet, den Uebergang zu einer von dem Deutschen Bunde einzusetzenden neuen Regierung zu vermitteln und wird, nach geschehener Einsetzung derselben, ihre Gewalt niederlegen.

Schleswig-Holsteiner! Ihr werdet den Ruhm der Ordnung und Gesetzlichkeit auch ferner Euch bewahren.

Kiel, den 11. Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Francke. Krohn. Rehhoff. Fontenay.

Anlage C.

An die Armee!

Die von den Großmächten Deutschlands, Namens des Deutschen Bundes, gesandten Commissaire haben es übernommen, den Friedens-Vertrag vom 2. Juli v. J. nunmehr zur Ausführung zu bringen, und dabei die Rechte und Interessen des Landes Holstein und seiner alt hergebrachten Verbindung mit dem Herzogthume Schleswig zu wahren. — Die Statthalterschaft hat deshalb die Feindseligkeiten einstellen lassen. Die Dänische Armee wird sich zurückziehen und nur die zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlichen Truppen-Abtheilungen in Schleswig zurücklassen. Die Schleswig-Holsteinische Armee behält die Festungen Rendsburg und Friedrichsort, sowie die zu diesen Festungen gehörenden Rayons, besetzt;[1] — der übrige Theil der Armee wird über die Eider zurückgehen und Cantonnements beziehen. Die Truppen werden, wenn sie in ihren Cantonnements angekommen sind, bis zu zwei Drittheile ihrer Mannschaft beurlaubt. Die Cadres bleiben, und bei diesen werden die Waffen, Bekleidungen und alle Ausrüstungsgegenstände aufbewahrt. —

Die Statthalterschaft vertraut der Armee, daß sie, die so ruhmvolle Beweise ihrer Tapferkeit und ehrenwerthen Ausdauer gegeben hat, auch ferner musterhafte Ordnung und Disciplin aufrecht erhalten, und sich dadurch die Achtung und den Dank des Vaterlandes sichern werde.

Kiel, den 11. Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Krohn.

---

1) Bei der Verlesung dieser Proclamation in der Sitzung vom 11. Januar verlangte der General von Thümen Anfangs, daß hier, in Uebereinstimmung mit dem Schreiben der Commissaire vom 7. s. M. (No. VII.) gesagt werde: „die Schleswig-

Der entscheidende Beschluß war gefaßt. Die Statthalterschaft hatte sich den, Namens des Deutschen Bundes an sie gestellten Forderungen gefügt, die Commissaire des Bundes hatten verschiedene wichtige Zusagen ertheilt. Uns liegt ob nachzuweisen, wie man von beiden Seiten den gegebenen Versprechungen nachgekommen ist. Ehe wir jedoch hierzu übergehen, dürfte es erforderlich sein, hier kurz die Punkte zu recapituliren, über welche man nach Ausweis der vorstehenden Acten übereingekommen war, und die Bedeutung der gegenseitigen Erklärungen mit wenigen Worten zu beleuchten.

I. Die im Namen des Deutschen Bundes von Oesterreich und Preußen ernannten Commissaire hatten von der Statthalterschaft verlangt:

1) Die Feindseligkeiten sofort einzustellen,

Holsteinische Armee behält die Festungen Rendsburg und Friedrichsort, so wie die zu diesen Festungen gehörenden Rayons vorläufig besetzt," ließ jedoch diesen Einwand nach kurzer Diskussion wieder fallen. Andere Bedenken haben die Commissaire überall nicht gegen die Fassung der beiden Proclamationen vom 11. Januar erhoben.

2) Der commandirende General nahm von dieser Proclamation Veranlassung zu nachstehender Ansprache an die Schleswig-Holsteinische Armee:

An die Armee!

Aus der Proclamation der Hohen Statthalterschaft vom 11. d. M. hat die Armee erfahren, in welcher Lage sie sich, auf Grund eines abgeschlossenen Vertrages, für die nächste Zukunft befinden wird.

Soldaten! während des ruhmvollen blutigen Kampfes, den Ihr so eben bestanden, habt Ihr die Bewunderung Europa's erlangt; — die allgemeine Theilnahme begleitet Euch in Eure neue Lage. — Zeigt Euch der Ersteren werth, indem Ihr die Letztere mit der ruhigen Würde des ächten Kriegers ertragt.

Zeigt der Welt, daß Ihr nicht bloß gegen den äußern Feind zu kämpfen verstehet; zeigt ihr, daß Ihr auch wißt die eigne heiße Neigung zu bekämpfen, wenn das Wohl des Vaterlandes es fordert.

Soldaten! trübt nicht Euren Ruhm durch Unordnung und Indisciplin; zeigt Euch, wie früher auf dem Schlachtfelde, so auch nun, als Muster in jeglicher anderen militairischen Tugend. —

Bemühet Euch, den wackeren Landesbewohnern, Euren Brüdern, die schwere Last zu erleichtern, die sie für das Beste des Vaterlandes nun schon so lange mit der edelsten Hingebung tragen; vergrößert sie nicht durch Unfreundlichkeit oder gar durch Excesse.

Der Ruf der Schleswig-Holsteinischen Armee sei in jeder Lage und immerdar ein ehrenvoller.

Dahin lasset uns streben mit aller Kraft unseres Willens.

Rendsburg, den 13. Januar 1851.

Der commandirende General:
Frhr. v. d. Horst.

2) zu dem Zweck die sämmtlichen Truppen hinter die Eider zurückzuziehen,
3) die Armee auf $1/3$ der bestehenden Truppenstärke zu reduciren,
4) die Landesversammlung außer Thätigkeit zu setzen,
5) alle zum Behufe der Fortsetzung der Feindseligkeiten angeordneten Maßregeln sofort einzustellen.

II. Dagegen hatten die Bundescommissaire die Zusicherung ertheilt:

1) Daß der Deutsche Bund die Rechte des Herzogthums Holstein und das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig auf Grundlage des status ante bellum wahren werde,
2) daß die Dänische Armee sich gleichzeitig mit der Schleswig-Holsteinischen aus Süd-Schleswig zurückziehen und nur die zur Aufrechthaltung der materiellen Ordnung unerläßlichen kleinen Abtheilungen dort zurücklassen werde,
3) daß die Schleswig-Holsteinische Armee die Festungen Rendsburg und Friedrichsort, so wie die zu diesen Festungen gehörigen Rayons besetzt halten solle,
4) daß die Cadres der Schleswig-Holsteinischen Armee auch nach der Reduction derselben erhalten und alle Kriegsmaterialien unter Deutschem Schutz im Lande verbleiben sollten, endlich
5) daß, wenn kein Widerstand gegen die Ausführung der sub I. aufgeführten Anforderungen des Deutschen Bundes eintrete, Kaiserl. Königl. Oesterreichische und Königl. Preußische Truppen nicht in Holstein einrücken sollten.

Die Statthalterschaft konnte in den angeführten Forderungen und den entsprechenden Zugeständnissen nur ein vertragsmäßiges Verhältniß erblicken. Diese Zugeständnisse waren im Laufe mehrtägiger Verhandlungen gemacht und waren noch in demselben Augenblicke wiederholt, als die Ausführung der gestellten Anforderungen, zwar schweren Herzens, aber in loyalster Weise, zugesagt wurde. Einer Berufung auf die Königliche Zusicherung in der Vollmacht des Preußischen Commissairs (Anlage B. zu No. IV.), Alles „dasjenige zu genehmigen, was der Commissair auf Grund der Vollmacht und in Gemäßheit der ihm ertheilten Instruction verabredet und abgeschlossen haben werde", bedurfte es daher nicht, um diese Auffassung der getroffenen Beredungen zu begründen. Ohnehin ließ die Fassung der Vollmacht es zweifelhaft, ob

dabei an eine Verabredung und Vereinbarung mit der Statthalterschaft gedacht worden, und in der Vollmacht des von Oesterreich bestellten Commissairs (Anlage A. zu No. IV.) fand sich nicht einmal eine solche zweideutige Wendung.[1] Jeder Zweifel übrigens, der noch darüber obwalten konnte, ob die Zusicherungen der Commissaire von ihren Committenten genehm gehalten werden würden, verschwand zu nicht geringer Beruhigung bald. Schon am 11. Januar, an demselben Tage, an welchem Mittags um 1³/₄ Uhr in Kiel die entscheidende Erklärung der Statthalterschaft abgegeben wurde, ersuchten die beiden Minister-Präsidenten von Oesterreich und Preußen, Fürst Schwarzenberg und Freiherr von Manteuffel, den Grafen Ernst von Reventlow-Farve, der sich im Auftrage der Statthalterschaft nach Dresden begeben hatte, nach längerer Besprechung ausdrücklich und auf das Bestimmteste, seiner Regierung zu berichten, daß wenn die Statthalterschaft bis um 2 Uhr Mittags die, Namens des Deutschen Bundes, gestellten Forderungen unbedingt anzunehmen erkläre, Rendsburg und Friedrichsort von den Schleswig-Holsteinischen Truppen besetzt bleiben und weder Oesterreichische noch Preußische Truppen unter irgend einem Vorwand in Holstein einrücken sollten. Gegen den Ministerpräsidenten eines Norddeutschen Staats äußerte Fürst Schwarzenberg ferner, daß den Herzogthümern diejenigen Rechte, die ihnen wirklich zuständen, auch vollständig werden sollten.[2]

---

1) Erst später erfuhr man in Kiel, daß Fürst Schwarzenberg überall nichts von Verhandlungen des Oesterreichischen Commissairs wissen wolle und die Bemerkung in einem Berichte des Grafen Mensdorff, „er sei kein Diplomat," kurzweg dahin beantwortet habe, daß er ihn eben deshalb, weil er kein Diplomat sei, nach Holstein gesandt habe. —

2) Diese günstigen Erklärungen der Ministerpräsidenten Oesterreichs und Preußens waren wohl geeignet die Besorgnisse zu beseitigen, welche das Benehmen und verschiedene Aeußerungen der beiden Bundescommissaire und namentlich des landesherrlichen Commissairs bei einem Besuche des Statthalters Reventlou am 12/13. Januar hervorgerufen hatten. Graf Reventlow-Criminil hatte nämlich u. A. gegen den Statthalter erklärt, die beiden Deutschen Commissaire hätten ihre Instructionen überschritten, wenn sie gesagt, daß Rendsburg von Schleswig-Holsteinischen Truppen besetzt gehalten werden und die Dänische Armee sich gleichzeitig mit der Schleswig-Holsteinischen aus Süd-Schleswig zurückziehen solle. Er hatte ferner durch andere Aeußerungen gezeigt, daß es ihm selbst an allen umfassenden Vollmachten und Instructionen zu rascher befriedigender Erledigung der dringendsten Fragen fehle und daß in Kopenhagen noch nicht die geringste Versöhnlichkeit herrsche.

Zweite Abtheilung.

Wie die Versprechungen erfüllt wurden.

Erster Abschnitt.

Einstellung der Feindseligkeiten, Rückzug und Reduction der beiden feindlichen Armeen.

Schleswig-Holsteinischer Seits war, wie bereits erwähnt, schon am 11. Januar der Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten ertheilt. Die Bundescommissaire, welche sich, der in der Conferenz vom selbigen Tage getroffenen Abrede gemäß, sofort nach Hamburg begeben hatten, beeilten sich, bei dem landesherrlichen Commissair einen gleichen Befehl für die Dänische Armee zu erwirken. Der Statthalter, Graf Reventlou, welcher ihnen am 12. s. M. zu einer Besprechung folgte, erhielt denn auch, während er noch in Hamburg war, das nachstehende Schreiben:

No. XIV.

An Eine Hochlöbliche Statthalterschaft
zu Kiel.

Nach heute stattgehabter Besprechung mit dem Königl. Dänischen Commissarius Grafen Reventlow-Criminil überschicken wir Einer Hochlöblichen Statthalterschaft in der Anlage ein Schreiben desselben an den Commandirenden der Königl. Dänischen Armee, Herrn General-Lieutenant von Krogh; dasselbe enthält die Anweisung, die Feindseligkeiten sofort einzustellen, und ist der Beschleunigung wegen die Beförderung durch Eine Hochlöbliche Statthalterschaft von uns für am zweckentsprechendsten erachtet worden.

Da der Königl. Dänische Commissarius über die übrigen Punkte keine entsprechende Instructionen erhalten, so ist von demselben sogleich nach Copenhagen berichtet und wird die Mittheilung des Resultats Einer Hochlöblichen Statthalterschaft zur Zeit zugehen.

Hamburg, den 13. Januar 1851.

Im Auftrage des Deutschen Bundes
die von Oesterreich und Preußen ernannten Commissarien.

(gez.) v. Thümen. General-Major. (gez.) Graf v. Mensdorff. General-Major.

Der Graf sandte die hier erwähnte Anlage am 13. Januar Morgens an den Kriegsminister nach Rendsburg, und dieser veranlaßte,

daß der Souschef des Generalstabes, Major von Stutterheim, dieselbe sofort persönlich als Parlamentair in das Dänische Hauptquartier überbringe. Aber der Major konnte nicht weiter als bis Mielberg (einigen Häusern nördlich von Kropp an der Chaussee zwischen Schleswig und Rendsburg, reichlich zwei Meilen von letzterer Stadt,) gelangen. Dort wurde ihm das Schreiben von den Dänischen Vorposten abgenommen und durch eine Dänische Ordonnanz in das Hauptquartier des Generals von Krogh nach Falkenberg (eine halbe Stunde nördlich von Schleswig) gebracht. Nach 6 Stunden kehrte die Ordonnanz Abends mit einem versiegelten Briefe des Generals an den Grafen von Reventlow-Criminil nach Mielberg zurück und wurde dasselbe in der folgenden Nacht mittelst Estafette nach Hamburg weiter befördert. Der Inhalt dieses Schreibens ist uns unbekannt geblieben. Am folgenden Morgen ging ein ferneres Schreiben der Bundescommissaire ein. Es war das Resultat einer am 13. Januar Mittags 1 Uhr, unter Zuziehung des Barons Carl von Plessen [1] als Protocollführers abgehaltenen ersten formellen Conferenz der drei Commissaire und lautete folgendermaßen:

---

1) Da Baron Carl von Plessen, welcher derzeit dem Grafen Reventlow-Criminil ad latus gegeben war, später interimistisch die Functionen des landesherrlichen Commissairs übernommen hat, dürften folgende Personalbemerkungen nicht ohne Interesse sein. Er ist der zweite Sohn des Grafen von Scheel-Plessen auf Sierhagen, dessen zur Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft gehörige Familie von Christian VIII. in hohem Grade begünstigt ward und die einzige ritterschaftliche Familie der Herzogthümer ist, die während des letzten Kampfes mit Dänemark von Anfang an auf Dänischer Seite gestanden hat. Der älteste Sohn, Graf Wulf Plessen, war bis zum Ausbruch des Krieges im Frühjahr 1848 Dänischer Gesandter in Berlin und steht jetzt interimistisch der Gesandtschaft in Wien vor. Der dritte Sohn, Baron Otto, war bereits vor 1848 und ist auch jetzt noch Dänischer Gesandter in St. Petersburg. Der vierte und jüngste, Baron Hugo, stellte sich allerdings 1848, weil er früher einmal mit der Reitpeitsche Friedrichs VII. in zu nahe Berührung gekommen, zur Disposition der damaligen provisorischen Regierung der Herzogthümer, kehrte aber, als kein Gebrauch von seinen Diensten gemacht wurde, reumüthig nach Dänemark zurück und erwarb sich im September 1849, als die sogen. Schleswigsche Landesverwaltung ihn als Amtmann nach Tondern senden wollte, durch seine tragikomischen Schicksale auf dieser Reise eine eigenthümliche Berühmtheit. — Baron Carl von Plessen endlich war längere Zeit Referendar im Cabinets-Secretariat Christians VIII., wurde später Amtmann von Sonderburg und Norburg auf Alsen, und avancirte dann zum Deputirten in der Rentekammer. Während der Ministerkrisis im März 1848 ward er zum Präsidenten der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei designirt und verhandelte in dieser Eigenschaft mit der Depu-

No. XV.

An Eine Hochlöbliche Statthalterschaft
zu Kiel.

Nach heute stattgehabter Conferenz mit dem Königl. Dänischen Commissarius, Grafen von Reventlow-Criminil, sendet Derselbe einen Courier nach Kopenhagen, um über das Zurückziehen der Königl. Dänischen Truppen aus dem Süden Schleswigs bezügliche Instructionen direct in das Hauptquartier des Commandirenden der Königl. Dänischen Armee zu überbringen. Einer Hochlöblichen Statthalterschaft stellen wir demnach anheim, mit den Vorbereitungen zum Zurückziehen der Truppen über die Eider und zur Reduction der Armee auf ein Drittheil vorschreiten zu wollen.

Um die nach erfolgter Reduction verbleibende Stärke übersehen zu können, ersuchen wir um gefällige baldige Uebersendung eines Rapports, welcher die Stärke der ganzen Armee am 1. Januar 1851 nachweist. Für die zur Entlassung kommende Mannschaft aus dem Herzogthum Schleswig können wir Einer Hochlöblichen Statthalterschaft die Mittheilung machen, daß der Königl. Dänische Commissarius erklärt, es werde denselben wegen des Dienens in der Holsteinischen Armee nach ihrer Rückkehr in die Heimath keine Belästigung irgend einer Art zu Theil werden. Unter diesen Umständen glauben wir darauf bestehen zu müssen, daß unter dem zurückgehaltenen Theil der Mannschaft keine Schleswiger sich befinden dürfen.

Hamburg, den 13. Januar 1851.

Im Auftrage des Deutschen Bundes
die von Oesterreich und Preußen ernannten Commissarien:

General-Major	General-Major.
(gez.) v. Thümen.	(gez.) Graf Mensdorff.

---

tation der Schleswig-Holsteinischen Stände, nahm jedoch am 24. März s. Jahres gleich allen anderen Deutschen Beamten in Kopenhagen seine Entlassung und zog sich auf eins der Güter seines Vaters in Seeland zurück. Nach Abschluß des Waffenstillstandes von Malmoe fungirte er als Dänischer Commissair für das Herzogthum Lauenburg, überreichte am 26. Februar 1849 für Dänemark die Kündigung dieses Waffenstillstandes in Berlin und ließ sich während des Berliner Waffenstillstandes von der sog. Landesverwaltung als Departementschef für das Steuer- und Finanzwesen zu den gewaltsamsten Verletzungen der Landesrechte mißbrauchen. Man weiß, daß auch er von der Rechtmäßigkeit der Forderungen der Herzogthümer überzeugt ist und nur andere Motive ihn diese seine Ueberzeugung verläugnen ließen.

Die Schlußwendung dieses Schreibens ist zweideutig. Sie kann theils so verstanden werden, daß sämmtliche in der Schleswig-Holsteinischen Armee dienende Schleswiger entlassen werden sollen, daß also nicht bloß eine Reduction, sondern die völlige Auflösung der Armee Statt finden soll, theils so, daß zwar nicht alle Schleswiger zu entlassen sind, daß aber kein Schleswiger wider seinen Willen bei der reducirten Armee zurückgehalten werden soll. Obgleich die letztere Auslegung dem Wortsinn weniger entspricht, so ließen innere Gründe doch keinen Zweifel darüber aufkommen, daß nur dieses Verständniß das richtige sei, denn lediglich die Reduction der Armee, nicht deren Auflösung war verlangt, der Begriff einer Schleswig-Holsteinischen Armee, in welcher kein Schleswiger dienen durfte, hätte einen inneren Widerspruch enthalten. Es sollte sich bald zeigen, daß man sich dennoch geirrt hatte.

Sofort am Nachmittage des 14. Januar reiste Graf Reventlou nach Rendsburg, um persönlich die Reduction und den Rückzug der Armee hinter die Eider zu betreiben. Seine Besprechungen und Anordnungen waren erfolgreich. Schon am 16. s. M. konnten den Commissairen mittelst des nachstehenden Schreibens die gewünschten Aufklärungen gegeben werden:

No. XVI.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat am 14. d. M. die Ehre gehabt, das Schreiben der Herren Bundescommissaire vom 13. d. M. zu empfangen und verfehlt nicht den gewünschten Rapport über die gegenwärtige Stärke der ganzen Armee anliegend zu übersenden. Obwohl von Seiten des Höchstcommandirenden der Dänischen Armee eine Nachricht über die Einstellung der Feindseligkeiten bisher nicht eingegangen ist, hat die Statthalterschaft doch kein Bedenken getragen, der Aufforderung der Herren Bundescommissaire nachzukommen und mit den Vorbereitungen zum Zurückziehen der Truppen hinter die Eider und zur Reduktion der Armee auf ⅓ vorzuschreiten. Die desfälligen Anordnungen sind in der Art getroffen, daß mit dem Rückmarsche der Armee aus ihrer bisherigen Stellung spätestens am 18. d. M. begonnen werden wird und sämmtliche Truppen am siebenten Tage nach dem Antritt des Rückmarsches im ganzen Herzogthum Holstein dislocirt sein werden. Drei Tage nach dem Eintreffen der letzten Truppen in den Cantonnements, die sich von der Elbe bis zur Eider und von den Marschen an der Westsee bis zur Ostsee erstrecken, wird die

Abrechnung mit der Mannschaft und deren Entlassung bis auf circa 12,000 Mann vollzogen, also spätestens bis zum 28. d. M. den gestellten Forderungen vollständig entsprochen sein.

Die Statthalterschaft hat die gerne empfangene Erklärung des Königl. Dänischen Commissarius, daß der zur Entlassung kommenden Mannschaft aus dem Herzogthum Schleswig nach ihrer Rückkehr in die Heimath keine Belästigung irgend einer Art werde zu Theil werden, zur Kunde der Betheiligten bringen lassen und hat, obwohl der Regierung im passus 4 des Protocolls vom 7. d. M. freigestellt ist, wie die Armee reducirt werden soll, um den Wünschen der Herren Bundescommissaire möglichst zu entsprechen, den commandirenden General beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß in Uebereinstimmung mit dem geehrten Schreiben vom 13. d. M. bei der Reduction keine Schleswiger zurückgehalten werden.

Nachdem die Statthalterschaft solchergestalt den Aufforderungen der Herren Bundescommissaire, so weit an ihr liegt, entsprochen hat, wird der Wunsch gerechtfertigt erscheinen, baldthunlichst mit einer geneigten Aeußerung darüber versehen zu werden, daß auch Dänischer Seits den mitgetheiltermaßen übernommenen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Kiel, den 16. Januar 1851.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Francke.

An die Herren Commissaire des Deutschen Bundes,
Sr. Hochwohlgeboren den Königl. Preußischen General-Major Herrn von Thümen und Sr. Hochgeboren den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen General-Major Herrn Grafen v. Mensdorff
zu Hamburg.

Aus dem in diesem Schreiben angezogenen Rapport des commandirenden Generals ergab sich, daß die Schleswig-Holsteinische Armee am 15. Januar 1851 aus:

860 Officieren,
3169 Unterofficieren,
365 Bombardieren,
867 Spielleuten,

36,776 Gemeinen Combattanten und
1251 Gemeinen Nichtcombattanten,

also im Ganzen, außer den Officieren, aus 42,428 Mann bestand.

Früher noch, als man erwartet, nämlich schon am 17. Januar, konnte mit dem Rückmarsch der Truppen in ihre neuen Cantonnements begonnen werden. Am 18. f. M. erließ der commandirende General die folgende Ansprache „an die zur Vermittirung und Entlassung kommenden Leute der Schleswig-Holsteinischen Armee“:

No. XVII.

Soldaten! Bei Eurem Ausscheiden aus der Armee sage ich Euch nicht allein ein herzliches Lebewohl, sondern ich spreche zugleich den Dank des Landes für die braven und treuen Dienste aus, die Ihr seiner Sache geleistet. Die Ueberzeugung treuerfüllter Pflicht sei Euch ein freundlicher Begleiter auf Eurem ferneren Lebenswege; sie erhöhe Euer Glück, sie sei Euch ein Trost in bösen Tagen.

Gott sei mit Euch, meine Waffengefährten, auf allen Euren Wegen!

Rendsburg, den 18. Januar 1851.

Der commandirende General
Frhr. v. d. Horst.

An den folgenden Tagen waren alle Landstraßen Holsteins von auf dem Rückmarsche befindlichen Truppen bedeckt. Es machte einen unendlich wehmüthigen Eindruck, die trefflich ausgerüsteten, kräftigen Jünglinge und Männer, von einer lautlosen Menge begleitet, aus dem Felde zurückkehren zu sehen. Sie waren unbesiegt, aber das Recht, für das sie gekämpft, war noch keineswegs sicher gestellt.

Am 19. Januar begab sich der Statthalter wieder zu einer Besprechung mit den Commissairen[1] nach Hamburg. Er brachte von dort

1) Es mag gleich hier ein für alle Male bemerkt werden, daß Graf Reventlou nur bei seinem ersten Besuche in Hamburg am 12. Januar mit seinem Verwandten und früheren Jugendfreunde, dem Grafen von Reventlow-Criminil, zusammentraf. Der landesherrliche Commissair, welcher der Natur der Verhältnisse nach, dem Statthalter gegenüber eine verlegene Rolle spielen mußte, soll, wie versichert wird, denselben selbst ersucht haben, ihn nicht wieder zu besuchen, weil man ihm (dem landesherrlichen Commissair) solchen Verkehr in Kopenhagen verübeln würde! — Gewiß ist, daß Graf Re-

die traurige Ueberzeugung zurück, daß die Statthalterschaft das Schreiben der Commissaire vom 13. Januar (No. XVI.) mißverstanden habe, daß wirklich die Entlassung sämmtlicher in der Armee dienenden Schleswiger, also die völlige Auflösung der Armee verlangt werde. Ein solches Verlangen hieß die Axt an die Wurzel des Baumes legen. Der Waffenstillstand von Malmoe vom 26. August 1848 und der Waffenstillstand von Berlin vom 10. Juli 1849, so wenig sie auch den Wünschen und gerechten Erwartungen des Landes entsprachen, hatten doch die Schleswig-Holsteinische Armee als eine Einheit aufrecht erhalten. Der Berliner Friede vom 2. Juli 1850 hatte dieser Armee sogar die Vertheidigung der Deutschen Bundesrechte Holsteins allein überlassen. Ihre Auflösung, ehe den Rechten des Landes Genüge geschehen war, bedrohte die ganze Zukunft der Herzogthümer. Es war daher Pflicht, Alles, was man vermochte, anzuwenden, ein so unheilvolles Ereigniß abzuwenden. Der von vielen Schleswigern lebhaft geäußerte Wunsch, vorläufig in der Armee verbleiben zu können, gab sofort Anlaß, diese Angelegenheit von Neuem zur Sprache zu bringen und die Statthalterschaft richtete am 21. Januar das nachstehende Schreiben an die Commissaire:

No. XVIII.

In ihrem Schreiben vom 16. d. M. ermangelte die Statthalterschaft nicht, den Herren Bundescommissairen die Mittheilung zu machen, daß der commandirende General der Schleswig-Holsteinischen Armee, in Uebereinstimmung mit dem in dem geehrten Schreiben vom 13. d. M. geäußerten Wunsche, beauftragt sei, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Reduction der Armee keine Schleswiger zurückgehalten werden. Bei der Ausführung dieser Maßregel hat es sich nun gezeigt, daß ein Theil der

---

ventlou fortan nur mit den Bundescommissairen conferirte und daß diese sich solchen Besprechungen nicht entzogen, obwohl Herr von Manteuffel den General von Thümen angewiesen hatte, sich möglichst aller Gespräche „mit den bisherigen Organen der Herzogthümer" zu enthalten. Als Motiv dieser eigenthümlichen Instruction an den Preußischen Bevollmächtigten führte Herr von Manteuffel am 19. Januar in einer Unterredung an, daß die Statthalterschaft den Commissairen „auf advocatische Weise" Versprechungen zu entlocken suche und in ihrem Schreiben an dieselben vom 7. Januar (No. VI.) den Punkt wegen der Vollmachten der Commissaire „auf rabulistische Weise" berührt habe. Die vorliegende actenmäßige Darstellung setzt Jedermann in den Stand, die Gerechtigkeit des Urtheils des Preußischen Ministerpräsidenten selbst zu beurtheilen. —

im Herzogthum Schleswig zu Hause gehörigen Mannschaft, ungeachtet der gefällig mitgetheilten beruhigenden Zusicherung des landesherrlichen Herrn Commissairs, die Besorgniß hegt, bei der Rückkehr in die Heimath Belästigungen und Nachtheilen ausgesetzt zu sein und deshalb die dringende Bitte ausgesprochen hat, bis weiter in der Schleswig-Holsteinischen Armee verbleiben zu dürfen.

Die Statthalterschaft, von dem lebhaften Wunsche beseelt, daß die Reduction der Schleswig-Holsteinischen Armee, welche bereits in vollem Gange ist, ohne irgend eine Störung und möglichst bald zu Ende geführt werde und überzeugt, daß der Herr Commissair des Landesherrn in wahrem Interesse für das Land gerne bereit sein werde, billige Wünsche zu fördern, beeilt sich, Vorstehendes mit dem Ersuchen zur Kunde der Herren Bundescommissaire zu bringen, ihr geneigt die Zusicherung ertheilen zu wollen, daß denjenigen Schleswigern, welche Solches aus persönlichen Gründen wünschen möchten, gestattet werden könne, vorläufig in der Schleswig-Holsteinischen Armee zu verbleiben.

Kiel, den 21. Januar 1851.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Francke.

An
die Herren Commissaire des Deutschen Bundes 2c. 2c.
zu Hamburg.

Auf dieses Schreiben erfolgte jedoch schon mit umgehender Post eine Erwiederung, welche um so mehr überraschen mußte, als man wußte, daß der landesherrliche Commissair gegen einen nahen Verwandten geäußert hatte, er werde das Verbleiben der Schleswiger in der Armee in Kopenhagen unterstützen. Das Schreiben lautete folgendermaßen:

No. XIX.

An Eine hochlöbl. Statthalterschaft
zu Kiel.

Einer hochlöblichen Statthalterschaft erwiedern wir auf das gefällige Schreiben vom heutigen Tage, daß wir das Belassen der gebornen

Schleswiger in der Holsteinischen Armee um so weniger zugeben können, als die bündigsten Versicherungen vorliegen, daß ihnen bei ihrer Rückkehr in die Heimath in keiner Art eine Belästigung wegen des bisherigen Dienens in der Holsteinischen Armee zu Theil werden soll, überdies würde deren Entlassung späterhin unausbleiblich sein.

Es hat in dieser Beziehung der Königl. Dänische Commissair, Graf Reventlow-Criminil gestern ausdrücklich die Erklärung abgegeben, daß die schon ertheilte Zusage, wonach diejenigen Eingesessenen des Herzogthums Schleswig, welche gegen Se. Majestät die Waffen getragen haben und in ihre Heimath zurückkehren, um deswillen in keiner Weise abseiten der Königl. Behörden belästigt werden sollen, von Sr. Majestät dem Könige durch Allerhöchst Königl. Wort vom 16. d. M. bestätigt sei, jedoch unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die gedachte Zusage nicht auf Officiere, die vor dem 24. März 1848 in königlichen Diensten gestanden und später gegen Se. Majestät die Waffen getragen haben, bezogen werden dürfe.[1]

Zur Geschäftsvereinfachung sind sämmtliche Civil- und Militairbehörden angewiesen, gegen Vorzeigung des Entlassungsscheines Alle ungehindert in die Heimath passiren zu lassen und ist hiernach dem General-Lieutenant von Krogh zur weitern Bekanntmachung heute Mittheilung geworden.

Hamburg, den 21. Januar 1851.

Die im Auftrage des Deutschen Bundes von Oesterreich und Preußen ernannten Commissaire

(gez.) von Thümen, Generalmajor. (gez.) Graf Mensdorff, Generalmajor.

Der schmerzliche Eindruck, den dieses Schreiben nothwendig hervorrufen mußte, wurde noch vermehrt durch die in der Nacht vom 21. auf den 22. Januar einlaufende, allerdings nur halbwahre Nachricht, daß eine Besatzung von 3000 Oesterreichern in Hamburg und Altona angemeldet sei. Der Statthalter, Graf Reventlou, eilte deshalb am 22. Morgens wieder dorthin, um mit den höchsten Militairbehörden in

1) Auf die hier ausgesprochene indirecte Drohung gegen eine Anzahl ehrenwerther Officiere werden wir am Schlusse dieses Abschnitts zurückkommen.

Altona, so wie mit den Commissairen Rücksprache zu nehmen. Die Permittirung der Truppen, welche auf diese Nachricht hin einen Augenblick ins Stocken gerathen war, nahm durch seine Einwirkung bald von Neuem raschen Fortgang. Inzwischen ging in Kiel ein Bericht des Civilcommissairs beim Generalcommando der Armee ein, der neue Materialien zur Beantwortung des letzten Schreibens der Bundescommissaire an die Hand gab. Es ist der folgende:

No. XX.

An die hohe Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein
in Kiel.

P. P.

Von dem commandirenden General bin ich beauftragt worden, der hohen Statthalterschaft Nachstehendes gehorsamst zu berichten.

Die Dänische Armee ist, auch nachdem die von der diesseitigen Armee bisher im Herzogthum Schleswig eingenommenen Positionen von derselben geräumt worden, nicht nur nicht zurückgezogen, sondern überall wenigstens durch Patrouillen in den Stellungen nachgerückt, die von den diesseitigen Truppen verlassen wurden. So sind am gestrigen Tage Patrouillen bis Stenten, Sorgbrück und Hamdorf vorgegangen, und am heutigen Tage sogar bis Ahrenstedt und Rickert. Nicht minder ist die diesseitige Stellung bei Süderstapel von Dänischen Truppen eingenommen, und heute auch die Stellung bei Sorgbrück mit einem Infanterie-Detachement, soweit man wahrnehmen konnte, von einer Stärke von 50—60 Mann und einem Cavallerie-Detachement von entsprechender Stärke fest besetzt.

Was sodann die aus der diesseitigen Armee permittirten Schleswiger betrifft, so wird nach den Angaben eines anscheinend in dieser Beziehung unterrichteten Dänischen Wachtmeisters, der sich ganz offen darüber ausgesprochen hat, hinsichtlich ihrer folgendes Verfahren beobachtet. Diejenigen Schleswiger, deren Heimathsorte südlich von den bisher von den Dänen eingenommenen Positionen belegen sind, werden, nachdem ihnen die denselben von hier aus ertheilten Urlaubsscheine abgenommen und ihre Namen aufgezeichnet worden, nach ihrer resp. Heimath entlassen. Diejenigen Schleswiger dagegen, die, um in ihre Heimath zu gelangen, die bisherige Linie passiren müssen, werden, angeblich um sie vor Unbilden einzelner Dänischer Soldaten zu schützen, unter

militairischer Escorte nach Schleswig gebracht, und werden ihnen dort statt der diesseitigen Urlaubsscheine, die ihnen abgenommen werden, von dem Dänischen Generalcommando ausgestellte, bis weiter gültige Permissionsscheine behändigt, mit der Aufgabe, dieselben, so wie sie in die Heimath gelangt sind, an ihre resp. Lagemänner abzuliefern. Die Folgen, die sich aus diesem Verfahren ergeben, brauche ich nicht erst anzudeuten.

Kiel, den 22. Januar 1851.

Gehorsamst
(gez.) Schow.

Das Original dieses Berichts wurde den Commissairen mit dem nachstehenden Schreiben übersandt:

No. XXI.

In Erwiederung auf das geehrte Schreiben der Herren Bundescommissaire vom 21. d. M. ermangelt die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein nicht, Ew. Hochwohlgeboren und Ew. Hochgeboren anliegend einen Bericht des Civilcommissairs beim Generalcommando der Armee vom gestrigen Tage zu übersenden und denselben mit folgenden Bemerkungen zu begleiten.

Während Seitens der Herren Bundescommissaire sowohl in den geehrten Schreiben vom 6. Januar, vom 7. d. M. pass. 1 und vom 13. d. M. als auch in der Conferenz vom 7. d. M. (pass. 2 und 16 des Protocolls)[1] die bestimmte Erklärung abgegeben wurde, die Dänische Regierung sei bereit gleichzeitig mit dem Zurückziehen der diesseitigen Truppen und der Reducirung der Armee auf 1/3, auch die Dänischen Truppen aus Südschleswig zurückzuziehen und während hiesigerseits den gestellten Bedingungen in loyalster Weise entsprochen ist, ergiebt der anliegende Bericht, daß die im Herzogthum Schleswig befindliche Dänische Armee statt sich aus dem Süden des Herzogthums zurückzuziehen, bereits mehrere Meilen südwärts vorgerückt ist und sogar bis nach Rickert, welches unter den Kanonen von Rendsburg liegt, Dänische Patrouillen vorgesandt sind. Es wird einer weiteren Aus-

---

1) cf. oben Actenstücke No. IV. Anlage C. No. VII. No. XV. und No. V. pass. 2 und 16.

führung nicht bedürfen, daß diese Dänischen Truppenbewegungen keinesweges unter die Bestimmung fallen, daß es der Dänischen Regierung gestattet sein solle, die zur Aufrechthaltung der materiellen Ordnung unerläßlichen kleinen Abtheilungen im Süden Schleswigs zurückzulassen. Diese Truppenbewegungen haben vielmehr offensichtlich nur den Zweck, alle militärisch wichtigen Positionen in unmittelbarer Nähe der Landesfestung besetzt zu halten und diese selbst möglichst enge zu cerniren. Die Statthalterschaft darf die Herren Bundescommissaire daher ersuchen, baldgeneigt die geeigneten Schritte zu thun, um die Dänische Regierung zur Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtung anzuhalten.

Die Herren Bundescommissaire werden es aber zugleich für gerechtfertigt halten, daß die vorstehend erwähnten Vorgänge auch die in der Schleswig-Holsteinschen Armee dienenden Schleswiger mit Besorgniß erfüllen und manche von ihnen der von dem Commissair des Landesherrn wiederholt ertheilten Zusicherung, wonach der im Herzogthum Schleswig zu Hause gehörige Theil der aus der Schleswig-Holsteinischen Armee entlassenen Mannschaft bei seiner Rückkehr in die Heimath in keinerlei Weise belästigt werden soll, unter diesen Umständen volles Vertrauen nicht zu schenken vermögen. Diese Besorgniß wird dadurch vermehrt, daß schon jetzt, wie der anliegende Bericht ergiebt, die Zusage, daß die entlassenen Schleswiger gegen Vorzeigung ihres Entlassungsscheines ungehindert in die Heimath passiren könnten, nicht von den Dänischen Behörden respectirt werden soll, vielmehr die diesseitigen Urlaubsscheine sofort durch von dem Dänischen Generalcommando ausgestellte bisweiter gültige Dänische Permissionsscheine ersetzt, also die Betheiligten aus der Schleswig-Holsteinischen Armee sofort in die Dänische hinüber geführt werden.

Die Statthalterschaft, welche übrigens gegen die von dem landesherrlichen Commissair gebrauchte Ausdrucksweise, es hätten Eingesessene des Herzogthums Schleswig und Officiere der Schleswig-Holsteinischen Armee gegen Se. Majestät den König von Dänemark, Herzog von Schleswig-Holstein, die Waffen getragen, auf das Entschiedenste Verwahrung einlegen muß, bezweifelt nicht, daß es unter den obwaltenden Umständen Billigung finden wird, wenn einzelne Schleswiger, die noch nicht in ihre Heimath zurückzukehren wagen, vorläufig in der Schleswig-Holsteinischen Armee verbleiben. Die Statthalterschaft muß das für um so unbedenklicher halten, als solche vorläufig in der Armee verblei-

bende Schleswiger späterhin immer wieder aus derselben entfernt werden können.

Kiel, den 23. Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Francke.

An die Herren Commissaire des Deutschen Bundes,
Sr. Hochwohlgeb. den Königl. Preuß. Generalmajor v. Thümen
und
Sr. Hochgeb. den K. K. Oesterr. Generalmajor Grafen v. Mensdorff
zu Hamburg.

Schon am folgenden Tage konnte die Statthalterschaft diesem Schreiben folgenden Nachtrag hinzufügen:

No. XXII.

Mit Beziehung auf ihr Schreiben vom gestrigen Tage beeilt die Statthalterschaft sich, den Herren Bundescommissairen nachträglich einen heute Abend eingegangenen Bericht[1] des — — aus — — — auf Fehmern zu übersenden, wonach acht aus der Schleswig-Holsteinischen Armee entlassene Fehmeraner bei ihrer Ankunft auf der Insel von dem dortigen Dänischen Commandanten zurückgewiesen und nach Holstein zurückzukehren genöthigt sind, obwohl dieselben sich auf die ihnen bei ihrer Entlassung, in Uebereinstimmung mit den desfälligen Mittheilungen der Herren Bundescommissaire gegebene Zusicherung beriefen, daß sie unbelästigt in ihre Heimath zurückkehren könnten.

Kiel, den 24. Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Francke.

An die Herren Commissaire des Deutschen Bundes ꝛc. ꝛc.
zu Hamburg.

---

1) Wir unterlassen den Wiederabdruck dieses Berichts, da er nur einige Details über die in dem Schreiben erwähnte, am 23. Januar erfolgte Zurückweisung der Permittirten enthält. — Wir haben gleichfalls den Namen des ehrenwerthen Berichterstatters unterdrückt, um ihn nicht den Verfolgungen der Dänen bloßzustellen.

Mit diesem Schreiben kreuzte sich die nachstehende Anzeige der Commissaire:

No. XXIII.

An Eine Hochlöbliche Statthalterschaft
zu Kiel.

Hamburg, den 23. Jan. 1851.

Einer Hochlöblichen Statthalterschaft beeilen wir uns ergebenst mitzutheilen, daß nach Anzeige des Kriegsministers die K. Dänische Armee mit ihrer Dislocirung in vollem Gange ist, und hat darnach die Königl. Dänische Regierung nicht gezögert, die Reduction der Armee zu bewerkstelligen, wird sie in bedeutendem Umfange fortsetzen und auch ausführen.

Die im Auftrage des Deutschen Bundes
von Preußen und Oesterreich ernannten Commissaire:
(gez.) v. Thümen, General-Major. (gez.) Graf Mensdorff, General-Major.

Davon, daß die Dänen mit der Dislocirung ihrer Armee in Schleswig begonnen, hatte man bereits in Kiel ausreichende Kunde, aber nicht von einer Dislocirung in der von den Commissairen angenommenen Bedeutung des Worts und eben so wenig von einer Reduction der Dänischen Armee. Jeder Eisenbahnzug brachte aus Rendsburg nähere Details über das Vorrücken der Dänen nach Süden. Am 22. Januar hatte sich sogar eine Dänische Patrouille den Befestigungen so sehr genähert, daß ein Warnungsschuß abgefeuert werden mußte. Täglich besuchten Dänische Detachements die von den Schleswig-Holsteinischen Truppen verlassenen Positionen; Dänische Officiere in Schleswig-Holsteinischer Feldmütze und Mantel hatten sich sogar bis unmittelbar vor die Festung gewagt und die verlassenen Werke und Colonnenwege abgezeichnet. Gleichzeitig verlautete, daß zwar die Garde nach Kopenhagen eingeschifft werde, aber zugleich von dort neue Reserven zur Dänischen Armee nach Schleswig abgegangen seien. — Die Mittheilung der Commissaire gereichte daher kaum zur Beruhigung und der Statthalter begab sich am 25. Januar persönlich nach Rendsburg, um dafür Sorge zu tragen, daß jeder Conflict mit dem Feinde vermieden, keine Vorsicht außer Acht gelassen, die einmal zugesagte Reduction der Armee aber dadurch nicht verzögert werde.

An demselben Tage (den 25. Jan.) ging das nachstehende Erwiederungsschreiben der Commissaire auf das Schreiben der Statthalterschaft vom 23. s. M. (No. XXI.) ein:

No. XXIV.

Wenn auch das gefällige Schreiben einer Hochlöblichen Statthalterschaft vom 23. d. durch unsere Zuschriften vom 21. d. u. 23. d.[1] seine Erledigung gefunden haben dürfte, so haben wir dasselbe doch zur Kenntniß des Königl. Dänischen Commissarius, Grafen von Reventlow-Criminil gebracht, welcher sich wie folgt wörtlich äußert:

„Ich darf mich der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, daß die „Besorgnisse der Statthalterschaft sich um so mehr als ungegründet dargestellt haben werden, als Ew. Hochwohlgeboren und „Ew. Hochgeboren mittlerweile bereits von der im vollen Gange „begriffenen Dislocation und Verminderung der Königlichen Armee in Kenntniß gesetzt worden sind, auch die allerhöchste Entschließung des Königs, meines allergnädigsten Herrn, in Betreff der unbelästigten Aufnahme der entlassenen Schleswiger „in ihre Heimath durch die betreffenden Behörden des Herzogthums Schleswig zur öffentlichen Kunde gebracht worden ist."

„Ob nicht die in Anwendung gebrachte und wohl nicht der „Sache entsprechende Form von Urlaubsscheinen, die Ersetzung „derselben durch andere Scheine veranlaßt haben möge, muß ich „dahin gestellt sein lassen."

In Betreff des letzteren Punktes können wir nicht unerwähnt lassen, daß wir in unserem Schreiben vom 21. d. M. die Ertheilung von Entlassungsscheinen an die aus dem Herzogthum Schleswig Gebürtigen forderten. Sind diesen nur Urlaubspässe eingehändigt, so möchte die dagegen zur Anwendung gebrachte Maßregel gerechtfertigt erscheinen.

Hamburg, den 25. Januar 1851.

Die im Auftrage des Deutschen Bundes von Oesterreich und Preußen ernannten Commissaire

(gez.) v. Thümen. General-Major — (gez.) Graf Mensdorff. General-Major.

An Eine Hochlöbliche Statthalterschaft
zu Kiel.

---

1) cf. oben No. XIX. und No. XXIII.

Eine von demselben Tage datirte fernere Mittheilung der Commissaire zur Rechtfertigung des Dänischer Seits beobachteten Verfahrens traf am 26. Januar Morgens in Kiel ein. Sie lautete nebst Anlage folgendermaßen:

No. XXV.

An Eine Hochlöbliche Statthalterschaft
zu Kiel.

In der Anlage A. beehren wir uns Einer Hochlöblichen Statthalterschaft Abschrift einer Mittheilung des Königl. Dänischen Commissairs Grafen von Reventlow-Criminil, zur gefälligen Kenntniß zu überreichen. Es wird dadurch auch die Zuschrift vom 24. d.[1] ihre Erledigung finden, da die Zurückweisung der aus Schleswig-Holsteinischer Armee entlassenen Fehmeraner nur deshalb erfolgt sein wird, weil die Befehle zu deren Zulassung noch nicht eingetroffen sein konnten.

Hamburg, den 25. Januar 1851.

Die im Auftrage des Deutschen Bundes von Oesterreich und Preußen ernannten Commissarien.

(gez.) v. Thümen. General-Major. (gez.) Graf Mensdorff. General-Major.

Anlage A.

Mittelst Schreibens vom 20. d. M.[1] habe ich, wie den Herren Bundes-Commissairen aus meiner desfälligen Mittheilung in gefälliger

---

1) cf. oben Actenstück No. XXII.

1) Vermuthlich ist dieses Schreiben das in nachstehendem, am 23. Januar Abends in Kiel eingegangenem Requisitorium der Commissaire erwähnte und sofort per Estafette weiter beförderte Schreiben an den General von Krogh, über dessen Inhalt nichts bekannt geworden ist:

„An Eine Hochlöbliche Statthalterschaft
zu Kiel.

„Eine Hochlöbliche Statthalterschaft ersuchen wir ganz ergebenst das anliegende „Schreiben an seine Adresse, den Herrn Generallieutenant von Krogh, gefälligst befördern lassen zu wollen."

Hamburg, den 22. Januar 1851.

„Die im Auftrage des Deutschen Bundes von Oesterreich und Preußen ernannten Commissaire

(gez.) v. Thümen, Generalmajor. (gez.) Graf Mensdorff, Generalmajor."

Erinnerung sein wird, den commandirenden General der Königl. Armee, v. Krogh, ersucht, mir rücksichtlich der vermeintlichen Abweisung der aus der Holsteinischen Armee entlassenen und in ihre Heimath zurückkehrenden Schleswiger, sowie rücksichtlich der Fortdauer der Blokade des Kieler Hafens[2] die erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen.

Hierauf ist ein Antwortschreiben des Generals von Krogh unter heutigem Dato bei mir eingegangen, dessen Inhalt ich mich beehre, den Commissarien in Folgendem mitzutheilen.

Am 13. hat der General von Krogh, wie den Herren Commissarien schon aus früheren Mittheilungen von meiner Seite bekannt ist, die Ordre zur vorläufigen Einstellung der Feindseligkeiten gegeben,[3] zugleich hat er die erforderliche Meldung durch Staffette an das Kriegs-Ministerium gelangen lassen. So früh solches den Umständen nach möglich war, nämlich den 17. hat der General Krogh darauf die Sanction des Ministeriums und zugleich die den Herren Commissarien bekannte Resolution Sr. Majestät des Königs in Betreff der entlassenen und in ihre Heimath zurückkehrenden Schleswiger[4] erhalten. Die desfällige Allerhöchste Bestimmung ist sämmtlichen Posten so schnell wie möglich mitgetheilt; wenn daher eine Zurückweisung, über welche jedoch dem General v. Krogh nichts bekannt ist, überall stattgefunden hat, so muß dieselbe vor Empfang des betreffenden Befehls erfolgt sein.

Was die Zurückweisung von Handelsschiffen im Kieler Hafen am 16. d. M. betrifft, so findet dieselbe ihre Erklärung dadurch, daß der Befehl des Marine-Ministeriums an den betreffenden See-Officier gleichfalls erst am 17. eintreffen konnte; nachgehends ist der freien Schifffahrt kein Hinderniß in den Weg gelegt.[5]

Die Herren Bundescommissaire werden aus Vorstehendem gefälligst entnehmen, daß Königlich Dänischer Seits die getroffenen Verabredungen auf das Gewissenhafteste erfüllt sind, und habe ich in dieser Beziehung die Ehre noch hinzuzufügen, daß in Gemäßheit eines heute an mich gelangten Allerhöchsten Rescripts und laut entsprechender Mittheilung von Seiten des Generals v. Krogh eine sehr bedeutende Ver-

---

2) Vergl. in dieser Beziehung unten Abschnitt 2, Actenstücke No. XXX. und XXXI.

3) Vergl. oben Actenstück No. XIV.

4) Vergl. oben Actenstück No. XIX.

5) Vergl. in dieser Beziehung unten: Abschnitt 2, Actenstücke No. XXX. und XXXI.

minderung der Truppenstärke im südlichen Schleswig schon befohlen ist. Für die in meinem gestrigen Schreiben an die Herren Commissaire, betreffend eine Mittheilung von der Statthalterschaft,[6] ausgesprochene Hoffnung, glaube ich demnach in Vorstehendem eine neue Bestätigung zu finden.

Dagegen darf ich nicht unterlassen anzuführen, daß gleichfalls einer Mittheilung des Generals v. Krogh zufolge noch am 22. d. M. auf eine Königl. Dänische Patrouille in der Gegend von Sorgbrück von Holsteinischen Truppen geschossen worden ist.[7] Zwar hat ein Kavallerie-Oberst an demselben Tage deshalb Entschuldigungen vorgebracht, dieselben würden aber schwerlich haben befriedigen können, wenn nicht glücklicher Weise das Schießen ohne Erfolg gewesen wäre.

Schließlich bitte ich die Herren Commissaire die wiederholte Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu genehmigen.

Hamburg, den 25. Januar 1851.

(gez.) v. Reventlow-Criminil.
Der von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark ernannte Commissair.

An die im Auftrage des Deutschen Bundes von der Königl. Preußischen und der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung ernannten Commissarien ꝛc. ꝛc., Herrn General-Major von Thümen und Herrn General-Major Graf von Mensdorff.

Für richtige Abschrift
(gez.) Schwartz.
Pr. Lt. und Adjt.

Die Statthalterschaft hatte inzwischen sofort nach Empfang des ersten Schreibens der Commissaire vom 25. Januar (No. XXIV.) Blanquette der den permittirten Schleswigern ertheilten Entlassungsscheine vom Generalcommando eingezogen und konnte schon am 27. d. M. bei Uebersendung derselben die beleidigende Vermuthung des landesherrlichen Commissairs, als ob ihrerseits irgend ein Anlaß zu dem

6) Vergl. oben No. XXIV.
7) Dieses Warnungsschusses ist bereits oben Erwähnung gethan.

vertragswidrigen Verfahren der Dänen gegeben sei, durch folgendes Schreiben zurückweisen:

No. XXVI.

Mit Beziehung auf das geehrte Schreiben der Herren Bundes-commissaire vom 25. d. M. ermangelt die Statthalterschaft nicht, Ew. Hochwohlgeboren und Ew. Hochgeboren anliegend (Anl. A.) zwei Blanquetts zu denjenigen Entlassungsscheinen zu übersenden, mit welchen sämmtliche aus der Schleswig-Holsteinischen Armee permittirte Soldaten bei ihrer Entlassung versehen sind. Indem die Statthalterschaft hinzufügt, daß in ihrem Schreiben vom 23. d. M.[1] diese Entlassungsscheine nur irrthümlich als „Urlaubsscheine" bezeichnet sind, glaubt dieselbe die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß in der Form der anliegenden Entlassungsscheine kein Grund gefunden werden wird, welcher das in dem Schreiben vom 23. d. zur Anzeige gebrachte Verfahren des Dänischen Generalcommandos hätte veranlassen können.

Kiel, den 27. Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

(gez.) Reventlou.

(gegengez.) Francke.

An die Herren Commissaire des Deutschen Bundes rc. rc.

zu Hamburg.

Anlage A.[2]

Entlassungs-Schein.

Vorzeiger dieses, der (Soldat N. N.) . . . . . .
gebürtig aus (N. N.) . . . .
welcher seit dem . . ten . . 18 . . in der . . ten Compagnie des . . ten (Regiments) der Schleswig-Holsteinischen Armee gedient hat, wird in Folge der eingetretenen Reduction in seine Heimath entlassen.

Derselbe ist mit Tractement und allen ihm sonst gebührenden Competenzen bis zum . . ten d. M. versehen.

---

1) Vergl. oben No. XXI.

2) Die beiden, den Commissairen mitgetheilten Blanquetts waren nur dadurch von einander unterschieden, daß das eine beispielsweise ausgefüllt war.

Daß der oben genannte während seiner Dienstzeit sich . . . geführt hat, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Gegeben (N. N.), den . . ten . . . 1851.

Im Namen des (N. N. Regiments.)
Die Entlassungs-Commission.
(N. N.)
Oberst.

Es ist der Statthalterschaft keinerlei Mittheilung darüber geworden, welchen Eindruck dieser schlagende Beweis auf die Commissaire hervorgebracht, und welchen neuen Rechtfertigungs- und Entschuldigungs-Versuch man Dänischer Seits gemacht hat. — Es hätte der Statthalterschaft nicht an Materialien gefehlt, neue Beschwerden über das Verfahren der Dänen zu erheben. Am 24. Januar waren wiederum vier auf Fehmern gebürtige Permittirte von dem Dänischen Gouvernement zurückgewiesen. Am 26. d. M. kehrte ein anderer Schleswigscher Jäger flüchtig von Sorgbrück nach Rendsburg zurück, weil die Dänischen Vorposten seinem Begleiter, einem gleichfalls permittirten Dragoner dort sein militairisches Ehrenzeichen von der Brust gerissen, die Schleswig-Holsteinische Scheidemünze, welche er bei sich trug, gewaltsam abgenommen und ihm, als er Widerspruch erhob, geschlagen und arretirt hatten. Am 27. Januar[1] und den folgenden Tagen wur-

---

1) Der Dänische Gouverneur von Fehmern hatte hierzu mittelst eines in Dänischer Sprache abgefaßten Schreibens an den Magistrat der Stadt Heiligenhafen, von dem wir nachstehend eine wörtliche Uebersetzung mittheilen, am 26. Januar die Erlaubniß ertheilt. Das Schreiben lautet:

„Militair-Gouvernement auf Fehmern. Burg, den 26. Januar 1851.

„Sowohl am 23. als am 24. d. M. sind Mehrere, welche angaben, daß sie hier „auf der Insel zu Hause gehörten und von der Holsteinischen Armee permittirt seien, bei „der Fährstelle am Fehmarsunde angekommen und haben die Erlaubniß begehrt, landen „zu dürfen; aber der Vorpostencommandeur hatte Ordre dies zu verweigern, in Ueber„einstimmung mit den letzten, dem Gouvernement ertheilten Instructionen. Aber da es „am 25. d. M. zur Kunde des Gouvernements gekommen ist, daß Se. Majestät der „König, in einem Rescript vom 16. d. M. allergnädigst befohlen haben: „ „daß diejeni„gen Schleswiger, welche die Waffen gegen Allerhöchstdieselben geführt haben, und jetzt „in ihre Heimath zurückkehren, dafür nicht zur Verantwortung gezogen oder auf irgend „eine Weise deshalb molestirt werden sollen,“ “ so will das Gouvernement, obwohl „dasselbe noch nicht durch Instructionen von seinen unmittelbar nächsten Vorgesetzten

den endlich die Permittirten auf Fehmern zugelassen[2]. Aber am Ufer wurden die Unglücklichen von Dänischen Soldaten in Empfang genommen und körperlich untersucht; einem Permittirten wurden zwei Unterjacken und eine Weste, die man für neu erklärte, confiscirt[3]; die Brieftaschen Aller wurden durchgesehen, Einigen, welche geschriebene Deutsche Liederbücher bei sich führten, diese abgenommen, endlich Alle von einem Militaircommando den eine Meile langen Weg von der Landungsbrücke nach Burg wie Gefangene escortirt, ohne daß Widerspruch und Vorstellungen geholfen hätten. — Die Statthalterschaft unterließ es, diese und andere Thatsachen zum Gegenstande einer officiellen Beschwerde zu machen und brachte dieselben nur in formloser Weise zur Kunde der Commissaire. Die früheren Beschwerden waren ja erfolglos geblieben und man wußte, daß der Ton der früheren Schreiben, namentlich des Schreibens vom 23. Januar (No. XXI) leidenschaftlich gefunden war. Der Leser ist durch die vorliegenden Actenstücke im Stande, sich selbst ein Urtheil darüber zu bilden.

Die Dislocation und Reduction der Schleswig-Holsteinischen Ar-

---

„dazu ermächtigt ist, doch seine Einwilligung dazu geben, daß es Fehmeranern, welche „ihren Permittirungspaß vorzeigen können, aus welchem hervorgehen muß, daß sie wirklich „ihre Heimath auf der Insel haben, und welche nicht als Officiere gedient haben, vom „nächsten Montag, den 27. d. M. an gestattet werde, bei der Fehmarsunder Fährstelle „zu landen, wenn sie an diesem Tage oder an den folgenden Tagen in der Zeit von 8 „Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags und nicht zu gleicher Zeit in mehr als zwei Böten ankommen, damit die nöthige Zeit bleibe, deren Päße nachzusehen und Listen „über deren Namen und Heimathsorte auf der Insel aufzunehmen."

„Bis das Gouvernement nähere Instructionen darüber erhält, daß die Verbindung „zwischen dem Festlande und der Insel gestattet sei, muß es Jedem Anderen als nach „Hause permittirten Fehmeranern verweigern, über den Sund hierher zu passiren, gleich „wie auch keine Briefe oder Waaren, sondern nur die eigenen Sachen der Permittirten „übergeführt werden dürfen."

„Solches wird hierdurch dem geehrten Magistrate zu erkennen gegeben, zur gefälligen Nachricht und Bekanntmachung an Beikommende."

(gez.) Paludan.

„An den Magistrat in Heiligenhafen."

2) Die Ueberfahrt über den Sund mußte in Böten erfolgen, da die Dänen die Fährprahme seit dem 17. Juli 1850 auf der Insel zurückhielten.

3) Es ist bekannt, daß die Dänische Regierung am 28. August 1850 die seit ewigen Zeiten bestehende Zollverbindung zwischen Schleswig und Holstein aufgehoben und das Dänische Zollsystem, welches niemals in den Herzogthümern gegolten, im Herzogthum Schleswig, also auch auf der Insel Fehmern eingeführt hat.

mee näherte sich ihrer Beendigung. Schon am 26. Januar konnte die Statthalterschaft den Commissairen die in dem nachstehenden Schreiben derselben vom 22. f. M. in dieser Beziehung erbetenen Nachrichten mittheilen.

No. XXVII.

Hamburg, den 22. Januar 1851.

An eine Hochlöbliche Statthalterschaft
zu Kiel.

Die unterzeichneten Commissaire ersuchen Eine Hochlöbliche Statthalterschaft, denselben über die nach erfolgter Reduction verbleibende Stärke der Holsteinischen Armee, mit Nachweisung der Anzahl von Offizieren, Mannschaften und Pferden, so wie über deren künftige Dislocation baldmöglichst einen Rapport zu überreichen.

Unter Einem wolle Eine Hochlöbliche Statthalterschaft anzeigen, an welchen Orten das durch die Entlassung disponible Kriegs-Material deponirt sein wird.

Die im Auftrage des Deutschen Bundes von Preußen und Oesterreich ernannten Commissaire.

(gez.) v. Thümen. General-Major.
(gez.) Graf Mensdorff. General-Major.

Die Antwort lautete folgendermaßen:

No. XXVIII.

In Uebereinstimmung mit dem geehrten Schreiben der Herren Bundescommissaire vom 22. d. M. hat die Statthalterschaft den gewünschten Rapport des commandirenden Generals der Schleswig-Holsteinischen Armee über die nach erfolgter Reduction der Armee verbleibende Stärke, über deren künftige Dislocation und über die Aufbewahrung des durch die Reduction disponible gewordenen Kriegsmaterials eingezogen und ermangelt nicht, diesen Rapport nebst Anlagen A. B. C. ergebenst hierneben zu übersenden.

Kiel, den 26. Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Francke.

An die Herren Commissaire des Deutschen Bundes ꝛc. ꝛc.
zu Hamburg.

---

solches Verlangen auch niemals gestellt worden. Aber die Absicht und der Wunsch, auch die Officiere zu beseitigen, ward deutlich kund gegeben. Die Commissaire hatten sich nicht veranlaßt gefunden, der in ihrem Schreiben vom 21. Januar (No. XIX.) mitgetheilten drohenden Aeußerung gegen diejenigen Schleswig-Holsteinischen Officiere, welche bereits vor dem 24. März 1848 im Dienst des Landesherrn gestanden, irgend eine Bemerkung hinzuzufügen. Man wußte, daß sogar Einer der Herren Commissaire am 22. Januar gesprächsweise und prophetisch seine Freude darüber zu erkennen gegeben hatte, daß diese Dänische Drohung schon jetzt bekannt geworden, da sich nun ja für diese Herren die Gelegenheit darbiete, nach Brasilien zu gehen! Endlich sprach ein vertrauliches Schreiben vom 26. Januar die Erwartung aus, daß die Statthalterschaft, obwohl es ihr überlassen sei, in welcher Art sie die Reduction der Armee vornehmen wolle, auch die Zahl der Officiere auf $1/3$ reduciren werde. Zur bessern Empfehlung dieser Erwartung war hervorgehoben, daß die Statthalterschaft eher als die Commissaire im Stande sein werde, den Abgehenden gehörige Unterstützungen auszusetzen. Dieser Grund war allerdings mehr wohlwollend als logisch, denn entweder beabsichtigten die Commissaire, die bestehenden Gesetze und die von der Statthalterschaft getroffenen Administrativ-Verfügungen anzuerkennen, dann konnten auch sie die Officiere nur mit Pension entlassen, — oder sie beabsichtigten dies nicht, dann fehlte auch jede Sicherheit dafür, daß die noch in den letzten Tagen ihrer Regierung von der Satthalterschaft bewilligten Unterstützungen und Pensionen anerkannt werden würden. — Die Statthalterschaft hat denn auch keine Officiere wider ihren Willen entlassen, sondern nur denjenigen, welche schon vor 1848 in den Herzogthümern gedient hatten, anheimgegeben, ob sie ihren Abschied unter Beilegung der gesetzlichen Pension noch von der Statthalterschaft zu erhalten wünschten, da die Anzeichen immer sicherer wurden, daß diese Officiere nicht ferner in der Armee würden belassen werden, sofern nicht in Folge bestimmter desfälliger Gesuche an den Landesherrn eine andere Bestimmung getroffen werden sollte.[1] Von den in diese Kategorie fallenden

1) Daß die Dänische Regierung die Landesverweisung dieser Officiere im Auge hat, ist gewiß. Daß Prinz Christian von Glücksburg, im Auftrage des König-Herzogs, seinem Bruder dem Herzoge Carl angezeigt hat, daß auch er und Prinz Fritz von Glücksburg, weil sie 1848 in der Schleswig-Holsteinischen Armee gedient, des Landes verwiesen, später aber amnestirt werden sollten, ist positiv wahr. —

38 Officieren nahmen die Meisten, von den Uebrigen nur Wenige ihre Entlassung.

Es ist bekannt, daß die neue Regierung Holsteins bis Mitte April d. J. schon 534 Officiere und Militairbeamte, größtentheils wider ihren Willen entlassen hat; es ist bekannt, daß sie das Militairpensionsgesetz vom 15. Februar 1850 und die auf Grund desselben von der Statthalterschaft ertheilten Pensionen aufhob. Es ist notorisch, wie die neue Regierung diese Männer abgefunden hat, welche, so weit sie nicht Schleswig-Holsteiner waren, größentheils eine gesicherte Stellung in den Bundesstaaten aufgegeben hatten, um Leben und Ehre für eine Sache einzusetzen, die der Deutsche Bund in besseren Tagen für die Seine erklärt, der von allen Deutschen Fürsten zuerst der König von Preußen seinen mächtigen Schutz zugesichert hatte. Wir wissen, daß die tapfern und ehrenwerthen Officiere alle, welche jetzt der großen Mehrzahl nach unverdientem Elende Preis gegeben sind, noch vor dem letzten Regierungswechsel in Holstein, dem allerhöchsten Schutze Friedrich Wilhelms IV. angelegentlich empfohlen sind. Wir haben aber nichts von dem Erfolge gehört. —

Jetzt streitet man darüber, ob auch Dänische Officiere in dem nach vormärzlichem Zuschnitt reorganisirten Holsteinischen Bundescontingent angestellt werden sollen. Eine Schleswig-Holsteinische Armee existirt nicht mehr, aber die Geschichte derselben kann nicht wie sie vernichtet werden.

Als Napoleon nach der Einnahme von Berlin die Siegesgöttin über dem Brandenburger Thore nach Frankreich schleppen ließ und ein guter Patriot seinem Freunde Friedrich August Wolf trauernd die leere Stätte zeigte, wo nur noch eine kleine eiserne Stange an die frühere Zierde erinnerte, fand dieser Trost und Hoffnung in den Worten: „sed aculeus haeret!“ —

Zweiter Abschnitt.

Dänische und andere Uebergriffe.

Wir haben dargelegt, wie die Statthalterschaft ihr Versprechen, die Feindseligkeiten einzustellen, die Armee hinter die Eider zurückzuziehen und auf ⅓ der bisherigen Stärke zu reduciren, in loyalster

Weise erfüllte. Wir haben zugleich darauf aufmerksam gemacht, wie wenig das gleichzeitige Verfahren der Dänen den mit Recht gehegten Erwartungen entsprach. Aber um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, mußten wir mehrere Einzelheiten, welche deutlich zeigen, wie die Dänen das Einschreiten Oesterreichs und Preußens in den Herzogthümern auffaßten, und wie man auch anderweitig der Statthalterschaft die Erfüllung ihrer Versprechungen erschwerte, vorläufig mit Stillschweigen übergehen. Wir holen das Versäumte hier nach.

So viele Russische und Dänische Kriegsschiffe auch im Jahre 1850 vor dem Kieler Hafen lagen, eine förmliche Blokade desselben war Dänischer Seits doch nicht angekündigt und Schiffe aller Nationen liefen ein und aus, befuhren auch bis nach der Belagerung von Friedrichsstadt ungestört den Schleswig-Holsteinischen Canal. Erst Anfang November begannen die Dänen „aus militairischen Rücksichten" einzelne Schiffe, welche in den Canal oder Holsteinische Häfen einlaufen wollten, zurückzuweisen. Dies geschah auch noch am 11. Januar 1851 mit 8 auf den Kieler Hafen zusteuernden Schiffen, unter denen sich die beiden Preußischen Schiffe Aeolus und Emanuel, mit Getraide von Pillau nach Kiel bestimmt, und der Englische Schoner Effort von Dundee befanden, der gleichfalls mit Roggen von Pillau kam. Während die vor dem Hafen stationirte Dänische Fregatte die Preußischen Schiffe nach Flensburg wies, von wo sie erst am 31. s. M. in Kiel einliefen, ging der Effort nach Heiligenhafen, wo er den Beschluß der Landesversammlung und der Statthalterschaft vom 11. Januar erfuhr. Auf diese Nachricht kehrte das Schiff sofort nach dem Kieler Hafen zurück, wurde jedoch am 16. s. M. abermals von der Dänischen Fregatte ab- und nach Eckernförde gewiesen, schlich sich aber in der folgenden dunkeln Nacht unbemerkt in den Kieler Hafen ein und das dortige Zollamt beeilte sich, die Behandlung dieses Schiffes zur Kunde der Regierung zu bringen. Gleichzeitig wurde durch einen Bericht eines angesehenen Fehmeraners bekannt, daß mehrere hundert Dänische Matrosen auf der Insel gelandet und theils auf Staberhof casernirt, theils auf Catharinenhof einquartiert seien, während die Besatzung der bei Fehmern stationirten Dänischen Kanonenböte nur 160 bis 180 Matrosen erforderte. Die Vermuthung, daß diese Matrosen so wie Andere, welche in Eckernförde eingetroffen sein sollten, dazu bestimmt seien, das Dänische Militair bei seinem Abzuge aus Süd-Schleswig zu ersetzen, lag nahe. Man wußte damals noch nicht, daß die Dänischen Truppen

überall nicht zurückgezogen werden, sondern sogar auch den von den Schleswig-Holsteinischen Truppen geräumten Theil des Herzogthums besetzen sollten. Die Statthalterschaft theilte diese Berichte den Commissairen am 17. Januar mittelst des nachstehenden Schreibens mit:

No. XXX.

In den Anlagen beehrt die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein sich, den Herren Bundescommissairen einen Bericht des Zollamts zu Kiel, so wie ein Schreiben des —— aus —— auf Fehmern [1] im Original zu übersenden, woraus sich ergiebt, daß Dänischer Seits auch jetzt noch neutralen Handelsschiffen das Einlaufen in den Kieler Hafen verweigert wird und Dänische Matrosen in größerer Zahl sich auf Fehmern, so wie angeblich auch im südlichen Schleswig eingefunden haben.

Die Statthalterschaft glaubt sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die Herren Bundescommissaire von diesen Actenstücken Anlaß nehmen werden, die geeigneten Schritte zu thun, daß Dänischer Seits nicht nur der freie Seeverkehr der Holsteinischen Häfen nicht länger behindert, sondern auch der freie Verkehr zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein baldthunlichst wiederhergestellt werde, indem hiesiger Seits, nachdem mit dem gestrigen Tage der Rückmarsch der Schleswig-Holsteinischen Armee begonnen hat, der Wiedereröffnung des Verkehrs nichts mehr entgegensteht.

Kiel, den 18. Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Francke.

An die Herren Commissaire des Deutschen Bundes, Sr. Hochwohlgeboren den Königl. Preußischen General-Major von Thümen und Sr. Hochgeboren den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen General-Major Grafen von Mensdorff

zu Hamburg.

---

1) Wir haben auch hier aus dem bereits oben (Anmerkung 1 zu No. XXII.) erwähnten Grunde den Namen des Berichterstatters unterdrücken zu müssen geglaubt.

Am 22. Januar erfolgte hierauf nachstehende Erwiederung:

No. XXXI.

An Eine Hochlöbliche Statthalterschaft
zu Kiel.

In Folge der gefälligen Mittheilung Einer Hochlöblichen Statthalterschaft vom 18. d. M., daß neutralen Schiffen das Einlaufen in den Kieler Hafen verweigert worden sei, haben wir uns an den Königl. Dänischen Commissair Herrn Grafen Reventlow-Criminil gewandt, welcher der Meinung war, daß der Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten bis zum 16. d. M. der Flotte noch nicht überall habe zukommen können, übrigens werde er den fraglichen Umstand sofort zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs von Dänemark bringen. Eine weitere Mittheilung ist uns in dieser Beziehung bis heute noch nicht zugegangen.

Hamburg, den 22. Januar 1851.

Die im Auftrage des Deutschen Bundes von Oestreich
und Preußen ernannten Commissarien.

(gez.) v. Thümen. (gez.) Graf Mensdorff.
General-Major. General-Major.

Wie sich aus dem oben (Anlage A. zu No. XXV.) abgedruckten Schreiben des landesherrlichen Commissairs vom 25. Januar ergiebt, ward der Schifffahrtsverkehr vom 17. s. M. an freigegeben. Rücksichtlich der Dänischen Matrosen auf Fehmern [1] und in Süd-Schleswig, so wie der Wiederherstellung des freien Verkehrs zwischen Schleswig und Holstein hatte man nicht einmal ein beruhigendes Wort. Der freie Verkehr zwischen den Herzogthümern, wie er vor 1848 seit Jahrhunderten bestand, ist bekanntlich auch jetzt noch nicht hergestellt. Die von den Dänen errichtete Zolllinie an der Eider, die in keinem früheren Zeitpunkte der Geschichte bestanden hat, ist auch heute noch nicht aufgehoben. Die oberste Civilbehörde von Holstein hat sich sogar, zur Sicherstellung der Interessen dieses Herzogthums, genöthigt gesehen, ihrerseits am 5. März d. J. das Herzogthum Schleswig in Beziehung auf den zollamtlichen Verkehr mit Holstein dem Auslande gleich zu

1) Am 25. Januar wurde eine große Anzahl Dänischer Matrosen auf Fehmern wieder eingeschifft.

stellen.[2] — Die Postverbindung ist allerdings wieder eröffnet, aber das Schleswig-Holsteinische Ober-Postamt in Hamburg hat aufgehört. Die Commissaire haben dies dadurch erleichtert, daß sie in den letzten Tagen Januars, ohne jegliche vorgängige Rücksprache mit der Statthalterschaft, den Sohn des Dänischen Oberpostamtsdirectors Grafen v. Holck mit einem Paß nach Schleswig versahen, um das Nähere wegen Wiederherstellung des Postverkehrs mit der Regierung des Herrn von Tillisch abzureden.

Die folgenden Actenstücke, welche deutlicher als alle bisher mitgetheilten beweisen, daß die Dänen Schleswig als eine eroberte, Holstein aber als eine durch Verbündete unterworfene Provinz ansehen, bedürfen keines weiteren Commentars:

No. XXXII.

Den vollgültigen Beweis, daß die Dänen jetzt sogar mit Truppen am Holsteinischen Ufer der Eider bei Wollersum gelandet sind, um diesseitiges Staatseigenthum wegzuführen, beeilt die Statthalterschaft sich, den Herren Bundescommissairen in den so eben von der Norderdithmarsischen Landvogtei eingesandten anliegenden Actenstücken zu übersenden. (Anl. A. und B.) Sie darf damit das ergebenste Ersuchen um sofortige geneigte Ergreifung der geeigneten Gegenmaßregeln verbinden.

Kiel, den 23. Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Francke.

An die Herren Commissaire des Deutschen Bundes rc. rc.

Anlage A.

P. P.

Der Herr Schiffs-Capitain von der Galliote,[1] welche bei Wollersum liegt, meldet soeben, unter Anschluß des beifolgenden ihm zu-

---

2) Vergl. über die früheren und gegenwärtigen Zollverhältnisse der Herzogthümer die Schrift: „Die Zollgrenze zwischen Schleswig und Holstein", Hamburg 1851.

1) Die Lootsen- und Leuchtfeuer-Galliote, welche zu friedlichen Zeiten am Ausfluß der Eider liegt, war während des Krieges nach Tönningen und Ende September

gegangenen Zettels, (Anl. B.), welcher unterzeichnet ist mit dem Namen Hammer, Adjutant, daß eine Abtheilung von etwa 20 Mann Dänen bei Wollersum gelandet sei und die in dem Zettel angedeutete Forderung an ihn gestellt habe, mit dem Bedeuten, daß sie morgen wiederkommen und das Verlangte holen würden. Einer verehrlichen Landvogtei verfehle ich nicht, solches hiemit einzuberichten unter dem Ersuchen um schleunige Hülfe, eventuell um weitere Verhaltungsmaßregeln.

Kirchspielvogtei zu Lunden, den 22. Januar 1851. Abends 6 Uhr.

(gez.) C. With const.

An eine verehrliche Norderdithmarsische Landvogtei
zu Heide.

Anlage B.

(Uebersetzung des Dänischen Originals.)

Der Quartiermeister Stephensen wird beordert, die bei Wollersum beruhenden Segel und Masten, welche zum Großboot der Galliote gehören, abzuholen, und das von Vollerwiek weggetriebene Boot[2] in Empfang zu nehmen.

Tönningen, den 22. Januar 1851.

(gez.) Hammer,
Adjutant.

No. XXXIII.

In Verfolg ihres Schreibens vom gestrigen Tage beehrt die Statthalterschaft sich, den Herren Bundescommissairen anliegend zwei fernere Berichte zu übersenden, (Anl. A. und B.), aus welchen sich ergiebt, daß nunmehr Seitens der Königl. Dänischen Marine wirklich verschiedene zur Lootsengalliote gehörige Inventarstücke vom Holsteini-

---

v. J., größerer Sicherheit wegen, nach Wollersum am Holsteinischen Eiderufer gebracht, wo die Dänen sie am 6. October v. J. zur Feier des Geburtstages des gemeinschaftlichen Landesherrn erfolglos mit glühenden Kugeln beschossen. —

2) Ein während eines Sturmes von einem Dänischen Kriegsschiff auf der Eider weggetriebenes Boot war als Kriegsbeute ebenfalls nach Wollersum gebracht.

schen Gebiete widerrechtlich fortgeführt und neue Gewaltmaßregeln in Aussicht gestellt sind.

Kiel, den 24. Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig=Holstein.
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Francke.

An die Herren Commissaire des Deutschen Bundes 2c. 2c.

Anlage A.

An das hohe Departement der Finanzen.

Ich ermangele nicht, dem hohen Departement hierdurch die ganz gehorsamste Anzeige zu machen, daß am gestrigen Tage, den 22. Januar, durch ein von Tönning mit circa 16 Mann Dänischer Mariners bei Wollersum angekommenes Boot die sogenannte weiße Chalupe, sowie die Riemen und Masten zu der in Tönning befindlichen schwarzen Chalupe, da ihnen kein Widerstand geleistet werden konnte, weggenommen und nach Tönning gebracht worden.

Lunden, den 23. Januar 1851.

Ganz gehorsamst
(gez.) H. Kock.[1]

Anlage B.

An das hohe Departement der Finanzen.

Lunden, den 23. Januar 1851.

Bei einer von mir gestern gemachten Fußtour gewahrte ich unweit Wollersum ein Boot mit Dänischer Flagge, von Tönning kommend. Mit der besten Fluth und vollem Winde gelangte dasselbe in einer halben Stunde vor dem Wollersumer Hafen an. Ich entfernte mich, nachdem ich mich überzeugt, daß circa 16 Mariner in dem Boote vorhanden

1) Name des Capitains der Lootsengalliote.

waren, erfuhr aber gleich ihre Absicht, indem mir ein von einem Dänischen Adjutanten Hammer geschriebener Zettel, wonach der Quartiermeister Steffensen beauftragt sei, nicht sowohl die Segel und Masten zum Großboote der Galliote, als auch das von Vollerwiek vertriebene Boot mitzunehmen, gezeigt wurde.

Indem ich glaube, dem hohen Departement diese Anzeige zu machen verpflichtet zu sein, bemerke ich nur noch ehrerbietigst und ganz gehorsamst, daß sowohl das Boot, als auch Masten und Riemen weggenommen und von den Marinern das Versprechen gegeben, die Galliote selbst in den nächsten Tagen abholen zu wollen.

Ehrerbietigst und ganz gehorsamst

(gez.) Tyroll.[1]

Schon am 25. Januar Abends ging die nachstehende, Abhülfe versprechende Erwiederung der Commissaire ein:

No. XXXIV.

Die mit dem gefälligen Schreiben vom 23. d. M. eingereichten Anlagen haben wir dem Königl. Dänischen Commissarius, Grafen Reventlow-Criminil, mit dem Ersuchen übersendet, die Sache ermitteln zu lassen und wenn sich die Wahrheit dieses Uebergriffs ergebe, die Bestrafung der Schuldigen, eventualiter die Rückgabe der entnommenen Gegenstände zu veranlassen, auch uns von dem Resultate der Nachforschung Mittheilung zu machen. Ebenso haben wir das unterm 24. d. über denselben Gegenstand sprechende Papier dem Grafen Reventlow-Criminil zugestellt.

Durch das anliegende Schreiben, welches wir an den General-Lieutenant von Krogh gefälligst zu befördern ersuchen, wird derselbe von dem Thatbestande in Kenntniß gesetzt und um Einleitung der Untersuchung gebeten. Von dem ferneren Verlauf werden wir nicht unterlassen, Einer Hochlöblichen Statthalterschaft die erforderliche Mitthei-

---

1) Name eines vor den Dänen aus Tönningen geflüchteten Zollbeamten, der interimistisch als Gränzwächter in Norderdithmarschen fungirte.

lung zu machen und dürfen wir hoffen, daß erwiesene Uebergriffe der gebührenden Ahndung nicht entgehen werden.

Hamburg, den 25. Januar 1851.

Die im Auftrage des Deutschen Bundes von Oestreich und Preußen ernannten Commissarien

(gez.) v. Thümen. General-Major. (gez.) Graf v. Mensdorff. General-Major.

An Eine Hochlöbliche Statthalterschaft zu Kiel.

Das hier erwähnte Schreiben an den General von Krogh wurde noch an demselben Abend per Estafette dem commandirenden General zur Weiterbeförderung übersandt; aber der Erfolg dieser kräftigen Intervention der Bundescommissaire ist nie zur Kunde der Statthalterschaft gelangt, die weggeführten Gegenstände sind nicht zurückgeliefert. Nur die angedrohte gewaltsame Abführung der Galliote ist unterblieben; man hatte Holsteinischer Seits das Schiff der größeren Sicherheit wegen angebohrt und voll Wasser laufen lassen.

Inzwischen schien die Ruhe und Besonnenheit, mit der man sich in den Herzogthümern in das Unvermeidliche gefügt hatte und die man selbst den Dänischen Uebergriffen gegenüber beobachtet, von dem Königl. Preußischen Ministerpräsidenten nicht gerne gesehen zu werden. Klapka und Ruge sollten ja in Holstein gewesen sein und noch immer wollte sich keine Wirkung davon zeigen. Da berichtete ein gewisser Corticz, der als Freiwilliger in das erste Schleswig-Holsteinische Jägercorps eingetreten war und, wie sich später herausstellte, schon längere Zeit als Spion des Berliner Polizeipräsidiums fungirte, eine democratische Schilderhebung bereite sich vor. Herr von Manteuffel erzählte am 19. Januar mit großer Bestimmtheit, der frühere Statthalter Herr Beseler beabsichtige sich in Altona an die Spitze der democratischen Partei in der Armee und in der Bevölkerung zu stellen und einen Widerstand gegen die Ausführung der guten Absichten Preußens und Oesterreichs zu organisiren. Der Herr Minister blieb bei dieser Ansicht, obwohl ihm von kundiger Seite versichert wurde, daß Herr Beseler, wie allbekannt, mit jener Partei nicht die geringste Gemeinschaft habe, sich auch nicht in Altona, sondern in Braunschweig aufhalte. — Als die Commissaire

am 21. Januar einen vertrauten Mann nach Neumünster sandten, nähere Erkundigungen wegen dieser gefährlichen Verschwörung einzuziehen, überzeugte man sich, daß Corticz Gespenster gesehen hatte. Auch den Preußischen Polizeibeamten Hofrichter und Goldheim gelang es nicht, die vermeintliche Revolution in Holstein zu entdecken, und Land und Volk der Herzogthümer haben sich nicht zu beschweren über das Zeugniß, welches diese Herren ihnen ausstellten.

Man hat auch den Grafen Mensdorff der Emeutenriecherei beschuldigt. Wir haben jedoch nichts ermitteln können, was einen solchen Verdacht zu begründen vermöchte, obwohl wir uns nicht darüber verwundert haben würden, wenn die Bundescommissaire wirklich Besorgniß vor einem plötzlichen Ausbruch des allgemeinen Unwillens gehegt hätten. Die Ruhe und Ordnung des Landes stand in zu grellem Widerspruch mit dem Zustande einer insurgirten Provinz, in welche sie, ihren eigenen Aeußerungen zufolge, nach ihren Instructionen gesandt zu sein glauben mußten.

Dritter Abschnitt.

Beseitigung der Landesversammlung.

Außer der Reduction und dem Zurückziehen der Truppen war von der Statthalterschaft auch die Vertagung der Landesversammlung und die Einstellung aller zum Behufe der Fortsetzung der Feindseligkeiten angeordneten Maßregeln zugesagt. — Das letztere Versprechen war bereits mit und durch die Entfernung der Armee und der Kriegsmaterialien vom Kriegsschauplatz, so wie dadurch erfüllt worden, daß die Statthalterschaft das der Landesversammlung vorgelegte Kriegsbudget zurückzog. Im Uebrigen ward das Budget für das Jahr 1851 am 17. Januar mit geringfügigen Modificationen von der Landesversammlung bewilligt. Die Statthalterschaft machte aber von dieser Bewilligung keinen Gebrauch, veröffentlichte sogar das genehmigte Budget nicht, weil die Versammlung durch einen Beschluß vom 16. Januar eben nur der Statthalterschaft, nicht aber deren Nachfolgern in der Regierung die Steuern bewilligt hatte und daher jede Steuererhebung der neuen Regierung auf Grundlage dieses Budgets, bei dem strenge am Recht haltenden Volkscharacter, wahrscheinlich zu Steuerverweigerungen

und zu einem Widerstande geführt haben würde, dessen Folgen man gerade zu verhüten wünschte. —

Sobald die Landesversammlung die dringendsten Arbeiten beseitigt hatte, wurde dieselbe am 17. Januar Nachmittags 4¼ Uhr durch das nachstehende, vom Minister des Innern verlesene Patent vertagt:

No. XXXV.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein verfügt kraft des Artikels 86 des Staatsgrundgesetzes:

die Landesversammlung wird hiemittelst vertagt.

Kiel, den 17. Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Boysen.
(paraph.) A. Baudissin. Exp.

Patent,
betr. die Vertagung der ersten ordentlichen Landesversammlung.

Der Abgeordnete Lafaurie wollte gegen die Vertagung protestiren; der Präsident Bargum schnitt ihm jedoch das Wort ab und schloß die Versammlung mit einer würdigen Ansprache. Noch an demselben Tage wurde den Commissairen folgende Anzeige gemacht.

No. XXXVI.

In Verfolg des Schreibens vom 11. d. M.[1] beehrt die Statthalterschaft sich, den Herren Bundescommissairen ergebenst die Anzeige zu machen, daß die Schleswig-Holsteinische Landesversammlung heute außer Thätigkeit gesetzt ist.

Kiel, den 17. Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Francke.

An die Herren Commissaire des Deutschen Bundes rc. rc.
zu Hamburg.

---

1) Vergl. oben Anlage A. zu No. XIII.

Die **Auflösung** der Landesversammlung ließ nicht lange auf sich warten. Sie erfolgte gleichzeitig mit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes für die Herzogthümer, sofort nach dem Rücktritt der Statthalterschaft von der Regierung, durch die Bekanntmachung der Bundescommissaire und des landesherrlichen Commissairs vom 2. Februar d. J. (No. XLVI.)

Vierter Abschnitt.

Auslieferung der Gefangenen.

Wir könnten nunmehr zur weiteren Erörterung der Art und Weise übergehen, wie die den Verheißungen der Statthalterschaft entsprechenden Zusicherungen der Bundescommissaire erfüllt sind. Wir dürfen uns jedoch, auch abgesehen von dem Wunsche, die gepflogenen Verhandlungen möglichst vollständig vorzulegen, die Freude nicht versagen, der wenigstens theilweise befriedigenden Erledigung eines Punktes zu erwähnen, rücksichtlich dessen **kein** bestimmtes Versprechen gegeben war. Es betrifft dies die Auslieferung der Gefangenen.

Die Commissaire hatten es in der Conferenz vom 7. Januar (No. V pass. 6.) für selbstverständlich erklärt, daß eine Auslieferung der Gefangenen Statt finden werde, jedoch hinzugefügt, daß Seitens des Deutschen Bundes in dieser Hinsicht bisher keine Schritte geschehen seien. In der Conferenz vom 11. Januar (No. XIII. in f.) war dieser Gegenstand in Erinnerung gebracht. Am 26. s. M. ging darauf das folgende Schreiben der Commissaire in Kiel ein:

No. XXXVII.

An Eine Hochlöbliche Statthalterschaft

zu Kiel.

Eine Hochlöbliche Statthalterschaft setzen wir hierdurch ergebenst in Kenntniß, daß der Königl. Dänische Commissarius, Graf Reventlow-Criminil uns in der heutigen Conferenz die Mittheilung gemacht hat, daß zufolge eines allerhöchsten Rescripts vom 22. d. M. die Freilassung der in Dänischer Haft befindlichen Kriegsgefangenen successive und so wie die Transportmittel es zulassen würden, befohlen worden sei. Da nun unsrerseits rücksichtlich der Entlassung der in Holsteinischer Haft be-

findlichen Kriegsgefangenen die erforderlichen Maßregeln ungesäumt getroffen werden müssen, so ersuchen wir eine Hochlöbliche Statthalterschaft ergebenst, uns schleunigst eine gefällige Aeußerung darüber zugehen lassen zu wollen:

1) wie viel Gefangene dieser Kategorie vorhanden,

2) wo dieselben festgehalten werden,

3) in welcher Weise deren Transport bis zur Schleswigschen Grenze am zweckmäßigsten und rascheften erfolgt,

4) bis wann dieser Transport erfolgen kann und wie viel Zeit bis zur Schleswigschen Grenze erforderlich.

Nach Beantwortung dieser Fragen würde von uns das Ersuchen zur Entlassung der in Rede stehenden Gefangenen gestellt werden, was um so weniger Anstand finden kann, als die Allerhöchste Zusicherung Sr. Majestät des Königs von Dänemark jedes Bedenken aufhebt, und es im Interesse des Herzogthums liegt, von der Last die Gefangenen zu ernähren und zu bewachen baldmöglichst befreit zu werden.

Hamburg, den 25. Januar 1851.

Die im Auftrage des Deutschen Bundes von Oestreich und Preußen ernannten Commissaire.

(gez.) v. Thümen. General-Major. (gez.) Graf Mensdorff. General-Major.

Die hier erbetenen Nachrichten konnten schon am 27. s. M. in nachstehender Weise ertheilt werden:

No. XXXVIII.

Nach Empfang des geehrten Schreibens der Herren Commissaire des Deutschen Bundes vom 25. d. M. hat die Statthalterschaft sich beeilt, die gewünschten Nachrichten in Betreff der in hiesiger Gefangenschaft befindlichen Kriegsgefangenen einzuziehen und ermangelt nicht, den so eben eingegangenen betreffenden Bericht des commandirenden Generals hierneben (Anl. A.) zu übersenden.

Kiel, den 27. Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

(gez.) Reventlou.

(gegengez.) Francke.

An die Herren Commissaire des Deutschen Bundes 2c. 2c.

u Hamburg.

Anlage A.

Generalcommando.

Hauptquartier Rendsburg, den 26. Januar 1851.

An die hohe Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein in Kiel.

In Folge des unter heutigem Dato hierher gesandten Schreibens der im Auftrage des Deutschen Bundes von Oesterreich und Preußen ernannten Commissaire vom 25. d. M., die Auswechselung der Kriegsgefangenen betreffend, beehrt sich das General-Commando Einer Hohen Statthalterschaft Folgendes gehorsamst zu berichten:

1) die Totalsumme der in unseren Händen befindlichen Kriegsgefangenen beträgt:

5 Officiere,
23 Unterofficiere,
655 Gemeine.

2) Davon befinden sich:

in Glückstadt 5 Officiere, 23 Unterofficiere, 622 Gemeine.

Krank in Altona	15	"
" " Itzehoe	4	"
" " Delve	4	"
" " Heide	1	"
" " Neumünster	1	"
" " Rendsburg	8	"

3) Der Transport der Gefangenen mit Ausnahme der Kranken kann auf der Eisenbahn beschafft werden bis Rendsburg, von wo die Schleswigsche Grenze in einer Stunde zu erreichen ist.

4) Der Transport kann nach vorhergegangener 24stündiger Benachrichtigung an jedem beliebigen Tage stattfinden und ist in einem Tage zu bewerkstelligen.

Der commandirende General
(gez.) Frhr. v. d. Horst.

Durch das folgende Schreiben wurde hierauf die Statthalterschaft ersucht, die Auslieferung der kriegsgefangenen Dänen zum 1. Februar zu veranlassen:

No. XXXIX.

In Gemäßheit der von Einer Hochlöblichen Statthalterschaft unterm 27. d. M. gemachten geehrten Anzeige wegen Transportirung und Auslieferung der in Holsteinischer Kriegsgefangenschaft befindlichen Dänischen Militairs, wird Dieselbe hierdurch ergebenst ersucht, die Transportirung, respective Auslieferung dieser Gefangenen mit Ausnahme der Kranken, am 1. Februar an dem, in dem Berichte des General-Commandos vom 26. d. M. näher bezeichneten Punkte zu bewirken. Es ist heute dem Königl. Dänischen Commissair, Grafen von Reventlow-Criminil hiervon Meldung gemacht worden und wird Derselbe dafür Sorge tragen, daß Dänischer Seits am 1. Februar c. die qu. Gefangenen an der bezeichneten Stelle übernommen werden können. Wir ersuchen daher Eine Hochlöbliche Statthalterschaft auch ihrerseits die nöthigen Befehle an das General-Commando rechtzeitig ergehen zu lassen.

Gleichzeitig ist bei der Auslieferung der Dänischen Gefangenen eine vollständige Liste derselben, so wie über die noch zurückbleibenden Kranken, an den Commandirenden des zur Uebernahme der Gefangenen detaschirten Königl. Dänischen Commandos zu übergeben und dagegen von letzterem eine Bescheinigung über die erfolgte Auslieferung der Gefangenen zu verlangen.

Ueber die Erledigung dieser Angelegenheit sehen wir einer gefälligen Berichterstattung[1] des Baldigsten ergebenst entgegen.

Hamburg, den 28. Januar 1851.

Die im Auftrage des Deutschen Bundes von Oesterreich und Preußen ernannten Commissaire

(gez.) v. Thümen. General-Major. (gez.) Graf v. Mensdorff. General-Major.

An Eine Hochlöbliche Statthalterschaft zu Kiel.

Dies Schreiben ging am 29. Januar Morgens in Kiel ein und noch an demselben Tage wurde durch das Kriegsdepartement der erfor-

1) Das vorliegende Schreiben vom 28. Januar ist dem Datum nach das letzte, welches die Commissaire an die Statthalterschaft gerichtet haben. Der Ausdruck „Berichterstattung", der nur in diesem Schreiben vorkommt, mußte deshalb doppelt auffallen.

derliche Auftrag an das Generalcommando erlassen. Am 1. Februar wurden die kriegsgefangenen Dänen, nachdem sie vorher bewirthet worden, in der gewünschten Weise an den dazu commandirten Dänischen Officier abgeliefert. Ein Bericht über diesen Act konnte freilich von der Statthalterschaft nicht mehr erstattet werden, da sie an demselben 1. Februar die Regierung niederlegte.

Die in Dänische Kriegsgefangenschaft gerathenen Schleswig-Holsteiner wurden im Laufe des Februars in Freiheit gesetzt; aber strenge von einander gesondert, die Schleswiger im Herzogthum Schleswig, die Holsteiner und die der Geburt nach anderen Deutschen Staaten Angehörigen in Lübeck. — Von Einzelnen, die man gefangen glaubte, hofft man jetzt annehmen zu dürfen, daß sie auf dem Schlachtfeld geblieben sind, da sie nicht zurückgeliefert wurden. Einzelne mögen freilich, gleich jenen unglücklichen politischen Gefangenen, welche die Dänen aus Schleswig wegschleppten, noch immer in Gefangenschaft schmachten; Einer wenigstens, der oft genannte Feldwebel Frölich, kehrte in der letzten Hälfte Aprils in die Heimath zurück; er war nicht entlassen, sondern der Gefangenschaft entflohen.

Die gleichfalls von der Statthalterschaft angeregten Fragen wegen der Rückkehr der vor der Dänischen Gewaltherrschaft geflüchteten Schleswiger in ihre Heimath und wegen der künftigen Stellung der von den Dänen während der Occupation von Mittel- und Nord-Schleswig aus ihren Aemtern vertriebenen geistlichen und weltlichen Beamten, so wie der von der Statthalterschaft angestellten Beamten sind noch immer nicht in befriedigender Weise erledigt. Sogar die Frage wegen Ertheilung einer Amnestie, der man in den Herzogthümern nur die Räthe des Landesherrn bedürftig glaubt, taucht ab und zu in den öffentlichen Blättern wieder auf[1]. — Man muß in allen diesen Beziehungen, wie die Com-

1) Es ist bekannt, daß der Bundesbeschluß vom 12. April 1848 u. A. auch die Anerkennung der damaligen provisorischen Regierung enthält und sich auf den Schutz der Mitglieder derselben und ihrer Anhänger bezieht, so wie daß die Statthalterschaft demnächst von der provisorischen Centralgewalt Deutschlands eingesetzt wurde. Die Dänen haben sich dadurch nicht abhalten lassen, bei allen Verhandlungen seit dem Jahre 1848 auf die Amnestiefrage zurückzukommen; der landesherrliche Commissair hat im Januar wiederholt davon gesprochen und der Dänische Finanzminister, Graf Sponneck, sogar gleichzeitig bei seiner Anwesenheit in Wien die Auslieferung aller Rädelsführer des Holsteinischen Aufruhrs verlangt, ohne Gehör zu finden. Aber ungeachtet der naiven Besorgniß, welche Einer der Bundescommissaire am 8. Januar gesprächs-

missaire sich in ihrem Schreiben vom 7. Januar (No. VII.) ausdrücken, „mit Vertrauen dem Ausgange der Verhandlungen des Deutschen Bundes mit der Dänischen Regierung" entgegensehen. —

Fünfter Abschnitt.

Besetzung Holsteins durch Bundestruppen und Ueberlassung des Kronenwerks von Rendsburg und der Festung Friedrichsort an die Dänen.

Wie die Zusicherung, daß die Dänischen Truppen sich gleichzeitig mit den Schleswig-Holsteinischen aus Süd-Schleswig zurückziehen und die Cadres der Schleswig-Holsteinischen Armee erhalten werden sollten, erfüllt wurde, ist bereits oben dargestellt. Sehen wir jetzt, was aus den Verheißungen, daß weder Oesterreichische noch Preußische Truppen in Holstein einrücken und daß Schleswig-Holsteinische Truppen die Festungen Rendsburg und Friedrichsort mit den dazu gehörigen Rayons besetzt halten sollten, geworden ist?

Schon am 16. Januar wurde in Kiel die Besorgniß rege, daß keins dieser Versprechen werde gehalten werden. Es verlautete, daß Fürst Schwarzenberg am 12. s. M. gesprächsweise erzählt habe, daß die Instructionen der Bundescommissaire, wornach Dänen das Kronenwerk von Rendsburg und die Festung Friedrichsort besetzen sollten, der Dänischen Regierung vorher mitgetheilt sei. Oesterreich und Preußen schienen also durch ein früheres Versprechen gebunden. Aber man schenkte dieser Nachricht nur halben Glauben, weil die Ministerpräsidenten dieser beiden Großmächte noch am 11. Januar dem Grafen Reventlow-Farve zur Mittheilung an die Statthalterschaft angekündigt hatten, daß Rendsburg und Friedrichsort von den Schleswig-Holsteinischen Truppen besetzt bleiben und weder Oesterreichische noch Preußische Truppen unter irgend einem

---

weise äußerte, die Dänen möchten demnächst Kettenstrafen und Begnadigungen zu Pulver und Blei gegen die Theilnehmer an der Erhebung der Herzogthümer aussprechen, verlangt und erwartet kein Schleswig-Holsteiner Amnestie, weil in deren Annahme das Anerkenntniß eines begangenen Unrechts liegen würde. Die drei Commissaire haben am 25. Januar Gelegenheit gehabt, sich davon zu überzeugen, daß diese Ansicht weiter verbreitet ist, als sie bis dahin geglaubt haben mögen. —

Vorwand in Holstein einrücken sollten.[1] Das gute Vertrauen schwand bald.

Man erfuhr, daß das ursprünglich zur Execution gegen Holstein bestimmte Corps des Feldmarschalls von Legeditsch, jener Verheißungen ungeachtet, in raschen Märschen nach Norden vorrücke. Der Uebergang der Oesterreichischen Truppen über die Elbe begann bereits am 17. Januar bei Boitzenburg, Lauenburg und Artlenburg, und wurde, nachdem Preußische Pioniere eine Brücke geschlagen, in wenig Tagen beendigt. Die Truppen wurden einstweilen im Lauenburgischen und Mecklenburgischen einquartiert. — Am 18. Januar erzählte General von Thümen einem Schleswig-Holsteinischen Beamten, daß nun doch eine Abtheilung Oesterreicher, wenn auch nicht als Executions-, so doch als „Cantonnements-Truppen gegen baare Bezahlung" in Holstein einrücken würde, und sein Adjutant fügte hinzu, daß sie Altona und Rendsburg besetzen sollten. Am folgenden Tage wurde von Berlin aus dieselbe Nachricht mit dem Zusatze bestätigt, daß bereits die Einwilligung der Dänischen Regierung zu dieser Besetzung Holsteins erbeten sei. Am 19. Januar theilte auch Herr von Manteuffel dem Schleswig-Holsteinischen Bevollmächtigten in Berlin mündlich mit, daß Oesterreichische Truppen Hamburg, Altona und Rendsburg, letzteren Ort gemeinschaftlich mit Preußischen Truppen,[2] besetzen würden. Zur Entschuldigung dieses Wortbruchs wies er auf eine Schwedische Note hin, welche der Preußischen Regierung vorhalte, daß sie Dänemark zu nahe zu treten scheine. — Herr von Prokesch motivirte die Besetzung Rendsburgs durch Bundestruppen mit dem eigenen Interesse Holsteins, damit Deutschland nach Uebernahme der Regierung des Herzogthums Seitens des

1) Vergl. oben den Schluß der ersten Abtheilung.

2) Durch einen Tagesbefehl vom 8. Mai 1848 dankte der König von Preußen den Truppen des Preußischen Corps in Schleswig für die von denselben „in dem Feldzuge zur Befreiung von Schleswig" bewiesene Tapferkeit und Disciplin. Preußischen Truppen konnte daher kein größerer Beweis wohlverdienten Vertrauens gegeben werden, als durch den Auftrag, in Gemeinschaft mit Oesterreichischen Truppen gegen den Wunsch der Herzogthümer abermals Theile des Landes zu besetzen und an der einen Seite der Rendsburger Hauptschleuse Wache zu stehen, an deren anderer Seite Dänen paradirten. Sie werden diesen Auftrag in gleich ehrenwerther Weise zu erfüllen wissen, wie sie im Herbst und Winter 1849/50 dem nicht minder traurigen Befehle Folge leisteten, als Executionstruppen gegen die bis dahin von ihrem König und Kriegsherrn unterstützten Schleswiger zu fungiren. —

landesherrlichen Commissairs ein Mittel in Händen behalte, Dänemark zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Er fügte hinzu, daß man es in Ansehung Friedrichsorts nicht für richtig gehalten habe, Dänemark das Recht zur Besetzung dieses Platzes abzusprechen, daß man aber die Anwendung dieses Rechts dringend widerrathen habe. — An demselben Tage (19. Jan.) äußerte Fürst Schwarzenberg, er müsse Hamburg und Altona besetzen lassen, weil er nicht wisse, wo er mit seinen Truppen bleiben solle, Rendsburg werde besetzt werden, „wenn in Holstein etwas vorfalle."

Dem Hamburger Senat war eben so wenig mit einer Oesterreichischen Besatzung gedient, wie den Holsteinern. Derselbe beschloß in einer außerordentlichen Rathssitzung am 21. Januar, auf die desfällige Anzeige zu erwiedern, daß man sich nicht veranlaßt finde, fremde Truppen in Hamburg aufzunehmen.[3] Es ist characteristisch, daß die Preußische Diplomatie mit großer Befriedigung über diesen Protest nach Berlin berichtete. Auf die erneuerte Anforderung Oesterreichs nahm der Senat jedoch in einer abermaligen außerordentlichen Rathssitzung in der Nacht vom 23. auf den 24. Januar seinen Protest gegen die Aufnahme Oesterreichischer Truppen zurück. Der Ersatz der Kosten und daß die Einquartierung nur kurze Zeit dauern solle, wurde zugesagt. Ein formeller Contract, daß nicht mehr als 4400 Oesterreicher gleichzeitig in Hamburg einquartiert werden sollten, wurde abgeschlossen. Am 29. Januar marschirten die ersten Oesterreicher in Hamburg ein; seit dem 3. Februar sind aber fast immer mehr als 5000 Mann dort stationirt gewesen. Ein energischer Protest hat wenig gefruchtet.[4]

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung legte gegen den Durchmarsch von Bundestruppen durch das Fürstenthum Lübeck Protest ein und erklärte, daß sie einen solchen Durchmarsch, wenn er dennoch er-

3) Von Englischer Seite wurde damals der Senat indirect darauf aufmerksam gemacht, daß ein solcher Protest unzulässig sei, weil es sich um eine zur Erhaltung des Europäischen Friedens nothwendige Maßregel handle. Später ist England selbst bei der Besetzung Hamburgs durch Oesterreicher (die allerdings militairisch nothwendig ist, wenn Altona und Rendsburg besetzt werden sollten,) bedenklich geworden und hat in Wien deshalb Anfragen gestellt. Mitte Februar glaubte es übrigens schon dem Senat eine beruhigende Erklärung geben zu können.

4) Wir bedauern verhindert zu sein, die diese ganze Angelegenheit betreffenden würdigen Noten Hamburgs schon jetzt der Oeffentlichkeit zu übergeben.

folge, als eine dem Bundesrechte widersprechende Invasion betrachtet werde.[5] Das Eutinsche Gebiet ist denn auch, so weit bekannt geworden, verschont geblieben.

Am 23. Januar endlich sprach Fürst Schwarzenberg zum ersten Mal gegen den Grafen Reventlow-Farve, der ihm auf seine Einladung nach Wien gefolgt war, aus, daß die Dänen das Kronenwerk der Festung Rendsburg, so wie Friedrichsort besetzen würden. Von der Zusicherung, die der Fürst am 11. Januar zu Dresden ertheilt hatte, war nicht die Rede. — Am 26. s. M. zeigten die Commissaire diese neuen Beschlüsse der Statthalterschaft in folgender Weise officiell an:

No. XL.

An Eine hochlöbliche Statthalterschaft

zu Kiel.

Unterm 7. d. M. wurde der hochlöblichen Statthalterschaft auf desfallsige Anfrage wegen der Besetzung Rendsburgs und Friedrichsorts erwiedert, daß diese Punkte bei dem Rückzuge der Holsteinischen Armee über die Eider vorläufig besetzt gehalten werden könnten, bis die Verhandlungen des Deutschen Bundes mit der Königl. Dänischen Regierung das Nähere feststellen würden.

Nachdem nunmehr der Deutsche Bund die Festung Friedrichsort als zu Schleswig gehörig bezeichnet und deren Räumung von Holsteinischen Truppen anbefohlen hat, so geben wir Einer hochlöblichen Statthalterschaft hiervon vorläufig ergebenst Kenntniß und werden die näheren Bestimmungen wegen Räumung und Uebergabe dieses Orts in kürzester Zeit nachfolgen.

Was die Festung Rendsburg anbetrifft, so findet der Deutsche Bund gegen vorläufige Besetzung des nördlich der Eider belegenen Theils durch Königl. Dänische Truppen in einer Stärke bis zu 1000 Mann nichts einzuwenden, hat jedoch, um die Rechte Deutschlands wahren zu können und um allen Vexationen zwischen Holsteinischen und Dänischen Truppen vorzubeugen, für zweckmäßig erachtet, daß der übrige Theil der Festung Rendsburg durch Bundestruppen besetzt werde.

---

5) Die betreffende Note wurde dem Herrn von Manteuffel am 30. Januar übergeben. —

Wir ersuchen demnach Eine hochlöbliche Statthalterschaft uns schleunigst eine Eingabe machen zu wollen, aus welcher ersichtlich: welche Truppenzahl zur Besetzung Rendsburgs, ausschließlich des Kronenwerks, erforderlich und wie viele Truppen mit Rücksicht auf die verschiedenen Waffengattungen nach dem Belagsraum, wobei eine mäßige Bequartierung der Einwohner mit ins Auge zu fassen, dort unterzubringen sind, um das Weitere hiernach verfügen zu können. Durch die Besetzung Rendsburgs ist aus militärischen Rücksichten die Aufstellung einer Reserve von Bundestruppen in Hamburg und Altona[1] bedingt und ist von Einer hochlöblichen Statthalterschaft darauf Bedacht zu nehmen, daß die jetzt in Altona und Rendsburg cantonnirenden Holsteinischen Truppen auf unsere Requisition sogleich anderweitig dislocirt werden können.

Sowohl in Rendsburg wie in Altona sind nach erfolgter Räumung die Waffen- und Montirungs-Depots ꝛc. unter den Schutz der Deutschen Bundestruppen zu stellen, weshalb sämmtliche Sicherheitswachen von diesen gegeben werden, dagegen ist zur Beaufsichtigung das erforderliche Personal zurückzulassen.

Wir bemerken schließlich ausdrücklich, daß sämmtliche in das Herzogthum Holstein einrückende Bundestruppen der früheren Zusage gemäß, wenn keine Art der Widersetzlichkeit in Holstein versucht wird, dort so wenig als in ihren übrigen Standquartieren als Executionsheer auftreten, mithin ihre Verpflegung vergüten und überhaupt sich wie in einem befreundeten Lande verhalten werden.

Hamburg, den 26. Januar 1851.

Die im Auftrage des Deutschen Bundes von Oesterreich und Preußen ernannten Commissarien

(gez.) v. Thümen, General-Major. (gez.) Graf v. Mensdorff, General-Major.

Wir können mit positiver Bestimmtheit behaupten, daß die hier erwähnten angeblichen Beschlüsse und Erklärungen des Deutschen Bun-

1) Es ist bekannt, daß später außer Altona und Rendsburg auch andere Holsteinische Orte, Neumünster, Oldesloe, Pinneberg ꝛc. besetzt sind.

des der Mehrzahl der Deutschen Regierungen am 26. Januar noch völlig unbekannt waren, daß Oesterreich und Preußen wieder einmal auf eigene Hand Namens des Bundes gesprochen und gehandelt hatten.

Es ist schwer, ja unmöglich den Eindruck zu schildern, den das vorstehende Schreiben der Bundescommissaire in Kiel hervorbrachte. Aber da, wo das Sprichwort „ein Wort, ein Mann" seinen Ursprung fand, wußte man auch, daß der Wortbruch eines Andern nicht zu gleichem Unrecht befugt. Auch war jeder Widerstand seit dem Rückzuge und der Reduction der Schleswig-Holsteinischen Armee unmöglich geworden. Man hatte sich ergeben und man mußte Wort halten. — So blieb nichts anderes übrig, als auch den neuen Forderungen zu genügen und durch offene Darlegung der factischen und rechtlichen Bedenken gegen die Ausführung der angeblichen Bundesbeschlüsse Zeit und Anlaß zu nochmaliger Prüfung derselben zu geben. Ersteres geschah durch eine sofort an das Generalcommando erlassene Berichtserforderung, Letzteres durch die nachstehenden beiden Schreiben.

No. XLI.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat die Ehre gehabt, das Schreiben der Herren Bundescommissaire vom 26. d. M., betreffend die künftigen Verhältnisse der Festungen Rendsburg und Friedrichsort, zu empfangen, und hat sofort den Bericht des commandirenden Generals über die in demselben beregten Punkte erfordert.

Indem die Statthalterschaft nicht ermangelt, die Herren Bundescommissaire hiervon vorläufig nachrichtlich in Kenntniß zu setzen, glaubt sie nicht unterlassen zu dürfen, schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, daß es, abgesehen von der in dem geehrten Schreiben vom 6. d. M. ertheilten Zusicherung, wornach die Dänische Regierung gleichzeitig mit dem Rückzuge der Schleswig-Holsteinischen Armee, auch ihre Truppen aus Südschleswig zurückziehen und nur die zur Aufrechthaltung der materiellen Ordnung unerläßlichen kleinen Truppenabtheilungen zurücklassen soll, den Localverhältnissen nach unmöglich sein wird, eine Besatzung von 1000 Mann Dänen in dem nördlich der Eider belegenen Theile der Festung Rendsburg unterzubringen. Ingleichen wird es nicht, wenigstens nicht gleich, und bevor nicht eine größere Reducirung

der Schleswig-Holsteinischen Armee, als bereits erfolgt ist, vorgenommen worden, thunlich sein, die größten Garnisonen des Landes, Altona, Rendsburg und Friedrichsort, vollständig von Truppen zu räumen und diese anderweitig unterzubringen. Auch die Räumung der Kasernen in Rendsburg, in welchen manche Officiers- und Unterofficiersfamilien wohnen, die erst delogirt werden müssen, wird einige Zeit erfordern. — Um übrigens ihrerseits den Anforderungen des Deutschen Bundes möglichst entgegenzukommen, hat die Statthalterschaft bereits den Befehl ertheilt, bis zum 31. d. M. auch die noch vorhandenen, in Rendsburg stationirten drei Ersatz-Bataillone der Schleswig-Holsteinischen Armee, circa **2000** Mann, aufzulösen und die Mannschaft zu permittiren.

Kiel, den 28. Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Francke.

An die Herren Commissaire des Deutschen Bundes 2c. 2c.
zu Hamburg.

No. XLII.

In Verfolg ihres anderweitigen Schreibens vom heutigen Tage, betreffend die in dem geehrten Schreiben der Herren Bundescommissaire vom 26. d. M. besprochenen künftigen Verhältnisse der Festungen Rendsburg und Friedrichsort, so wie unter Bezugnahme auf die in der Conferenz vom 7. d. M.[1] in dieser Hinsicht gepflogenen Beredungen, hält die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein sich verpflichtet, zur Wahrung der Rechte Deutschlands, Ew. Hochwohlgeboren und Ew. Hochgeboren Folgendes in Betreff der rechtlichen Beurtheilung der in Betracht kommenden Verhältnisse vorzulegen.

In der anliegenden Druckschrift des Regierungsraths von Warnstedt „Rendsburg eine Holsteinische Stadt und Festung",[2] ist das Un-

---

1) Vergl. oben No. V. pass. 3 und 12, desgl. No. XIII. nebst Anlage C.

2) Der vollständige Titel dieses 1850 bei Schröder & Co. in Kiel erschienenen gründlichen Werks, von welchem den Commissairen bereits am 7. Januar einige

begründete der Dänischer Seits auf den nördlich der Eider belegenen Theil von Rendsburg erhobenen Prätensionen und die Zugehörigkeit der ganzen Festung Rendsburg zum Herzogthum Holstein unbestreitbar klar nachgewiesen. Die gleichfalls angeschlossene Abschrift eines dem Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten im September 1849 von hieraus übersandten Memoires in Betreff der Festung Friedrichsort[3] beweist, daß gegen die Zugehörigkeit dieser Festung zum Herzogthum Schleswig mindestens gewichtige Zweifel erhoben werden können. —

Wenn dieser rechtlichen Verhältnisse ungeachtet der nördliche Theil der Deutschen Grenzfestung Rendsburg, so wie die Festung Friedrichsort den Dänen überliefert werden soll, so wird dabei zugleich unbeachtet gelassen, daß bis zum 24. März 1848 niemals und zu keiner Zeit Dänische Truppen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und namentlich in den genannten beiden Festungen garnisonirt haben, vielmehr immer lediglich Truppentheile der Herzogthümer, die theils bloß aus Schleswigern, theils bloß aus Holsteinern, größtentheils aus Schles-

---

Exemplare mitgetheilt waren, lautet: „Rendsburg eine Holsteinische Stadt und Festung, eine historisch-staatsrechtliche Untersuchung von A. von Warnstedt."

3) Das hier erwähnte, am Schlusse dieses Hefts als Beilage 4 abgedruckte Mémoire „über die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse der Festung Friedrichsort" wurde dem Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten am 14. September 1849 übersandt, als dieses die Uebergabe der Festung an Preußische Truppen, unter Berufung auf den Berliner Waffenstillstand vom 10. Juli s. J. von der Statthalterschaft verlangt hatte. Der damalige Minister von Schleinitz antwortete hierauf am 22. September: „der Unterzeichnete hat mit lebhaftem Interesse aus einem, dem „Schreiben der Hochlöblichen Statthalterschaft vom 14. d. M. beigefügtem Mémoire „ersehen, daß über die Territorialität dieser Festung und die Berechtigung ihrer Existenz „nach älteren Urkunden und Vorgängen Zweifel bestehen können." — — — — „Die „zur Sprache gebrachten Rechtsansprüche werden bei den Friedensunterhandlungen ihre „volle Berücksichtigung finden und der Unterzeichnete ist daher der hochlöblichen Statthalterschaft für die Mittheilung jenes Materials äußerst dankbar." — Im Uebrigen wurde damals Preußischer Seits das Verlangen der Räumung und Uebergabe des Platzes für die Dauer des Provisoriums des Waffenstillstandes wiederholt. Dieselbe erfolgte jedoch nicht. — Ein neuerdings im Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten über diese Frage ausgearbeitetes Exposé kommt zu dem Resultat, daß am Kieler Hafen keine Befestigung liegen dürfe, und die Absicht, auf der Demolirung von Friedrichsort bestehen zu wollen, ist anderweitig Preußischer Seits sehr bestimmt ausgesprochen. Der Glaube an die Festigkeit des Preußischen Willens ist leider in den letzten Jahren sehr geschwächt. —

wigern und Holsteinern zugleich bestanden, in den Herzogthümern und den beiden Festungen stationirt gewesen sind, daß also, wenn der status ante bellum wieder hergestellt werden soll, durch die Zulassung einer Dänischen Besatzung in Rendsburg und Friedrichsort diesem wiederholt von den Herren Bundescommissairen, so wie in dem Frieden vom 2. Juli v. J. ausgesprochenen Princip geradezu entgegengehandelt wird.

Die Statthalterschaft will kein besonderes Gewicht darauf legen, daß ein Theil der neueren Befestigungen des Kronenwerks von Rendsburg erst seit dem Ausbruche des Krieges durch den von der Deutschen Reichscentralgewalt ernannten Deutschen Commandanten der Festung, den Königl. Preußischen Artillerie-Major Schmitt angelegt sind. Sie muß aber hervorheben, daß nach den Localverhältnissen die Festung ihre ganze Bedeutung verliert, sobald das wichtige Kronenwerk und die Außenwerke von Nicht-Deutschen Truppen besetzt sind. Sie darf es eben so wenig unerwähnt lassen, daß die Festung Friedrichsort bei der Erhebung der Herzogthümer gegen die Kopenhagener Märzrevolution im Frühjahre 1848 größtentheils geschleift und verfallen war, und seit dem Jahre 1842 nicht mehr als Festung betrachtet wurde, wie dies auch der Zusicherung Friedrichs III. im Jahre 1648 völlig entspricht, und daß die Festung, welche den Kieler Hafen völlig beherrscht, erst im Laufe des Krieges auf Kosten der Herzogthümer in ihren jetzigen Stand gesetzt ist.

Die Statthalterschaft richtet an die Herren Bundescommissaire ergebenst das Ersuchen, die Aufmerksamkeit Ihrer hohen Committenten nochmals geneigt auf diese Verhältnisse hinlenken zu wollen.

Kiel, den 28. Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Francke.

An die Herren Commissaire des Deutschen Bundes,
Sr. Hochwohlgeb. den K. Preuß. General-Major, Herrn v. Thümen, und
Sr. Hochgeb. den K. K. Oesterr. General-Major, Herrn Grafen von Mensdorff
zu Hamburg.

Die in dem ersten dieser beiden Schreiben (No. XLI.) vorbehaltene nähere Antwort auf die von den Commissairen gestellten Fragen erfolgte am 1. Februar nachstehendermaßen:

No. XLIII.

Nachdem der in Uebereinstimmung mit dem gefälligen Schreiben der Herren Bundescommissaire vom 26. v. M. erforderte Bericht des Generalcommandos in Betreff der bei einer Besetzung der Festung Rendsburg durch Bundestruppen in Betracht kommenden Verhältnisse nunmehr eingegangen ist, ermangelt die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein nicht, Ew. Hochwohlgeboren und Ew. Hochgeboren diesen Bericht nebst zwei Anlagen[1], unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 28. v. M. hierneben in Abschrift ergebenst zu übersenden und mit folgenden Bemerkungen zu begleiten.

Die Anlagen enthalten:

I. eine Angabe des gegenwärtigen Gouverneurs der Festung über die Anzahl der in derselben mit Ausschluß des Kronenwerks unterzubringenden Truppen, Pferde 2c., wonach für 4400 Mann und 394 Pferde die erforderlichen Räume herstellig gemacht werden können. Es dürfte hierbei jedoch Folgendes zu bemerken sein:

a. Wenn von der im Ganzen unterzubringenden Anzahl der Truppen, die, wie nachstehend ausgeführt werden wird, zur Beaufsichtigung 2c. des Arsenals und Laboratoriums in der Festung zu belassenden circa 300 Mann diesseitiger Truppen (die in einer dem Arsenal ganz nahe belegenen Kaserne einzuquartieren wären) abgezogen werden, so würden mit Ausschluß des Kronenwerks 4100 Mann Bundestruppen untergebracht werden können;

b. Da aber die Bürgerquartiere in Rendsburg sehr mäßig sind, und da die Officiere, für die in den Baracken (Kasernen) fast gar keine Einrichtungen vorhanden, bei den Bürgern einquartiert werden müssen, so erlaubt sich die Statthalterschaft darauf aufmerksam zu machen, daß es wünschenswerth sein würde, wenn die Festung mit keiner größeren Zahl als circa 3000 Mann und circa 380 Pferden besetzt würde.

---

1) Der Abdruck des hier erwähnten Berichts nebst Anlagen ist uns überflüssig erschienen, da der Hauptinhalt derselben in das Schreiben der Statthalterschaft aufgenommen ist. —

Diese Zahl ist auch vollkommen hinreichend, nicht nur den täglichen Garnisonsdienst, wozu selbst in letzterer Zeit (abgesehen von dem Kronenwerke) nur 200—250 Mann verwandt worden sind, zu bestreiten, sondern dieselbe reicht auch hin, um das Neuwerk und die Altstadt momentan gegen einen Angriff à vive force zu vertheidigen.

Die Anlagen enthalten:

II. eine Angabe des commandirenden Generals der Armee über die Officiere, Beamte, Militair-Handwerker, Mannschaften ꝛc., welche zur Beaufsichtigung, Ordnung und Fortführung der nothwendigen Arbeiten des Arsenals und Laboratoriums in der Festung Rendsburg zurückbleiben müssen, falls diese von den diesseitigen Truppen geräumt und von den Bundestruppen besetzt werden sollte. Die Statthalterschaft sieht es für selbstverständlich an, daß die in der Anlage genannten Commandeure des Arsenals und Laboratoriums unter dem Oberbefehl des Gouverneurs oder des Commandanten der Festung stehen würden; es scheint ihr andererseits aber auch die Nothwendigkeit einzuleuchten, daß das Arsenal und Laboratorium unter ihren bisherigen Officieren und Beamten verbleiben, da nur diese die erforderliche Aufsicht führen und die mannigfaltigen Arbeiten leiten können, welche durch die Ablieferung des Materials der Armee, dessen Reparatur, Reinigung und fernere Beaufsichtigung zur Erhaltung desselben nothwendig werden.

Das Departement des Krieges hat ferner darauf angetragen, daß in der Festung verbleiben möge:

1. Vom Ingenieurscorps, 1 Officier, 1 Materialverwalter, 1 Rechnungsführer und einige Leute bei dem Archiv der Materialkammer ꝛc.

2. Vom Montirungsdepot, in welchem Tausende von Montirungen, Bepackungsgegenständen u. s. w. aufbewahrt werden, 1 Officier, 1 Schreiber und einige Arbeiter.

3. Vom Feldlazarethdepot, 1 Officier mit einem Schreiber und einigen Arbeitern. Es würden demnach Alles in Allem kaum 300 Köpfe von den hiesigen Truppen in Rendsburg verbleiben.

Endlich dürfte es, mit Rücksicht darauf, daß die Festung armirt ist, daß auf den Wällen und in den Außenwerken neben den Geschützen bedeutende Quantitäten Munition lagern, daß die Pulverthürme gefüllt sind u. s. w., von großem Nutzen, ja nothwendig sein, daß der jetzige Artillerie-Officier vom Platz, in der Festung verbleibe, und sich zur Disposition des Gouverneurs oder Commandanten stelle.

Die Statthalterschaft glaubt, die vorstehenden Bemerkungen der geneigten Erwägung der Herren Bundescommissaire angelegentlich empfehlen zu müssen.

Kiel, den 1. Februar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Krohn.

An die Herren Commissaire des Deutschen Bundes ꝛc. ꝛc.

Da man Grund zu der Besorgniß hatte, daß das im Kronenwerk und den Außenwerken der Festung Rendsburg, so wie in Friedrichsort vorhandene werthvolle Kriegs-Material, sofern es nicht rechtzeitig entfernt würde, den Dänen mit den Plätzen selbst werde überliefert werden, so trug die Statthalterschaft noch vor ihrem Rücktritt von der Regierung für die völlige Desarmirung derselben Sorge. — Die Zumuthung, noch selbst die Räumung und Ueberlieferung der Festungen ausführen zu helfen, wurde von der Statthalterschaft entschieden zurückgewiesen.

Am 7. Februar rückten die ersten Oesterreicher in Altona ein, am 8. s. M. besetzten sie auch Rendsburg und überlieferten am 9. s. M. das Kronenwerk und die nördlichen Außenwerke der Festung den Dänen, welche schon Tags zuvor Friedrichsort besetzt hatten.

Es ist zu bedauern, daß die Verhandlungen einer aus Deutschen und Dänen bestehenden Commission, welche nach Art. V. des Berliner Friedens vom 2. Juli v. J. spätestens am 2. Januar 1851 zusammentreten sollte, „pour fixer d'après les documens et autres preuves y relatives, la limite entre les États de Sa Majesté Danoise non compris dans la Confédération Germanique et ceux qui y appartiennent,“ [1] erst nach der Besetzung jener wichtigen Befestigungen durch die Dänen begonnen haben. Das Motto für die Situation steht bei Johannes von Müller (Briefe zweier Domherrn, zweiter Brief): „Es ist

---

1) Nach pass. 3 der dem Schlußprotocoll vom 2. Juli 1850 hinzugefügten Declaration des Preußischen Friedensunterhändlers sollen sich diese Verhandlungen auch auf „droits territoriaux“ beziehen, „que les deux Duchés de Slesvic et de Holstein pouvaient posséder réciproquement, l'un sur le territoire de l'autre.“ —

eine leere Ceremonie, wenn man den Wolf in die Schafhürden läßt, alsdann mit ihm tractiren zu wollen, wie lang er sich darin aufhalten möge." —

Sechster Abschnitt.

Wiederherstellung des status ante bellum.

Die letzte und wichtigste Zusicherung, welche die Commissaire wiederholt schriftlich und mündlich ertheilt haben, lautet dahin, daß der Deutsche Bund die Rechte des Herzogthums Holstein und das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig auf Grundlage des status ante bellum wahren werde.

Was unter dem status ante bellum zu verstehen sei, haben die Commissaire nicht näher anzugeben vermocht (cf. No. V. pass. 13.). Ein bestimmtes Normaljahr ist in dieser Beziehung nicht bezeichnet. Der Art. III. des Berliner Friedens vom 2. Juli v. J. bestimmt in eben so allgemeiner Fassung: „les Hautes Parties contractantes se réservent tous les droits qui leur ont appartenus réciproquement avant la guerre." Im pass. 1. der dem Schlußprotocoll von demselben Tage hinzugefügten Declaration des Preußischen Friedensbevollmächtigten ist diese allgemeine Reservation dahin erläutert, daß sie nach der Auffassung des Bundes auch diejenigen Rechte umfasse, „que la Confédération s'est reconnus par l'arrêté de la Diète du 17. Septembre 1846." Auch der 22. Paragraph der Instruction für den Herrn von Hammerstein weist in sehr bestimmter Fassung auf diesen Bundesbeschluß vom 17. Sept. 1846 und zugleich auf die derzeitige landesherrliche Zusicherung, an dem damals bestehenden Zustande nichts zu ändern, so wie auf eine Berücksichtigung derjenigen Veränderungen ausdrücklich hin, welche durch die neue Dänische Verfassung vom 5. Juni 1849 nothwendig in den Beziehungen Schleswigs zu Dänemark eintreten müssen, wenn man nur den Zustand von 1846 als die Grundlage, von der auszugehen, betrachte. — In allen schriftlichen und mündlichen Erklärungen der Bundescommissaire ist dagegen

jede Bezugnahme auf den Bundesbeschluß von **1846** sorgfältig vermieden, und da eine gelegentliche Aeußerung des Herrn von Prokesch, es werde die Wiederherstellung des Zustandes von **1840**, also des Anfangs der Regierungszeit Christians VIII., beabsichtigt, eben so wenig maßgebend ist, fehlt jeder nähere Anhaltspunct zur Beurtheilung dessen, was die Herzogthümer zu erwarten haben. Nur eins ist gewiß, der Zustand muß ein wesentlich anderer und wesentlich besserer werden, als derjenige, welcher zur Zeit des Rücktritts der Statthalterschaft von der Regierung des Landes, also am 1. Februar d. J. bestand. Die Dänischen Truppen müssen nicht nur die kaum besetzten Festungswerke von Rendsburg und Friedrichsort, sondern das ganze Herzogthum Schleswig wieder räumen; das von dem Herrn von Tillisch beseitigte Schleswigsche Obergericht muß wieder eingesetzt, die Wirksamkeit des Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts und der Schleswig-Holsteinischen Regierung für das Herzogthum Schleswig wiederhergestellt, die Dänische Zolllinie an der Eider wieder aufgehoben und an die Königsau zurückverlegt werden rc. rc. Denn es giebt keine Zeit vor dem Ausbruch des Krieges, wo es nicht so gewesen, es giebt namentleich seit **1460** keinen Zeitpunct in der Geschichte, in welchem nicht das Königreich Dänemark den Herzogthümern Schleswig und Holstein gegenüber, rücksichtlich des Zollwesens, des Armenwesens, der Heimathsrechte, des Polizeiwesens, der Rechtsverfolgung, kurz rücksichtlich aller Verhältnisse, für welche nicht im Einzelnen das Gegentheil bestimmt nachzuweisen ist, als Ausland betrachtet wurde. —

Es kann nicht in der Absicht dieser Schrift liegen, das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig näher darzulegen;[1] es kann uns eben so wenig in den Sinn kommen, den Bundescommissairen einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie bis jetzt nicht nur nichts zur Wiederherstellung des status ante bellum auszurichten vermocht, sondern sogar die Schleswig-Holsteinische Regierung außer Thätigkeit gesetzt haben. Auch von der angeblich sehr energischen Note, welche Oesterreich und Preußen kürzlich an die Dänische Regierung gerichtet haben sollen, versprechen wir uns die verheißene

1) Eine kurze Darstellung dieses Verhältnisses so wie des status ante bellum findet sich in der Schrift: „Das staatsrechtliche Verhältniß der Herzogthümer Schleswig-Holstein. 2. Auflage. Hamburg 1849." Eine eingehende historische Untersuchung über diesen Gegenstand ist binnen Kurzem von bewährter Hand zu erwarten. —

Wahrung der Landesrechte nicht. Wir gehen auf die Olmützer Punctation zurück, aus welcher auch Oesterreich und Preußen das Recht hergeleitet haben, in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit einzuschreiten. Der § 1. dieser Punctation erklärt, „daß es in der Absicht „der Regierungen von Oesterreich und Preußen liege, die endliche Re„gulirung der Holsteinischen Angelegenheit durch die gemeinsame Ent„scheidung aller Deutschen Regierungen herbeizuführen."[2] Man erwartete, daß dies auf den Dresdener Conferenzen geschehen würde, dort ist diese Angelegenheit indessen überall nicht zur Sprache gekommen. So lange aber die Zusage des § 1. der Olmützer Punctation nicht ausdrücklich zurückgenommen ist, dürfen die Herzogthümer, trotz aller bisherigen Täuschungen, hoffen, daß wenigstens eine und zwar die wichtigste der vielen Zusicherungen der Commissaire in Erfüllung gehen werde, denn die gemeinsame Entscheidung aller Deutschen Regierungen haben sie nie und unter keinerlei Form zu fürchten.

Siebenter Abschnitt.

Der Regierungswechsel.

Uns bleibt nur noch übrig, wenige Bemerkungen über die Bildung der neuen Regierung für Holstein und über den Regierungswechsel selbst hinzuzufügen.

So begründete Ursache wir haben, die Mittheilungen für völlig

---

2) Zwar hat die Preußische Denkschrift vom 3. December v. J. den §. 1 der Olmützer Punctation dahin erläutert, „daß die niederzusetzende Commission, gleichsam „als ein Bundes-Ausschuß sämmtlicher Deutschen Regierungen, die Vorbereitungen „und Verhandlungen zu dieser schließlichen Regulirung in die Hand nehmen solle." Aber die Commissaire des Landesherrn und des Deutschen Bundes haben diese Erklärung in ihrer Bekanntmachung vom 2. Februar d. J. (unten No. XLVI.) mit anerkennenswerther Offenheit dementirt, indem sie dort aussprechen: „daß die Fragen wegen „definitiver Gestaltung der Verhältnisse des Herzogthums Holstein zum Deutschen „Bunde, so wie zum Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig an anderer Stelle ihrer Erledigung würden entgegengeführt werden."

zuverlässig zu halten, welche uns über die Verhandlungen zur Bildung der neuen Regierung, so wie namentlich über die Hamburger Conferenzen vom 21., 25. und 28. Januar zugegangen sind, so würde die Veröffentlichung derselben doch dem Character dieser Arbeit nicht entsprechen, da die uns vorliegenden Referate aus dem von Herrn von Plessen geführten Protocolle und über die Besprechungen mit den successive zum Eintritt in die Regierung designirten Männern, als Actenstücke nicht bezeichnet werden können. Wir beschränken uns deshalb auf die Bemerkung, daß die Aufforderung der Commissaire in der Sitzung vom 11. Januar (No. XIII.) nicht ernstlich gemeint war und die Statthalterschaft keinen Einfluß auf die Bildung der neuen Regierung geübt hat; daß die Feststellung des Wirkungskreises und des Programms der neuen Regierungsbehörde größere Schwierigkeiten als die Personenfrage mit sich führte; daß die Rathlosigkeit der Commissaire am 27. Januar die Absendung des Lieutenants Schwartz nach Berlin mit Vorfrageu nothwendig machte und daß man, um nicht wieder mit dem Wörtchen „vorläufig" in Collision zu kommen, auch die schließlichen Beredungen vom 28. Januar zunächst der höheren Genehmigung unterbreitete.

Inzwischen hatte die Statthalterschaft wiederholt in officiöser Weise auf Erlösung von ihrem schweren Amte gedrungen und am 27. Januar Abends mittelst des nachstehenden Schreibens officiell um Beschleunigung des Regierungswechsels gebeten:

No. XLIV.

Zufolge einer der Statthalterschaft heute Abend zugegangenen officiellen Mittheilung des Departements des Krieges[1] ist nunmehr auch die verlangte Reduction der Schleswig-Holsteinischen Armee, welche bereits früher nach Holstein zurückgezogen worden, bis auf die Stärke von 1/3 am heutigen Tage beendigt. —

Da demnach nunmehr allen in dem geehrten Schreiben vom 6. d. M. Namens des Deutschen Bundes gestellten Forderungen vollständig nachgekommen ist, so darf die Statthalterschaft Ew. Hochwohlgeboren und Ew. Hochgeboren, mit Beziehung auf den passus 14 des

---

1) Vergl. oben No. XXIX.

Conferenzprotocolls vom 7. d. M. ergebenst ersuchen, Sich baldgeneigt hierher begeben und die Regierung des Landes, Namens des Deutschen Bundes, aus den Händen der Statthalterschaft entgegennehmen zu wollen.

Kiel, den 27. Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Francke.

An die Herren Commissaire des Deutschen Bundes, Sr. Hochwohlgeboren den Königl. Preußischen General-Major Herrn von Thümen und Sr. Hochgeboren den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen General-Major Herrn Grafen von Mensdorff
zu Hamburg.

Da eine Antwort auf dieses Schreiben am 29. s. M. noch nicht erfolgt war, begab sich der Statthalter Graf Reventlou nochmals persönlich nach Hamburg, und brachte endlich am folgenden Tage die bestimmte mündliche Zusicherung mit, daß der Regierungswechsel am 1. Februar Statt haben solle. —

Am Nachmittage des 1. Februar trafen die beiden Bundescommissaire mit ihren Adjutanten wieder in Kiel ein. Noch an demselben Abend um 8 Uhr versammelten sich sämmtliche bisherige Departementschefs, denen unmittelbar vorher auf ihr Ansuchen von der Statthalterschaft ihre Entlassung ertheilt war, so wie die Abtheilungs- und Büreauchefs der verschiedenen Ministerien im Sitzungssaale des Staatsraths. Gleich darauf erschien der Statthalter, Graf Reventlou, mit den Herren Bundescommissairen und deren Adjutanten. Wir bedauern, die gehaltenen Reden nicht vollständig mittheilen zu können. Ein Augen- und Ohrenzeuge giebt den Inhalt folgendermaßen an: „Ich lege", so ungefähr sprach Graf Reventlou, „die der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein von der provisorischen Centralgewalt Deutschlands übertragene Regierungsgewalt hierdurch in die Hände der Herren Commissaire des Deutschen Bundes nieder. Ich hatte gewünscht und gehofft, diese Gewalt und das Land dem Landes-

herrn Selbst zurückliefern zu können. Diese Hoffnung ist nicht erfüllt. Möchten Sie, meine Herren, glücklicher in Ihren Bestrebungen sein! Das Volk der Herzogthümer ist ein ernstes, ehrenwerthes Volk. Es hat auch in den letzten Kriegsjahren treu und fest gehalten an den Rechten seines Fürsten, wie an denen des Landes; es hat in schweren Zeiten Ordnung und Gesetzlichkeit bewahrt. Achten Sie diesen Geist und fördern Sie die Wohlfahrt des Landes durch Wahrung seiner Rechte!" Hieran knüpfte der Graf einige herzliche Worte des Danks an die bisherigen Departementschefs, die bis zuletzt treu mit ihm ausgeharrt, so wie eine Empfehlung der im Dienste verbleibenden Beamten.

Der General von Thümen antwortete dem Grafen. Er dankte ihm für seine Amtsführung und namentlich für die Selbstüberwindung, mit der er die Regierung auch während der letzten Wochen geführt habe. Er erkannte an, daß die „Provinz"[1] Ordnung und Ruhe bewahrt habe. Er dankte den bisherigen Departementschefs und bat die Abtheilungs- und Büreauchefs um ihre Unterstützung. Er hob auch die Anerkennung und das Vertrauen hervor, welche der landesherrliche Commissair und die Mitglieder der neuen Regierung im Lande genössen, hatte aber kein Wort für die Rechte des Landes. —

Nach dem General von Thümen sprach auch der Graf von Mensdorff einige halblaute Worte des Dankes gegen den Grafen Reventlou aus, worauf dieser, nachdem er erklärt, daß die bisherigen Departementschefs bereit seien, ihren Nachfolgern die Geschäfte zu überliefern, den Saal und gleich darauf auch die Stadt verließ, um nach seinem früheren Wohnort Preetz zurückzukehren. — Der Act der Regierungs-Uebertragung schloß damit, daß den Herren Commissairen die resp. Abtheilungs- und Büreauchefs vorgestellt wurden. — Ueber die ganze Handlung wurde lediglich eine Registratur aufgenommen.

---

1) Nur diesen Ausdruck brauchte der General ein Dutzendmal, die Bezeichnungen: „Herzogthümer, Land, Volk, Schleswig, Holstein" streng vermeidend. Der Ausdruck „Provinz" ist um so auffallender, weil der Deutsche Bundesstaat Holstein weder als Provinz Deutschlands noch als Provinz Dänemarks bezeichnet werden kann; und auch was Schleswig betrifft, dürfte die Bezeichnung dieses souveränen Herzogthums als „Provinz" in dem Munde eines Preußischen Generals, dessen König die Selbstständigkeit beider Herzogthümer wiederholt auf das Bestimmteste anerkannt hat, so lange die Dänischen Prätensionen auf dieses Herzogthum nicht definitiv anerkannt sind, zu den unerklärlichen Dingen gehören.

Dem Lande zeigte die Statthalterschaft ihren Rücktritt von der Regierung durch folgende Proclamation an:

No. XLV.

Mitbürger!

Von den Deutschen Großmächten im Namen des Deutschen Bundes dazu aufgefordert, und in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom 11. Januar d. J., hat die Statthalterschaft den Uebergang der von der Centralgewalt Deutschlands ihr übertragenen Regierungsgewalt zu einer von dem Deutschen Bunde einzusetzenden Regierung vermittelt. Was dazu von ihr gefordert wurde, ist jetzt geschehen. Die Statthalterschaft hat ihre Gewalt in die Hände der Commissarien des Deutschen Bundes niedergelegt.

Die Aufgaben des bisherigen Kampfes sollen jetzt auf dem Wege friedlicher Verhandlung gelöst werden.

Der Deutsche Bund will das Recht und die Interessen des Landes und das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig schützen und, nach festgestelltem Verhältniß, das Land in die Hände unseres rechtmäßigen Landesherrn zurückgeben. Eben dieses Ziel haben wir seit dem Beginn des Kampfes zu erreichen gestrebt.

Bewohner Schleswig-Holsteins! Die Statthalterschaft dankt Euch, daß Ihr treu und fest zu ihr gestanden in guten, wie in bösen Tagen, daß Ihr den Ruhm der Ordnung und Gesetzlichkeit Euch bewahrt habt bis auf diesen Tag. Bewahret ihn auch fernerhin; unterstützt die friedliche Lösung; leistet deshalb den eingesetzten Regierungsgewalten willigen Gehorsam!

Gott, der das Recht schützt, läßt festes Vertrauen nicht zu Schanden werden. Er wird die Sache des theuren Vaterlandes schließlich zum guten Ende hinausführen.

Kiel, den 1. Februar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
(gez.) Reventlou.
(gegengez.) Boysen. Francke. Krohn. Rehhoff. de Fontenay.

Am Morgen des 2. Februar traf auch der landesherrliche Commissair in Kiel ein und am Nachmittage desselben Tages installirten die drei Commissaire „die oberste Civilbehörde für das Herzogthum Holstein", welche unter ihrer Oberaufsicht die Verwaltung des Herzogthums zu führen berufen ist. Die folgende Bekanntmachung enthält das Programm für diese neue Regierungsperiode in den Herzogthümern:

No. XLVI.

Bekanntmachung.

Nachdem von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark als Herzog von Holstein in Gemäßheit des Art. IV. des Friedenstractates vom 2. Juli 1850 die Hülfe des Bundes zur thatsächlichen Wiederherstellung Seiner landesherrlichen Autorität im Herzogthum Holstein in Anspruch genommen, ist diese Hülfe durch die Kaiserl. Königl. Oesterreichische und Königl. Preußische Regierung im Auftrage des Deutschen Bundes gewährt. In Folge hievon sind die Feindseligkeiten eingestellt, die Truppen auf ein Drittheil reducirt und die Functionen der Statthalterschaft und ihrer Departements-Chefs beendigt. Die bis weiter mit der obersten Gewalt im Herzogthum Holstein bekleideten Comissarien haben, kraft der ihnen ertheilten Vollmachten am heutigen Tage eine oberste Civilbehörde für das Herzogthum Holstein eingesetzt. Dieselbe besteht aus dem Baron Adolph Blome von Heiligenstedten als Vorsitzendem und dem Baron Heintze, dem Regierungsrath Heinzelmann, dem Oberappellationsgerichtsrath Malmros und dem Syndicus, Justizrath Prehn und wird unter Oberaufsicht des landesherrlichen und der Bundescommissarien die Verwaltung des Herzogthums führen. Unabhängig hievon werden inzwischen an anderer Stelle die Fragen wegen definitiver Gestaltung der Verhältnisse des Herzogthums Holstein zum Deutschen Bunde, so wie zum Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig ihrer Erledigung entgegengeführt werden.

Das seither in thatsächlicher Wirksamkeit bestandene Staatsgrundgesetz vom 15. September 1848 mit den die Wahlen zur Landesversammlung und die Ministerien betreffenden Verordnungen vom 16. September und 20. und 21. October 1848 wird hiedurch außer Kraft gesetzt und die Landesversammlung aufgelöst. Gleicherweise werden die hieselbst publicirten Deutschen Grundrechte außer Kraft gesetzt.

Da keinem ohne landesherrliche Sanction erlassenen Gesetze der Character definitiver Gültigkeit beigelegt werden kann, so wird ausdrücklich verfügt, daß die übrigen seit dem 24. März 1848 erlassenen Verordnungen sämmtlich nur für die Dauer der angeordneten Interimsverwaltung und übrigens mit dem Vorbehalt zur Anwendung zu bringen sind, daß die eingesetzte Regierung zur Aufhebung und Abänderung derselben ohne Beschränkung autorisirt ist. In gleicher Weise werden die Verwaltungsmaßregeln, welche seit dem 24. März 1848 getroffen sind, in so weit aufrecht erhalten, als nicht die oberste Landesbehörde ihre Aufhebung oder Abänderung beschließt. Privatrechtliche Verhältnisse, welche unter den seitherigen Gesetzen entstanden sind, werden durch deren Aufhebung nicht berührt.

Die zur Zeit schon in ihrer Wirksamkeit auf das Herzogthum Holstein beschränkte Schleswig-Holsteinische Regierung wird mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse hiemittelst außer Thätigkeit gesetzt und ihr Geschäftskreis der obersten Civil-Behörde zugewiesen.

Uebrigens wird die nunmehr eintretende Verwaltung sich rücksichtlich der Erlassung neuer Gesetze und was Veränderungen im Verwaltungsgange betrifft, auf das Nothwendige beschränken.

Vorstehendes wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung für Alle und Jede bekannt gemacht.

Kiel, den 2. Februar 1851.

Im Namen des Landesherrn und im Auftrage des Deutschen Bundes
(gez.) H. v. Reventlov-Criminil, v. Thümen, Graf Mensdorff,
Geheimer Conferenzrath. Königl. Preuß. Generalmajor. Kais. Kön. Oesterreich. Generalmajor.

An demselben Tage, an welchem die Statthalterschaft von der Regierung der Herzogthümer zurücktrat, am 1. Februar, verunglückte bei einer Probefahrt auf dem Kieler Hafen, an einer der tiefsten Stellen desselben, das eiserne Taucher-Schiff, welches in besseren Zeiten zu einem Angriff auf die Dänische Marine gebaut war. Stundenlang bemühte man sich vergebens, die drei Männer, welche sich in dem

Fahrzeuge befanden, zu retten. Jede Aussicht dazu schien geschwunden, da wurden sie plötzlich mit einem gewaltigen Luftstrom an die Oberfläche des Wassers geschleudert und glücklich geborgen. Ist dies nicht ein hoffnungsreiches Bild des theuren Vaterlandes? Die Wellen schlagen über demselben zusammen, jede Hoffnung auf Rettung seiner Rechte scheint verloren, — und doch kann diese Rettung bei thatkräftigem Willen und festem Gottvertrauen noch unerwartet und im letzten Augenblick erfolgen. Das walte Gott! —

Beilage 1.

Der im Jahre 1848 begonnene Krieg zwischen Deutschland und Dänemark war veranlaßt durch einen Angriff Dänemarks auf die Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein, indem der König von Dänemark in dem Patent vom 24. März 1848 die Absicht aussprach, Schleswig von Holstein zu trennen und „Schleswigs unzertrennliche Verbindung mit Dänemark durch eine gemeinsame Verfassung zu kräftigen." Als von Dänischer Seite die gewaltsame Durchführung dieser rechtswidrigen Ansprüche durch Waffengewalt unternommen ward, fand der Deutsche Bund in dem ihm obliegenden Schutze des Rechtes des Bundesstaates Holstein auf unauflösliche Verbindung mit Schleswig zugleich das Recht und die Pflicht zur bewaffneten Bundeshülfe begründet. Die Herzogthümer Schleswig-Holstein haben seit dem Beginne des Kampfes nie aufgehört, in den von ihnen vertheidigten Landesrechten vor allen Dingen eine Deutsche Angelegenheit zu erblicken; sie haben deshalb zu allen Zeiten die von der jedesmaligen höchsten Bundesgewalt Deutschlands ausgehenden Vorschriften als die obersten Normen ihres Verhaltens betrachtet. Auf diese Weise ist es den Herzogthümern gelungen, der von ihnen verfochtenen Sache durch alle schwierigen Conflicte der verflossenen Jahre hindurch den Character der Gesetzlichkeit und der Legitimität zu erhalten. Diesem Grundsatze getreu haben die Herzogthümer auch bei der neuesten Wendung ihrer Angelegenheit handeln zu müssen geglaubt. Nachdem ihnen seit dem Friedensschluß vom 2. Juli v. J. vorläufig überlassen war, selbstständig ihre Landesrechte zu vertheidigen, hat die Statthalterschaft in Uebereinstimmung mit der Landesversammlung gleichwohl kein Bedenken tragen können, den im Namen des Deutschen Bundes gestellten Anforderungen gemäß die Feindselig-

keiten einzustellen und den Schutz der Landesrechte in die Hand des Deutschen Bundes zurückzulegen. Der Deutsche Bund hat dadurch von Neuem die Verpflichtung übernommen, die Rechte des Bundesgliedes Holstein ungeschmälert zu erhalten und sicher zu stellen. Es dürfte nicht überflüssig sein, unter den gegenwärtigen Verhältnissen daran zu erinnern, daß das Recht Holsteins auf vollständigen Bundesschutz um so fester begründet ist, je bereitwilliger die Regierungen der Herzogthümer seit dem Beginn des Kampfes gegen Dänemark jederzeit allen Anordnungen der obersten Bundesautorität Folge geleistet und im Lande vollen Gehorsam gefunden haben.

Die Herzogthümer sehen die Summe ihres Rechtes in ihrer Selbstständigkeit, in ihrer innigen Verbindung, in der agnatischen Erbfolgeordnung ihres Fürstenhauses. Nachdem die holsteinische Ständeversammlung sich in Veranlassung des von König Christian VIII. erlassenen offenen Briefes mit einer Beschwerde an die Deutsche Bundesversammlung sich gewandt hatte, behielt sich die Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom 17. September 1846 ihre Competenz hinsichtlich der Erledigung der zwischen Dänemark und Holstein obschwebenden Streitfragen vor. Indem die Bundesversammlung nicht allein die Selbstständigkeit und die Verfassung des Herzogthums Holstein, sondern auch dessen sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen unter den Schutz des Bundes stellte, konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß die vorbehaltene Competenz des Bundes sich auch auf das Recht Holsteins auf innige Verbindung mit Schleswig erstreckte. — Dieses Recht der immerwährenden Verbindung der beiden Herzogthümer ward auch von Königl. Dänischer Seite durch wiederholte unzweideutige Erklärungen anerkannt. Die von dem Königl. Dänischen, Herzogl. Holstein-Lauenburgischen Bundestagsgesandten, Herrn v. Pechlin, am 7. September 1846 abgegebene Erklärung[1] sagt darüber unter andern:

„Von einer andern Seite haben Sr. Majestät eben so wenig daran gedacht, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbinden. Vielmehr findet die Fortdauer dieser Verbindung im Offenen Briefe mit den nämlichen Worten

1) Vergl. Beilage 3.

ihre Anerkennung, welche deshalb im Allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 gebraucht sind. Sie besteht ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer, bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat, und die abgesonderte Ständeversammlung, neben dem Socialnexus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, soweit Verfassungseigenthümlichkeiten eines jeden der beiden Herzogthümer hiervon keine Ausnahme begründen (wie solche auch durch den §. 4 des Allgemeinen Gesetzes vorgesehen sind), alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben."

Eben so wurde noch in dem Verfassungsreskript Sr. Majestät des Königs von Dänemark, d. d. Kopenhagen den 28. Januar 1848, ausdrücklich das Recht Holstein's auf immerwährende Verbindung mit Schleswig anerkannt.

Die Bewegungen, welche seit der französischen Februarrevolution im Jahre 1848 die Ruhe der europäischen Staaten erschütterten, blieben auch im Königreich Dänemark nicht ohne Einfluß. Bereits seit einer Reihe von Jahren war in Dänemark eine ultranationale und revolutionäre Partei hervorgetreten, deren Streben dahin gerichtet war, dem bestehenden Staatsrechte widersprechend, das Herzogthum Schleswig von Holstein zu trennen und es dem Königreich Dänemark einzuverleiben. Im März 1848 gelang es dieser Partei, durch eine Volksbewegung und durch drohende Demonstrationen sich der Regierung zu bemächtigen. Die erste Handlung des neuen Ministeriums bestand darin, daß es durch ein Königliches Patent vom 24. März 1848 die Trennung Schleswigs von Holstein und die Einverleibung desselben in Dänemark verfügen ließ. Die deutsche Bundesversammlung erkannte darauf die Verpflichtung an, das Recht Holstein's auf Verbindung mit Schleswig zu schützen. Durch ihren Beschluß vom 4. April 1848 übertrug die Bundesversammlung Preußen die Leitung der militairischen Maaßregeln gegen Dänemark, und ersuchte Preußen, das Vermittelungsgeschäft Namens des deutschen Bundes auf der Basis der unverkürzten Rechte Holstein's, namentlich auch der staatsrechtlichen Verbindung mit Schleswig, zu führen. Durch ihren Beschluß vom 12. April 1848 erklärte die Bundesversammlung, 1) daß, falls dänischer Seits die Einstellung der Feindseligkeiten und die Räumung des Herzogthums Schleswig von den eingerückten däni-

schen Truppen nicht erfolgt sein sollte, dies zu erzwingen sei, um das durch den Bund zu schützende Recht Holstein's auf die Union mit Schleswig zu wahren; 2) da nach ihrer Ueberzeugung die sicherste Garantie jener Union durch den Eintritt Schleswigs in den deutschen Bund erlangt werden würde, Preußen zu ersuchen, bei dem Vermittelungsgeschäfte möglichst auf jenen Eintritt hinzuwirken; 3) sich dahin auszusprechen, daß der Bund die provisorische Regierung, welche sich mit Vorbehalt der Rechte ihres Herzogs und Namens desselben zur nothgedrungenen Vertheidigung der Landesrechte konstituirte, als solche und in diesem Maaße anerkenne. — An dieser Anerkennung der Grundgesetze der Herzogthümer hat die Bundesversammlung stets festgehalten, namentlich auch in ihren Beschlüssen vom 22. April, vom 8. Mai und vom 30. Mai 1848.

Der Feldzug des Jahres 1848, an welchem die Herzogthümer nur unter der Leitung des Bundes Theil nahmen, ward durch den von Preußen zu Malmö abgeschlossenen Waffenstillstand beendigt. Nachdem dieser Vertrag die Genehmigung der provisorischen Centralgewalt Deutschlands erhalten hatte, trat die provisorische Regierung den vereinbarten Bestimmungen gemäß zurück, und die interimistische Verwaltung der Herzogthümer ward einer von einem dänischen und einem deutschen Reichscommissair gemeinschaftlich eingesetzten Regierung übertragen. Auch dieser unter Dänemarks Mitwirkung eingesetzten Regierung gegenüber bewies das dänische Ministerium seinen feindseligen und gewaltsamen Charakter. Gleich nach ihrem Amtsantritt nämlich ward die fernere Anerkennung derselben von dänischer Seite abhängig gemacht von willkührlichen und dem Waffenstillstandsvertrag nicht entsprechenden Bedingungen; und als die gemeinsame Regierung die Erfüllung dieser einseitig aufgestellten Bedingungen ablehnte, erklärte das dänische Ministerium dieselbe für eine insurrektionelle Autorität und suchte, freilich nur mit sehr geringem Erfolg, die Einwohner der Herzogthümer zur Widersetzlichkeit gegen die vertragsmäßige Waffenstillstandsregierung aufzureizen. Mit der deutschen Centralgewalt dagegen blieb die gemeinsame Regierung stets im vollsten Einvernehmen, und leistete den von dorther ihr zukommenden Anforderungen stets bereitwillige Folge.

Die während des Waffenstillstandes in London geführten Friedensunterhandlungen blieben ohne Erfolg, weil die dänischen Unterhändler jeden vermittelnden Vorschlag ablehnten. Im Februar 1849 ward von

dänischer Seite der Waffenstillstand gekündigt. Mit dem Aufhören desselben trat die gemeinsame Regierung zurück, und die von der provisorischen Centralgewalt Deutschlands eingesetzte Statthalterschaft trat an ihre Stelle mit dem Mandat, die Regierung der Herzogthümer im Namen der deutschen Reichsgewalt, mit Vorbehalt der Rechte des Herzogs, bis zum Abschluß des Friedens zu führen. Der Krieg gegen Dänemark ward auch im Jahre 1849 vom deutschen Reiche geführt; fast alle deutschen Regierungen sandten ihre Contingente zu demselben und regierende deutsche Fürsten nahmen persönlich an dem Kampfe Theil. Die Statthalterschaft der Herzogthümer betheiligte sich an diesem Kriege nur unter der Oberleitung der Reichsgewalt und die schleswig-holsteinische Armee stand, wie alle übrigen deutschen Contingente, unter den Befehlen des deutschen Reichsgenerals. Nach einem Feldzuge, in welchem die deutschen Waffen siegreich weit in Jütland vorgedrungen waren, schloß Preußen am 10. Juli 1849 mit Dänemark eine Waffenstillstandsconvention nebst hinzugefügten Friedenspräliminarien ab. Diese von einer einzelnen deutschen Regierung abgeschlossenen Verträge waren an und für sich weder für die Herzogthümer noch für Deutschland rechtsverbindlich. Die Statthalterschaft hat diesen Verträgen gegenüber stets genau diejenige Linie innegehalten, welche ihr von der höchsten Bundesautorität Deutschlands vorgezeichnet war. Die provisorische Centralgewalt Deutschlands ertheilte den den Rechten Deutschlands und der Herzogthümer widersprechenden Verträgen vom 10. Juli 1849 ihre Zustimmung nicht; dagegen wollte sie nicht zur Fortsetzung eines Krieges autorisiren, welcher nicht mehr ein Krieg des ganzen deutschen Reiches sein konnte, und genehmigte deshalb nur die rein militärischen Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages. Als an die Stelle der provisorischen Centralgewalt die interimistische Bundes-Central-Commission getreten war, sprach auch diese sich über die Berliner Verträge vom 10. Juli 1849 in derselben Weise aus; sie verweigerte denselben ihre Zustimmung, aber verfügte, daß zur Aufrechterhaltung der Waffenruhe die rein militärischen Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrags inne gehalten würden. Diesen Verfügungen der jedesmaligen deutschen Bundesautorität gemäß zog die Statthalterschaft die schleswig-holsteinischen Truppen aus dem Herzogthum Schleswig zurück; allein obwohl sie sich somit jedes thatsächlichen Widerstands gegen die Ausführung des Waffenstillstandes enthalten mußte, konnte sie doch den während der Dauer desselben im Herzogthum Schleswig entstandenen

Zustand stets nur als einen thatsächlichen, nicht als einen rechtlichen anerkennen.

Inzwischen wurden in Berlin die Friedensunterhandlungen geführt, zu welchen Preußen von der Bundes-Central-Commission eine am 20. Januar 1850 ausgestellte Vollmacht erhielt. Es wollte nicht gelingen, sich über eine Friedensbasis zu verständigen. Nach langen erfolglosen Unterhandlungen wurde endlich am 2. Juli 1850 ein sogenannter einfacher Friede mit gegenseitigem Vorbehalt aller Rechte abgeschlossen. Zu den von deutscher Seite vorbehaltenen Rechten gehört selbstverständlich auch das Recht Holsteins auf Verbindung mit Schleswig, wie sich dies auch aus einer dem Schlußprotocoll beigefügten Deklaration des preußischen Unterhändlers Herrn v. Usedom begiebt, in welcher ausdrücklich auf den Bundesbeschluß vom 17. September 1846 Bezug genommen wird. Die Königl. Preußische Regierung hat sogleich nach dem Abschluß des Vertrages den Sinn desselben in einer erläuternden Denkschrift genau und ausführlich dargelegt, und die Modalitäten ausgeführt, unter welchen die offengelassenen Streitfragen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer, dem Inhalt des Vertrages gemäß, sich weiter entwickeln würden. Danach war man bei dem Abschluß des Vertrages von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Königl. Dänische Regierung jetzt, wo Dänemark und die Herzogthümer sich wieder allein gegenüber stehen, mit Eröffnung ihrer Absichten hervortreten werde, welche, wie versichert ward, ganz geeignet sein sollten, eine friedliche Verständigung herbeizuführen; für den Fall jedoch, daß eine solche Verständigung nicht zu Stande kommen sollte, sollte die streitige Angelegenheit vor der Hand der eigenen Entwickelung überlassen und ausnahmsweise die Vertheidigung der Landesrechte dem Lande selbst anheim gegeben werden. Dabei ward selbstverständlich dem deutschen Bunde das Recht vorbehalten, zu jeder Zeit seine volle Competenz geltend zu machen, aber auch die Freiheit gelassen, ob er für jetzt seine Machtvollkommenheit gebrauchen will oder nicht. — Die Herzogthümer haben vergebens den angekündigten versöhnlichen Schritten Dänemarks entgegengesehen. Statt mit den in Aussicht gestellten friedlichen Vorschlägen hervorzutreten, ließ die dänische Regierung gleichzeitig mit dem Abzug der preußischen und neutralen Truppen, welche während des Waffenstillstandes Schleswig besetzt gehalten hatten, dänische Truppen in das Herzogthum Schleswig einrücken. Das Manifest vom 14. Juli, welches erst nach dem Einrücken der dänischen

Truppen erlassen ward, ist keiner Autorität in den Herzogthümern mitgetheilt, sondern nur durch fremde Zeitungen bekannt geworden; auch enthielt dasselbe keine Vorschläge zur Ausgleichung der streitigen Fragen, sondern verlangte unbedingte Unterwerfung. Dem feindlichen Angriff Dänemarks gegenüber sahen sich die Herzogthümer zur bewaffneten Gegenwehr eben so berechtigt als verpflichtet. Zwar ist es an und für sich und nach allgemeinem Bundesrechte ein abnormer Zustand, wenn ein einzelner Bundesstaat den Krieg gegen Dänemark fortführt, obgleich der Bund selbst oder wenigstens Preußen im Namen des Bundes Frieden mit Dänemark geschlossen hat. Allein es war eben dies der Inhalt des Friedensvertrages vom 2. Juli, daß den Herzogthümern das exceptionelle Recht der selbstständigen Kriegsführung für gewisse Fälle eingeräumt wurde, und durch den Abschluß dieses Vertrages hat Dänemark selbst das Recht der Herzogthümer zur selbstständigen Kriegsführung anerkannt. Die Statthalterschaft aber, wenn sie dem dänischen Angriff bewaffneten Widerstand entgegensetzte, wußte sich in vollkommener Uebereinstimmung mit dem durch den Friedensvertrag ausgesprochenen Willen Deutschlands.

Gleichzeitig mit dem Einrücken der dänischen Truppen in Schleswig rückten auch die schleswig-holsteinischen Truppen von Süden in das Herzogthum ein. Ehe die beiden feindlichen Heere zusammentrafen, machte der General v. Willisen einen letzten Versuch zu einer friedlichen Lösung, indem er in einem Schreiben an den dänischen General v. Krogh den Vorschlag machte, daß man von beiden Seiten die Demarkationslinie nicht überschreite und in dieser Stellung durch Unterhandlung die Streitfragen zu erledigen versuche. Auf dieses Schreiben erfolgte von dänischer Seite keine Antwort; vielmehr, während die schleswig-holsteinische Armee ruhig in ihrer Position stehen blieb, griffen die Dänen an, und sie allein tragen somit die Schuld der Erneuerung der Feindseligkeiten.

Die Ratifikation des Friedensvertrages von deutscher Seite ward dadurch verzögert, daß bei dem Mangel eines allseitig anerkannten Bundesorgans die Ratifikation durch alle deutschen Regierungen geschehen mußte. Nach geschehener Ratifikation hatte der König von Dänemark in Gemäßheit des Art. 4 des Friedensvertrages das Recht, die Intervention des Bundes anzurufen, um ihn in der Ausübung seiner legitimen Autorität in Holstein wiederherzustellen; allein in demselben Artikel hat sich der König von Dänemark verpflichtet, gleichzeitig

mit der Anrufung der Intervention seine Absichten in Betreff des Herzogthums Holstein dem Bunde vorzulegen. Diese Verpflichtung ist von dänischer Seite bis jetzt nicht erfüllt. Nichtsdestoweniger wird der deutsche Bund, nachdem er die schleswig-holsteinische Angelegenheit wieder selbst in die Hand genommen hat, nunmehr in den Herzogthümern einen Zustand herzustellen haben, wie er den althergebrachten Rechten vor Ausbruch des Krieges und namentlich dem Bundesbeschluß vom 17. September 1846 entspricht.

Die Statthalterschaft aber hat in dem weiteren Verlaufe der Angelegenheiten seit dem Abschluß des Vertrages vom 2. Juli nie den bundesverfassungsmäßigen Gehorsam außer Acht gelassen, zu welchem sie gegen die Gesammtheit des Bundes verpflichtet ist. Zwar als sie durch ein im Namen des deutschen Bundes erlassenes Schreiben des Kaiserlich Oesterreichischen Geheimen Raths und Kämmerers Grafen Thun vom 30. October v. J. aufgefordert wurde, die Feindseligkeiten einzustellen und die schleswig-holsteinischen Truppen südlich der Eider zurückzuziehen, hat die Statthalterschaft diese Anforderungen mit bescheidener Festigkeit ablehnen zu müssen geglaubt. Sie mußte Bedenken tragen, die in Frankfurt versammelten Bevollmächtigten als ein berechtigtes Organ des deutschen Bundes anzuerkennen, so lange die Königl. Preußische Regierung, welcher vorzugsweise die Leitung der schleswig-holsteinischen Angelegenheiten von der früheren Bundesversammlung übertragen war, die regenerirte deutsche Bundesversammlung in Frankfurt nicht allein nicht anerkannte, sondern sogar erklärte, daß sie eine Intervention des Frankfurter Bundestages in den Herzogthümern nicht dulden werde.

Nachdem aber durch die inzwischen eingetretene Einigung der deutschen Regierungen die Schwierigkeiten beseitigt sind, welche der Durchführung des Friedens wegen des Mangels eines allseitig anerkannten Bundescentralorgans entgegenstanden, haben die Herzogthümer den Anordnungen der Bundescommissaire unweigerliche und unbedingte Folge geleistet (in ihrer Erklärung vom 11. Januar 1851, cfr. oben Anlage A. zu No. XIII.). Die Statthalterschaft hat die durch den Frieden gewahrten und seitdem nicht geschmälerten Landesrechte unter den Schutz des deutschen Bundes gestellt, welcher dagegen die Verpflichtung anerkannt hat, die Rechte eines Bundesgliedes, welches sich allen Anordnungen der Gesammtheit des Bundes willig fügt, gegen jeden Angriff zu vertheidigen und sicher zu stellen.

Es wird nunmehr die Sache des Bundes sein, einen dem Landesrechte entsprechenden Zustand in den Herzogthümern wiederherzustellen. Aus der obigen Entwickelung, wie aus der ganzen Sachlage ergiebt sich, daß der deutsche Bund hierbei von Seiten der Bewohner der Herzogthümer keinen Widerstand zu überwinden haben wird, welche während dreier Jahre schweren Kampfes genugsam gezeigt haben, daß sie von Achtung vor den Rechten ihres angestammten Landesherrn erfüllt sind, und daß sie Ordnung und Gesetz unter allen Verhältnissen aufrecht zu erhalten wünschen. Dagegen dürfte schon jetzt die Möglichkeit in's Auge zu fassen sein, daß der Bund in die Lage käme, gegen Dänemark Zwang anwenden zu müssen. Es muß daran erinnert werden, daß zwischen dem König-Herzog und dem Lande kein Streit ist über die Ausdehnung der landesherrlichen Prärogative, kein Streit über ein größeres oder geringeres Maaß innerer Freiheit. Der Streit ist nicht darüber, ob die Herzogthümer ihrem Landesherrn, sondern allein, ob sie dem dänischen Volke und den Leidenschaften der dänischen Hauptstadt unterworfen sein sollen. Die Herzogthümer beklagen es, daß sie in diesem Streit mit dem Königreich Dänemark ihren Landesherrn nicht auf ihrer Seite sehen. Allein es ist genügend bekannt, daß derselbe durch die Kopenhagener Umwälzung vom 21. März 1848 von ihnen gerissen wurde, und daß dieselbe revolutionäre Partei, welche den Krieg hervorgerufen hat, noch jetzt vorzugsweise im dänischen Ministerium vertreten ist, und durch ihren überwiegenden Einfluß auf die Krone jeden versöhnlichen Schritt zu vereiteln gewußt hat.

Aus der obigen Entwickelung ergiebt sich, daß nichts unbegründeter ist, als wenn die dänische Regierung unablässig von einem Aufruhr oder einer Empörung in den Herzogthümern spricht; selbstverständlich werden daher auch alle Consequenzen, welche aus dieser falschen Voraussetzung abgeleitet werden, in Nichts zusammenfallen. Namentlich werden die Dänen nicht behaupten dürfen, daß sie durch das Recht der Eroberung sich im Besitz des Herzogthums Schleswig befinden. Freilich ist es den Dänen gelungen, den größten Theil des Herzogthums Schleswig factisch durch Waffengewalt zu occupiren. Allein kein Recht des Landes oder des Bundes hat durch die factischen Erfolge der dänischen Waffen berührt werden können. Vielmehr ist das Verhältniß der gegenseitigen Rechte des Bundes und Dänemarks genau dasselbe, wie am Tage des Friedensschlusses vom 2. Juli v. J.; es wird also bei der Durchführung des Friedensvertrages die Aufgabe

des Bundes sein, alle durch den Friedensschluß vorbehaltenen Rechte nunmehr zur Anerkennung und zur Geltung zu bringen, also namentlich auch das Recht Holstein's auf die Union mit Schleswig.

Kiel, im Januar 1851.

Beilage 2.

Darstellung der Versuche zur Herbeiführung eines definitiven Friedens mit Dänemark.

1. Friedensversuch zur Vermeidung des Krieges.

Während die von den in Rendsburg am 18. März 1848 versammelten Ständemitgliedern abgesandte Deputation sich in Kopenhagen aufhielt, theilte ihr der dänische Minister Orla Lehmann mit: durch eine Vereinbarung auf der Basis der Theilung Schleswigs, am liebsten nach der Nationalitätsgränze, sonst nach einer durch Abstimmung zu findenden Gränze, könne der Kampf vermieden werden. Er erklärte später, daß dies auch die Ansicht seiner Kollegen sei.

Diese ganze Mittheilung erwies sich indeß bald als nicht ernstlich gemeint. Das Ministerium wünschte dadurch nur Zeit für die Ueberraschung der Herzogthümer zu gewinnen, und daher dieselben vorläufig zu beruhigen.

Am 24. März wurde die Incorporation des ganzen Herzogthums Schleswig ausgesprochen.

2. Londoner Friedensverhandlungen.

Bald nach der Schlacht bei Schleswig wurden von Dänemark Versuche zu einem Waffenstillstande gemacht. Dieselben ließen es aber unzweifelhaft, daß Dänemark nur Zeit gewinnen wolle. Der vorgeschlagene Waffenstillstand sollte nur sehr kurze Zeit, 3 Wochen dauern. Erst nachdem von Preußen und Dänemark die Vermittlung Englands angenommen war, kamen Verhandlungen über Friedenspräliminarien zu Stande. Preußen drang auf dieselben und Dänemark mußte sich, wenn auch mit Widerstreben, darauf einlassen.

England schlug, dem preußischen Wunsche gemäß, unterm 19. Mai als Friedenspräliminarien vor, daß das Herzogthum Schleswig nach dem Resultat einer Befragung seiner Bewohner getheilt werde,

gab indeß anheim, daß sich die Parteien über eine bestimmte Gränzlinie nach Maßgabe der prävalirenden Nationalität vereinbarten.

Dieser Vorschlag wurde von Preußen und dem Deutschen Bunde sofort angenommen, von Dänemark am 8. Juni verworfen.

England schlug darauf am 23. Juni eine Alternative vor:

entweder solle das Herzogthum Schleswig nach der prävalirenden Nationalität getheilt werden, oder es solle ungetheilt in administrativer Verbindung mit Holstein, indeß ohne nähere Verbindung mit dem Deutschen Bunde bleiben.

Die Wahl in dieser Alternative solle Dänemark haben.

Preußen nahm auch diesen Vorschlag an, während Dänemark ihn später verwarf.

3. Waffenstillstands-Verhandlungen unter Schwedischer Vermittelung.

Um den Kriegszustand rasch zu beenden, knüpfte Preußen noch im Juni unter Schwedischer Vermittelung in Malmö Verhandlungen an, deren Gegenstand lediglich ein Waffenstillstand war. Es verzichtete auf die Feststellung von Friedenspräliminarien. Nur insofern der Waffenstillstand von längerer Dauer sein sollte und daher der interimistische politische Zustand Gegenstand der Verhandlungen wurde, lag in ihnen zugleich eine Präjudiz für den definitiven Frieden. In dem beiderseits gebilligten Malmöer Entwurf vom Juni, dem Bellevüer Entwurf vom 19. Juli und der schließlichen Malmöer Convention vom 26. August 1848 war übereinstimmend das zweite Glied der Londoner Alternative zur Voraussetzung des künftigen Friedens gemacht und daher eine einheitliche Administration beider Herzogthümer festgesetzt.

4. Londoner Friedens-Verhandlungen von 1849.

Obwohl Dänemark sich geneigt zeigte, das zweite Glied der Londoner Alternative anzunehmen, sprach es doch schon im October in einer vertraulichen Denkschrift sich für die Theilung aus, bezeichnete jedoch als Theilungslinie die Treene, das Dannewerk und die Schlei. Dann aber im November, nach einer Modification des Ministeriums, schlug Dänemark eine dritte Friedensbasis, die der Selbstständigkeit Schleswigs vor, und England erhob dieselbe zum Vorschlag der vermittelnden Macht in der Formel: Daß das Herzogthum Schleswig für seine Legislatur und Administration eine von der Dänischen und Holsteinischen getrennte Verfassung erhalten solle.

Diese Basis wurde von Dänemark und am 3. Februar 1849 von der Deutschen Central = Gewalt angenommen.

Bevor indeß die Friedensverhandlungen begannen, kündigte Dänemark am 23. Februar den Malmöer Waffenstillstand mit der Erklärung, dadurch die Friedensverhandlungen nur beschleunigen zu wollen, indessen ohne Zweifel in der Absicht, unter dem Drucke der für Deutschland unerfreulichen Gefahr eines Seekrieges in den Verhandlungen Vortheile zu erlangen.

Die Londoner Verhandlungen wurden dadurch ihrer Form nach bloße Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung des Waffenstillstandes.

Dänemark verwarf sofort nach der Kündigung des Waffenstillstandes jede einfache Verlängerung desselben und trat, unter Berufung auf den Rath Rußlands, mit zwei Forderungen hervor:

1) Daß der besagten Formel der Friedenspräliminarien hinzugefügt werde, „daß die unauflösliche Union Schleswigs mit Dänemark dadurch unberührt bleibe;"

2) daß die interimistische Gemeinsame Regierung der Herzogthümer durch zwei Regierungen ersetzt werde, von denen die für Schleswig vom Könige von Dänemark ernannt werden solle.

England machte am 13. März diese Dänischen Bedingungen zu seinen Vorschlägen mit der von Dänemark genehmigten Abänderung, daß die Union, statt als „unauflöslich," blos als „politisch" bezeichnet werde. Zugleich gab England der Deutschen Central = Gewalt eine Erklärung des Verständnisses des neuen Vorschlags, wonach Schleswig nur nach Aussen eine Einheit mit Dänemark bilden solle.

Die Central=Gewalt acceptirte die neu vorgeschlagenen Friedenspräliminarien, mit der Beschränkung, daß die Verschiedenheit der Dänischen und Schleswigschen Konstitution scharf bezeichnet bleibe, verwarf indeß jede Veränderung im Provisorium.

Dänemark dagegen stellte noch kurz vor dem Ablauf des Waffenstillstandes ein Ultimatum, dessen Annahme innerhalb 24 Stunden gefordert wurde. Dieses Ultimatum forderte theils Abänderungen des Englischen Vorschlags, theils neue Zugeständnisse, im Wesentlichen:

1) Daß die Selbstständigkeit Schleswigs sich nur auf die spezielle Legislation und die innere Administration beziehen solle;

2) daß Dänische Truppen Schleswig besetzen, die Schleswig=

Holsteinische Armee aufgelöst, Holstein, bei Widerstand, von Deutschland unterworfen werden solle.

Da dies Ultimatum unbeantwortet blieb, brach der Krieg aufs Neue aus.

5. Londoner Waffenstillstandsverhandlungen.

Bald nach dem Ausbruche des Krieges erlitt Dänemark wiederholte Niederlagen und wünschte daher einen Waffenstillstand, zunächst auf kürzere Zeit, dann aber sich auch zu längerer Dauer desselben verstehend. Auf Dänemarks Wunsch schlug England am 9. Mai 1849 einen Waffenstillstand bis zum 1. Januar 1850 vor. Während desselben sollte Schleswig durch eine Demarcationslinie von Flensburg bis Husum getheilt, und der Norden unter Dänische Regierung gestellt werden.

Friedenspräliminarien wurden dabei nicht vorgeschlagen, ja es wurden Präliminarien, welche dem Provisorium entsprachen, von Dänemark ausdrücklich verweigert.

Die Centralgewalt, sowie Preußen, verwarfen diesen Vorschlag, da er die politische Frage selbst unentschieden ließ und Dänemark nur größere Vortheile gewährte.

6. Berliner Friedensverhandlungen.

In Folge der im Mai eingetretenen Veränderungen in Deutschland, übernahm Preußen die Friedensverhandlungen mit Dänemark. Dieselben wurden auf der Basis der Selbstständigkeit Schleswigs geführt, und Dänemark zum Verzicht auf die in seinem Ultimatum aufgestellte Incorporationsbasis und zur Anerkennung des Englischen Selbstständigkeitsvorschlags vom 13. März bewogen. Es gab selbst eine gewisse untergeordnete Verbindung Schleswigs mit Holstein zu und erkannte die Nothwendigkeit einer veränderten Stellung Holsteins in Deutschland an. Dagegen erlangte Dänemark die Trennung der Verwaltung der Herzogthümer als Provisorium.

Der Unterzeichnung der Friedenspräliminarien vom 10. Juli 1849 fügte Preußen noch eine detaillirte Declaration seines Verständnisses der Präliminarien bei, der von Dänemark nicht widersprochen wurde.

7. Versuch einer directen Verständigung.

Es hatte schon im Februar 1849 auf Wunsch Englands der Versuch einer Annäherung der Herzogthümer an Dänemark stattgefunden.

Dänemark hatte versprochen, die Gemeinsame Regierung durch Sendung eines Commissairs anerkennen zu wollen, wenn diese darum bitte. Die Gemeinsame Regierung sandte daher den Grafen Ernst Reventlow. Dänemark aber, welches diesen Schritt offenbar nicht erwartet hatte, zog sein Versprechen zurück.

Während nun Dänemark nach dem Abschluß der Präliminarien mit der von ihm verheissenen Eröffnung der Friedensverhandlungen zögerte, und das Herzogthum Schleswig sich in einem hartnäckigen passiven Widerstande gegen die Interimsregierung befand, versuchte die Statthalterschaft der Herzogthümer eine directe Aussöhnung mit Dänemark. Sie wandte sich zu dem Ende am 16. November 1849 an den König-Herzog mit der Bitte, daß derselbe ausgewählte Männer des öffentlichen Zutrauens aus dem Königreich und den Herzogthümern an einem neutralen Orte zusammentreten lasse, um den Frieden anzubahnen.

Der König-Herzog ließ durch seinen Kabinets-Secretair seine Zustimmung hierzu mit der Beschränkung erklären, daß die Berathung in Kopenhagen Statt finden müsse, und forderte die vorhergängige Benennung der Vertrauensmänner der Herzogthümer.

Es wurden darauf von der Statthalterschaft drei Personen bezeichnet, die getroffene Wahl auch vom König-Herzoge gut geheißen, dabei jedoch erklärt, daß eine Verhandlung mit Dänischen Vertrauensmännern noch von einer die Wünsche der Herzogthümer darlegenden Eingabe abhängig sein müsse.

Darauf wurde von den Vertrauensmännern der Wunsch ausgesprochen, mit Dänischen Vertrauensmännern zusammenzutreten.

Dann wurde aber vom König-Herzoge, unter Anerkennung der loyalen Fassung dieser Eingabe, erklärt, daß von Unterhandlungen der Unterthanen derselben Monarchie überhaupt nicht die Rede sein könne, sowie schriftliche Auseinandersetzung der Wünsche der Herzogthümer verlangt.

Auf diese Weise erschien die ursprüngliche Genehmigung der vertraulichen Berathungen vollständig zurückgezogen. Die Vertrauensmänner sprachen darauf die Wünsche der Herzogthümer aus, erklärten jedoch, daß sie nur eine Berathung mit Dänischen Vertrauensmännern für zweckdienlich halten könnten.

So kam es zu keinen Verhandlungen, bei deren anfänglicher Zulassung Dänischerseits nur der Wunsch obgewaltet zu haben scheint,

durch sich leicht ergebende Widersprüche zwischen den Preußischen Forderungen und den Aeusserungen der Schleswig-Holsteinischen Vertrauensmänner günstige Resultate für die bevorstehenden Berliner Verhandlungen zu erzielen. Hierauf deutet auch das Bestehen auf der schriftlichen Entwickelung der in den Herzogthümern acceptablen Friedensbasis.

8. Berliner Friedensverhandlungen auf Basis der Selbstständigkeit.

Die Berliner Verhandlungen wurden im Januar 1850 von Dänemark mit der Vorlage eines Projectes eröffnet, worin dasselbe auf die Incorporationsbasis seines früheren Ultimatums zurückkehrte. Die Proposition ließ Schleswig außer für einige innere Angelegenheiten mit der Dänischen Administration und dem Dänischen Reichstag verbunden werden. Preußen hielt sich dagegen in seinem Gegenproject innerhalb der durch die Präliminarien und seine frühere Declaration gezogenen Gränzen. Als Dänemark auf der Gemeinsamkeit der Volksvertretung, der Armee, des Indigenats und der Finanzen hartnäckig bestand, erklärte Preußen, daß es einen Frieden auf einer Basis, welche mit der stipulirten im Gegensatze stehe, nicht unterhandeln könne, erklärte sich indessen zu einem Frieden bereit, der die beiderseitigen vor dem Kriege bestandenen Ansprüche späterer Erledigung vorbehalte.

9. Kopenhagener Verhandlungen der Schleswig-Holsteinischen Vertrauensmänner.

Bei dieser Wendung der Berliner Verhandlungen wandte sich die Statthalterschaft am 14. April 1850 noch einmal an den König-Herzog mit einem Schreiben, worin sie die Wünsche des Landes auf Anerkennung seiner constitutionellen Verbindung darlegte. Sie beauftragte drei Personen mit der Ueberbringung dieses Schreibens, deren versöhnliche Gesinnung in Dänemark bekannt war. Dieselben wurden auch vom König-Herzoge empfangen und erhielten von demselben huldvolle Versicherungen über sein persönliches Verhältniß zu den Herzogthümern.

Indessen suchten die Dänischen Minister Verhandlungen dadurch abzuschneiden, daß sie erklärten, die Statthalterschaft müsse ihre friedliche Gesinnung bethätigen, ehe Verhandlungen beginnen könnten. Diese präjudicielle Forderung wurde dahin präcisirt, daß die Statthalterschaft 1) die Armee bis auf circa 12,000 Mann reducire, 2) auf die

Ausübung aller Regierung in Schleswig verzichte. Geschehe Ersteres, so werde das Dänische Ministerium eine verhältnißmäßige Reduction der Dänischen Armee vornehmen.

Die Statthalterschaft erklärte sich zu einer Reduction der Armee bereit, und ferner dazu, ihre gesammten Regierungsrechte über beide Herzogthümer in die Hände der Bundescommission niederlegen zu wollen, da sie über Ein Herzogthum nicht regieren wolle.

Als das Dänische Ministerium darauf aufgefordert wurde, das Versprechen der gleichzeitigen Reduction der Dänischen Armee zu geben, erklärte dasselbe, daß es eine einseitige Reduction von der Statthalterschaft fordern müsse, verweigerte auch jede Garantie gegen ein Einrücken in Schleswig, und traf gleichzeitig umfassende Rüstungen.

Hinsichtlich der Erledigung des zweiten Punctes erklärte dasselbe sich nicht ganz befriediget. Jene Resignation wurde hiernach, und da die Bundescommission mit dem 1. Mai ihren politischen Character verlor, wegfällig.

Die Möglichkeit von Verhandlungen trat erst ein, als der Kaiserlich Russische Gesandte Baron Meyendorff von Berlin aus auf die Verhandlung des Projects eines Provisoriums drang, welches zugleich den Weg, zu einem Definitivum zu gelangen, involvirte.

Dieses Project enthielt im Wesentlichen:

1) Die Differenzen sollen als res interna durch Vereinbarung entschieden werden.

2) Der König-Herzog wird einen Statthalter für beide Herzogthümer ernennen, der bis zum Definitivum regieren wird.

3) Der Statthalter wird mit gesonderten Schleswigschen und Holsteinischen Ministern regieren.

4) Es werden abgesonderte Versammlungen für Schleswig und Holstein gewählt werden; dieselben werden für gemeinschaftliche Angelegenheiten zusammentreten oder gemeinsame Ausschüsse ernennen.

5) Darüber, was künftig zwischen den beiden Herzogthümern und zwischen ihnen und dem Königreiche gemeinschaftlich sein wird, werden den Versammlungen vom Landesherrn Vorlagen gemacht werden.

Von den Vertrauensmännern wurde dieser Plan in der Form eines von ihnen persönlich ausgehenden Vorschlags dem Dänischen Ministerium mitgetheilt.

Nur mit Widerstreben entschloß sich dasselbe dazu, den erwähnten Plan zur Basis von Verhandlungen zu machen, für welche es zwei

Mitglieder delegirte, von denen es des Festhaltens an der Incorporation Schleswigs durchaus versichert sein konnte.

Die Verhandlungen wurden von Dänischer Seite nur begonnen, um die fremde Diplomatie, welche stark auf die Annahme derselben drang, zu befriedigen, nicht um zu einem materiellen Resultat zu gelangen, vielmehr erklärten die Minister schon in der ersten Konferenz: daß keine Macht der Welt stark genug sein werde, Dänemark zu der Annahme des Projects zu zwingen.

Dagegen suchte man von Dänischer Seite zunächst durch Stellung einer Reihe von Fragen zum Project Erläuterungen zu erlangen, welche als ungenügend bezeichnet werden könnten. Indessen alle solche Fragen beantworteten die Vertrauensmänner im Dänischen Sinne.

Demnächst wurde Dänischerseits noch mündlich die Erklärung über einige Puncte gefordert. Es wurden unter andern als künftige Departementschefs für Schleswig zwei Personen bezeichnet, welche in den Herzogthümern allgemein verhaßt waren, und daher auch nicht einmal später in dem occupirten Schleswig verwandt worden sind. Ferner wurde für Holstein das frühere conservative Wahlgesetz zugegeben, für Schleswig aber ein democratisches Wahlgesetz ohne alle Beschränkung der Wahlfähigkeit gefordert.

Nachdem auch diese Erörterungen zu keinem Ziele geführt hatten, erklärte das Dänische Ministerium, daß das Project unannehmbar sei, und jedenfalls solche Modificationen würden eintreten müssen, wodurch der Character desselben ein anderer werden würde. Es weigerte sich aber, diese Modificationen zu bezeichnen.

In Folge dessen wandten sich am 7. Juni die Vertrauensmänner, welche namentlich von dem Englischen und Russischen Gesandten unterstützt worden waren, mit einer Darlegung der Sachlage an den König-Herzog, und baten noch einmal um die Gestattung von wirklichen Unterhandlungen.

Demnach entfernten sich zwei Vertrauensmänner von Kopenhagen. Einer derselben blieb jedoch daselbst, um nicht die Aussicht auf eine friedliche Erledigung abzuschneiden.

Da das Dänische Ministerium keine neue Anknüpfung eines Versuches zum Frieden wünschte, erklärte es dem zurückgebliebenen Grafen Reventlow, daß es seine Entfernung von Kopenhagen wünschen müsse. Dieser erwiederte indessen, sich nur entfernen zu wollen, wenn ihm die positive Erklärung gegeben werde, daß der Friede durch seine

Entfernung leichter würde herbeigeführt werden. Nachdem derselbe diese Erklärung empfangen hatte, verließ der Graf Reventlow Kopenhagen mit dem Versprechen, daß eine Antwort auf die Eingabe der Vertrauensmänner ihm nachgesandt werden solle.

Dies Versprechen ist nicht erfüllt.

Um sich gegen die fremde Diplomatie zu rechtfertigen, erklärten die Dänischen Minister derselben, daß die Vertrauensmänner in einem Protocoll von dem s. g. Meyendorffischen Project durchaus abgewichen seien. Eine Behauptung, welche indeß als unwahr später zurückgenommen werden mußte.

10. Berliner Verhandlungen zum einfachen Frieden.

Dänemark verwarf den einfachen Frieden zwei Monate lang, bis in die Mitte des Juni. Als es dann auf das Project einging, wollte es dies nur unter der Bedingung thun, daß in diesem Frieden die Verpflichtung einer unbedingten Unterwerfung der Herzogthümer ausgesprochen werde, und Preußen die Integrität der Dänischen Monarchie als wünschenswerth anerkenne, und deren Erreichung zu befördern verspreche.

Später verstand sich indeß Dänemark in den Verträgen vom 2. Juli dazu, diese Bedingungen aufzugeben. Die Berliner Verträge gaben für den Augenblick die Herzogthümer preis, reservirten indeß das Recht und die spätere Geltendmachung desselben ohne Beschränkung.

11. Das Dänische Manifest und der Friedensantrag des General Willisen.

Nach dem Abschluß des einfachen Friedens wurde von Schleswig-Holsteinischer Seite vertraulich gegen die Dänischen Friedens-Bevollmächtigten der Wunsch ausgesprochen: man möge mit der in Aussicht gestellten Erlassung einer Proclamation an die Herzogthümer ein Einrücken von Truppen nicht verbinden, vielmehr möge der König-Herzog persönlich in die Herzogthümer kommen, wo derselbe seinen Wünschen gemäß empfangen werden solle. Obwohl diese Wünsche von dem Baron von Meyendorff unterstützt wurden, ward doch Dänischerseits nicht darauf eingegangen.

Es wurde vielmehr am 14. Juli ein Manifest erlassen, welches enthielt:

1) Das Verlangen einer unbedingten Unterwerfung,

2) die Erklärung, daß der König-Herzog die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer nach seinem Belieben, indeß unter Anhörung von ihm zu ernennender Notabeln aus Dänemark und den Herzogthümern, ordnen wolle,

3) das Versprechen der Bestätigung aller Beamten und einer Amnestie mit der aufhebenden Clausel: so weit Ausnahmen nicht nothwendig sein würden.

Schon am 12. Juli hatten Dänische Truppen den Kontinent von Schleswig betreten, am 14. Schleswig-Holsteinische. Am 18. Juli erließ darauf der General von Willisen ein Schreiben an den Dänischen General, worin er erklärte: Das Land wünsche Versöhnung, er, der General, habe bis jetzt jede Angriffsbewegung vermieden, um Dänemark nicht in die Lage zu versetzen, aus Rücksicht auf seine Ehre nicht auf Verhandlungen eingehen zu können. Er bezeichnete als Grundlagen eines Friedens: Selbstständigkeit der Herzogthümer nach Innen, Verbindung derselben mit Dänemark nach Außen. Er erbot sich, wenn der Dänische General die Demarcationslinie nicht überschreite, sie auch seinerseits nicht zu überschreiten.

Dieses Schreiben blieb ohne Antwort und Dänischerseits wurden seitdem keine Parlamentaire mehr angenommen. Die Dänen überschritten schon am 20. Juli die Demarcationslinie.

Beilage 3.

Bericht der Reclamations-Commission in der 28. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 17. September 1846.

— — — — — — — — — — — — — —

Indem aber die Reclamations-Commission die ihr zur Begutachtung verstellten Verhältnisse in nähere Erwägung zog, mußte sie sehr bald erkennen, daß die Frage wegen der verweigerten Annahme der Adresse der Ständeversammlung Holsteins nur von sehr untergeordneter Wichtigkeit sey: Es ist den Ständen Holsteins um eine ganz andere Frage zu thun, und die verweigerte Annahme der Adresse mag ihnen in soferne nicht unerwünscht gewesen sein, als sie ihnen die Gelegenheit lieferte, jene andere Frage bei einer andern Behörde zur Sprache zu bringen, von der sie sich eine günstige Einwirkung versprechen.

Diese Frage hat die Ständeversammlung in den Sätzen zusammengefaßt:

„Daß Sr. Majestät der König von Dänemark, Herzog zu Schleswig, Holstein und Lauenburg, ungeachtet einer von den Ständen des Herzogthums Holstein eingereichten Rechtsverwahrung gegen die in der Rothschilder Ständeversammlung im Jahre 1844 gegen die staatsrechtliche Stellung der Herzogthümer Schleswig und Holstein gemachten Anträge, in dem offnen Briefe vom 8. Juli 1846 Seine Absicht erklärt habe, den stelbstständigen Bundesstaat Holstein mit dem Dänischen Gesammtstaat zu vereinigen, und daß der, zu den Rechten Holsteins gehörenden, unzertrennlichen Verbindung mit dem Herzogthume Schleswig eine Deutung gegeben sei, die einer völligen Aufhebung dieser Verbindung gleichgestellt werden müsse."

Von der Königl. Dänischen Regierung wird jede Competenz der Bundesversammlung, so wie der Ständeversammlung Holsteins, in Bezug auf die so eben berührten Gegenstände, in Abrede gestellt. Gleichwohl lassen Seine Majestät der König von Dänemark der Bundesversammlung auch hierüber Aufklärung ertheilen.

Diese Aufklärung besagt:

„Daß es Seiner Majestät nie in den Sinn gekommen, das Herzogthum Holstein in ein anderes Verhältniß zum Königreiche Dänemark setzen, es näher mit demselben verbinden zu wollen, als dies gegenwärtig statt findet. Nur Mißverständniß oder Befangenheit haben dem offnen Briefe eine Deutung geben können, wornach der König die Stellung Holsteins im Deutschen Bunde, als einem unauflöslichem Verein selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten verkannt haben sollte. So wenig solche Eigenschaft des Herzogthums Holstein mit der Gründung von Provinzialständen, wie die Holsteinischen Stände genannt worden sind, ohne an dieser Benennung noch Anstoß gefunden zu haben, hat beeinträchtigt werden wollen oder können, so wenig hat dies dadurch geschehen sollen oder können, daß nach dem offnen Briefe Sr. Majestät Bestrebungen auf die Anerkennung des Dänischen Gesammtstaats gerichtet sein werden. Selbstverständlich ist hiermit nichts anderes gemeint, als das Zusammenbleiben der unter dem Königlichen Scepter vereinten Lande, oder der Gesammtmonarchie, insofern, was das Herzogthum Holstein betrifft, dies sich begründeten agnatischen Ansprüchen gegenüber, unter

Zugrundelegung urkundlicher und wohlerworbener Rechte, würde erreichen lassen."

„Schon die Ausdrücke „Gesammtstaat," oder „Gesammtmonarchie" beweisen, daß hier von keinem Staate die Rede sein sollte, in welchem ein Theil dem andern untergeordnet, oder ein Land als Provinz dem andern als Hauptland einverleibt würde. Vielmehr ist die Monarchie aus Ländern zusammengesetzt, die unabhängig von einander und jedes im gedeihlichen Besitz einer selbstständigen Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung gleichwohl mehr oder weniger durch gemeinsame, in der geschichtlichen Entwicklung und der Zweckmäßigkeit begründete Verhältnisse verbunden sind. So sind diesem Gesammtstaate im bezeichneten Sinne schon von Alters her die höchsten Staatsbehörden, Heer, Flotte, Finanzverwaltung gemeinschaftlich gewesen. Auch ließe sich leicht nachweisen, wie wenig Grund die Deutschen Unterthanen Sr. Majestät haben, über ungenügende Vertretung oder Beachtung ihrer Interessen Klage zu führen. Der König hat die auf Seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein (und Lauenburg) beruhenden Rechte und Pflichten nie verkannt, aber Er glaubt sich in dieser Beziehung in keiner andern Lage zu befinden, als die Souveraine, welche Kronen außer dem Bunde tragen, ohne deshalb ihren zum Bunde gehörigen Besitzungen die in die äußerste Konsequenz verfolgte Stellung eines mit keinem andern Staate verbundenen oder keinem Gesammtstaate angehörigen eigenen Staats zu gewähren."

„Von einer andern Seite haben Sr. Majestät ebensowenig daran gedacht, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbinden. Vielmehr findet die Fortdauer dieser Verbindung im offnen Briefe mit den nämlichen Worten ihre Anerkennung, welche deshalb im Allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 gebraucht sind. Sie besteht ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer, bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat, und die abgesonderte Ständeversammlung, neben dem Socialnexus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, so weit Verfassungseigenthümlichkeiten eines jeden der beiden Herzogthümer hiervon keine Ausnahme begründen, (wie solche auch durch den §. 4 des Allgemeinen Gesetzes vorgesehen sind,) alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben."

Die Reclamations-Commission erkennt bereitwilligst an, daß durch diese Erklärung der Königl. Dänischen Regierung für die Gegenwart jede Beschwerde beseitigt ist. — Demnach dürfte es auch überflüssig sein, auf die Begründung der Kompetenz hoher Bundesversammlung näher einzugehen. —

Sollte, was nicht zu erwarten steht, die Königl. Dänische Regierung im Verlaufe der Zeit von ihren, so eben gegebenen feierlichen Versicherungen abweichen, sollten, mit oder ohne ihr Verschulden, aus den dermaligen Verhältnissen Verwicklungen erwachsen, durch welche Rechte oder Interessen, die unter dem Schutze des Bundes stehen, oder zu seinem Wesen gehören, gefährdet oder verletzt erscheinen, oder sonst zu ordnen sein, so würde, je nach der Lage der Sache, die Competenz des Bundes zu begründen sein."

Was die Competenz der Ständeversammlung Holsteins anlangt, so bezieht sich die Reclamations-Commission auf dasjenige, was in Bezug hierauf schon oben bemerkt worden ist.

Zu einer Vertretung des Herzogthums Holstein in Bundesangelegenheiten hält die Reclamations-Commission die Stände Holsteins nicht für berechtiget; allein eine Anzeige an hohe Bundesversammlung über Verhältnisse und Vorgänge, die unverkennbar von wesentlichem Einflusse auf das gesammte Herzogthum Holstein sind, und Stoff zur eigenen Thätigkeit des Bundes geben könnten, kann füglich erfolgen, auch ohne das Recht der Vertretung des Staats in Anspruch zu nehmen.

Uebrigens sind die in dem offnen Briefe Sr. Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli l. J. besprochenen Gegenstände theils schon in den Protocollen der Bundesversammlung enthalten, theils der Publicität verfallen, und die Bundesversammlung kann davon, ohne Rücksicht auf die Eingabe der Holsteinischen Ständeversammlung, Kenntniß nehmen, so weit sie es zur Wahrung ihrer Stellung für nothwendig erachtet.

Durch diesen offnen Brief und andere, damit im Zusammenhang stehende Vorgänge sind Mißverständnisse entstanden, zu deren Beseitigung hohe Bundesversammlung gewiß gern mitwirken wird. Ebenso hat er dazu gedient, mannigfache Unruhe und Besorgnisse in weiten Kreisen zu erregen, die, so ungegründet sie auch sein mögen, den-

noch nachtheilig und auf die wechselseitigen Beziehungen der Bundesstaaten störend wirken, und daher nicht schleunig genug beseitigt werden können.

Dieser auch von der Königl. Dänischen Regierung getheilte Zweck wird erreicht werden, wenn hohe Bundesversammlung aus der Königl. Dänischen Erklärung diejenigen Puncte entnimmt, über welche die meisten und folgenreichsten Irrthümer verbreitet worden sind, zugleich aber auch ihre eigene Stellung in Bezug auf die zum Deutschen Bunde gehörigen Lande Dänemarks wahrt, damit der Zukunft nichts vergeben und angedeutet werde, daß im Deutschen Bunde das Bundesrecht und nicht politische Convenienz entscheide. Die Reclamations-Commission richtet ihren Antrag dahin, zu beschließen:

1) Nachdem Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg, in Allerhöchstihrer Erklärung vom 7. September d. J. auf die Eingabe der Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein vom 3. August l. J. geäußert haben, daß es Ihnen niemals in den Sinn gekommen ist, die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein, dessen Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen, oder willkührlichen Veränderungen zu unterwerfen, und die Versicherung hinzugefügt haben, daß Allerhöchstdieselben bei ihren Bestrebungen, die Successionsverhältnisse des gedachten Herzogthums zu ordnen, nicht Willens sind, wohlbegründeten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten, ebenso auch die Absicht an den Tag gelegt haben, das verfassungsmäßige Petitionsrecht der Stände ungeschmälert aufrecht zu erhalten, so findet die Bundesversammlung sich in ihrer vertrauensvollen Erwartung bestärkt, daß Sr. Majestät bei endlicher Feststellung der in dem offnen Briefe vom 8. Juli d. J. besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des Deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins, beachten werden.

Indem die Bundesversammlung, als Organ des Deutschen Bundes, sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen vorbehält, spricht sie sich dahin aus, daß sie in den Ständen des Herzogthums Holsteins dem Bunde gegenüber nicht die gesetzlichen Vertreter dieses Bundesstaats, sondern nur die Vertreter ihrer verfassungsmäßigen Rechte erkennt, und ebenso wenig eine Beschwerde der Ständeversammlung über verfassungswidrige Abände-

rung der landständischen Verfassung Holsteins für begründet erachtet; dagegen aber den an den Königlichen Commissair bei der Ständeversammlung erlassenen Befehl Sr. Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846, wornach keine weitere Petitionen oder Vorstellungen in der Erbfolgesache entgegengenommen werden sollen, in dieser Allgemeinheit mit dem Wortlaute des Gesetzes vom 28. Mai 1831 nicht in Einklang findet.

2) Die Bundesversammlung zollt den patriotischen Gesinnungen, die sich bei diesem Anlasse in den Deutschen Bundesstaaten kund gegeben, bereitwillig ihre Anerkennung, beklagt aber die gehässigen Anschuldigungen und Aufreizungen, die dabei stattgefunden, und hegt die zuversichtliche Erwartung, daß die höchsten und hohen Bundesregierungen bedacht sein werden, solchen Ausbrüchen der Leidenschaft gehörige Schranken zu setzen. Auch zweifelt sie nicht, daß Se. Majestät der König von Dänemark gern geneigt sein werden, in dieser Beziehung die vollste Reciprocität eintreten zu lassen.

3) Der Königlich Dänische, Herzoglich Holstein-Lauenburgische Herr Bundestagsgesandte wird ersucht, diesen Beschluß zur Kenntniß seines allerhöchsten Hofes zu bringen.[1]

Beilage 4.

Ueber das staats- und völkerrechtliche Verhältniß der Festung Friedrichsort während des Waffenstillstandes.

Das Seefort Friedrichsort liegt am nördlichen Ufer des Kieler Hafens zwischen der Mündung des Schleswig-Holsteinischen Canals (der vormaligen Levensau) und der Bülcker Landspitze. Der Strand selbst, auf welchem die kleine Festung liegt, gehört zum Herzogthum Holstein und es ist nur dem Umstande, daß Schleswig und Holstein seit Jahrhunderten alle Verhältnisse des öffentlichen wie des privaten Lebens, namentlich auch die Regierung gemeinschaftlich hatten, zuzuschreiben, wenn dies Verhältniß nicht in seiner vollen Schärfe aufge-

---

1) Dieser Antrag der Reclamationscommission wurde in derselben Sitzung vom 17. September 1846, ohne Widerspruch des Königl. Dänischen Gesandten, einstimmig zum Beschluß erhoben.

faßt und die Festung meistens als zum Herzogthum Schleswig gehörig bezeichnet wird.

Durch eine Urkunde d. d. Kiel am Tage nach Johannes Baptista 1334 übertrug nämlich Herzog Waldemar von Schleswig „in Gunst der Grafen von Holstein Gerhard und Johann" der Stadt Kiel den Hafen und seine Ufer von der Levensau bis zur Spitze von Bülck zu vollem Eigenthum. Die betreffenden Worte der im Original vorhandenen Urkunde lauten:

> — eisdem civibus et civitate de Kylo totum plenum et liberum portum ab amne dicta Levendesove usque Bulkhoevede, quem jam actu pacifice possident et longis retroactis temporibus possiderunt, cum omni libertate et dominio, prout antecessores et progenitores nostri et nos hucusque uberius possidebamus, omnimodo dimisisse et donasse. —

Der Herzog übertrug also der Stadt Kiel den Hafen, wie er und seine Vorfahren denselben vollständig besessen hatten, d. h. mit den vollen landesherrlichen Rechten; in einer beschränkenden Clausel forderte er nur Beachtung der früher von ihm ertheilten Zollprivilegien. 1390 wurde diese Schenkung bestätigt und nach der staatsrechtlichen Vereinigung der Herzogthümer im Jahre 1460 confirmirte Christian I. dieselbe abermals 1461 mit folgenden Worten:

> „weiter geben wir ihnen und ihren Nachkommen die Kieler Föhrde frei zu ewigen Zeiten mit allem Genuß bis in die offene See, **beide Seiten mit dem Vorstrand, wie sie die von altershер in Besitz und Gebrauch gehabt und besessen haben.**"

Als die Städte ihre eximirte Stellung im Laufe der Zeit verloren, gingen die denselben früher zuständigen wesentlichen Hoheitsrechte auf die Staatsgewalt, der sie untergeordnet wurden, über. Dies war selbstverständlich auch mit den Hoheitsrechten der altholsteinischen Stadt Kiel der Fall. Die räumliche Ausdehnung der Privilegien wurde aber dadurch nicht afficirt, und spätere Bestätigungen derselben, namentlich die durch den König-Herzog Christian VII. unterm 10. August 1774 „bestätigte Confirmation" der Kaiserin Catharina II. von Rußland, in Vormundschaft des Großfürsten Peter Paul, vom 11. December 1765, bezeichnet speciell die Föhrde bis Bülck mit dem Strande als Gegenstand des Rechts. In diesem Rechte hat

